

## I.

Tableau général  
de la Population des territoires conquis dans la dernière  
guerre sur Napoléon et sur ses Alliés.

	Tableaux spéciaux	Population.
1. Duché de Varsovie . . . . .	1	3,929,626
2. Saxe Royale . . . . .	2	2,085,911
3. Ci-devant Royaume de Westphalie (deduction faite des parties por- tées sur les Tabl. 2 et 5.)	3	1,928,799
4. Ci-devant Grand-Duché de Berg .	4	732,422
5. Parties ayant formé portion de l'Em- pire françois		
a) sur la rive gauche du Rhin et hors d'Allemagne . . . . .	5a	12,233,938
b) sur la rive droite entre Rhin et Elbe . . . . .	5b	1,459,942
6. Ci-devant Grand-Duché de Franc- fort . . . . .	6	284,883
7. Ci-devant Royaume d'Italie . . . .	7	6,703,200
8. Provinces Illyriennes avec Raguse .	—	1,756,418
9. Duché de Lucque et de Piombino	—	179,000
10. Les sept Isles . . . . .	—	187,000
11. Isenbourg . . . . .	8	43,000
12. Geroldseck ou Leyen . . . . .	—	4,500
13. Principauté de Neufchatel . . . .	—	48,000
14. Erfurth et ses dépendances . . . .	—	51,000
15. Katzenellenbogen inférieur sur la rive droite du Rhin . . . . .	—	18,000
16. La Poméranie Suédoise avec l'Isle de Rügen . . . . .	—	116,000
Total . . . . .		31,751,639

## II.

Herr v. Berg an den Geh. Legationsrath Eichhorn.

Bückeburg den 20sten April 1814. Ob Sie, mein verehrtester Freund, in Dijon sind, oder in Paris, weiß ich zwar nicht, und meine Hauptabsicht ist doch, Ihnen zum Einzug in die — wiedergeborene Königsstadt meinen Glückwunsch abzustatten. Aber ich kann nicht länger warten, und durch die Güte des Grafen von Solms-Laubach werden, wie ich hoffe, diese Zeilen Ihnen richtig zukommen. Wie hat mich Ihre gütige Antwort auf mein letztes Schreiben beruhiget! Und wie herrlich hat der Erfolg alles übertroffen, was wir wünschten und hofften! Gerade diese Erbärmlichkeit, mit welcher der Held des Jahrhunderts das Theater verläßt, war für mich am meisten überraschend. Nie zwar habe ich ihn für einen großen Mann gehalten; aber das habe ich geglaubt, daß er mit einem Gewaltstreich enden werde, wie er nur in Gewaltstreichen gelebt hat.

Nun hat auch unser Teutschland die endliche Bestimmung seines Schicksals zu erwarten. Wird ein Congress seyn oder wird eine heilsame Dictatur allen Zweifeln ein baldiges Ende machen? Uns freylich — quorum gloria est in obsequio — kann das ziemlich gleichgültig seyn. Doch würde mir ein Congress vielleicht eine Reise wider Willen zuziehen. Meiner Ueberzeugung nach ist für die kleineren teutschen Fürsten dabey nichts zu thun. Allein Andere denken anders und glauben, wenigstens nichts versäumen zu müssen. Das Beste bey so einer unfreywilligen Reise wäre dann für mich das Wiedersehen alter Freunde, was mir auch im November v. J. so viel Freude machte.

Einer meiner Freunde ist durch die Nachricht von der Catastrophe zu Paris und Fontainebleau und durch den Gedanken an alles, was der vortreffliche Herr Minister vom Stein für die Sache der Menschheit gewirkt hat, zu beykommendem Gedichte begeistert worden, wovon einige Abdrücke machen zu lassen, ich mir nicht versagen konnte. Haben Sie die Güte, dem hochverehrten Manne, unter Bezeugung meines aufrichtigsten Respects, ein Exemplar zu geben, und von den anderen auch Ihren Herren Collegen, denen ich mich angelegentlichst empfehle, mitzutheilen.

Ich bin hochachtungsvoll

Ihr

gehorsamster Diener  
von Berg.

Ad  
Illustrissimum  
STEINIUM

Heroa togatum, prudentissimum, fortissimum.

Intentis oculis omnis Germania nunc TE  
Adspicit ingenio res summas expedientem,  
Constantique Tuae virtuti libera plaudit.  
Regibus et terris potuit saeva ira tyranni  
Demere Te, non Te Tibi, non animum Tibi magnum.  
Sic quando insurgunt commotae funditus undae,  
Et veluti montes tolluntur ad aethera, saxum  
Ingens, ex imis terrae penetralibus exstans  
Immotum perstat; quamvis circumdata valla  
Omni parte ruunt, tristi turpique ruinae  
Insultant fluctus, molesque trahunt retrahuntque  
Sumptibus immensis structas, vana arma gerentes.  
Te servet Deus omnipotens, imponere coeptis  
Ut finem possis; magnorum et gloria regum  
Consiliis adjuta Tuis purissima splendens  
Firmandae in pacis nunc conditionibus atque  
Finibus imperii cuiusvis constituendis,  
Permaneant, nulla invidia, nulloque malorum  
Laedatur studio; queis sancta fides pietasque  
Juris et aeternae leges sunt saepe minoris  
Imperio atque opibus, dominandi et prava libido  
Virtutis sensum perversis eripit omnem,  
Qua sine nec priuata salus nec publica constat.  
Tu ne cede malis, sed contra audentior ito.

## III.

Herzog Alexander von Württemberg an Stein.

Da sich eine erwünschte Gelegenheit darbietet, so sehe ich mich im Stande auf das schätzbare Schreiben Ew. Excellenz folgendes erwidern zu können.

Indem ich aus so vielen Gründen eine von dem König von Württemberg unabhängige Territorial-Entschädigung anzufuchen mich berechtigt glaube, so geht mein Wunsch jedoch nicht dahin eine Besetzung erhalten zu wollen mit ihren Hoheitsrechten, sondern ich wünsche blos eine mediate Besetzung zu erhalten die meinen Kindern für den von mir erlittenen großen Verlust im Dienste der heiligen Sache, eine Entschädigung gewähren könne, die nicht von der Willkür des Königs von Württemberg in Zukunft abhinge.

Die unerhörte Art wie derselbe gegen seine unglücklichen Brüder und gegen mir insbesondere sich benommen hat, ist der Grund warum ich es als das größte Unglück betrachten würde, wenn ich mit meinen Ansprüchen an denselben gewiesen werden würde, denn weder die feyerlichsten Verträge noch die kräftigste Unterstützung von Seiten unsers gerechten und vortrefflichen Monarchen würden im Stande seyn mir wieder zu dem Meinigen zu verhelfen, besonders da ich stets seine Zumuthungen auf das nachdrücklichste zurückgewiesen habe. — Man frage seine Brüder, das Gesammthaus Hohenlohe, den Grafen Stadion, den Fürsten von Metternich und so viele andere die das Unglück haben unter der Württembergischen Landeshoheit zu stehen, ob meine Besorgnisse ungegründet sind oder nicht.

Ein zweiter eben so wichtiger Grund als dieser ist der folgende: Sollte der König von Württemberg nach der größten Widerseßlichkeit endlich durch eine Art von Wunder gezwungen werden mir meine laufende Appanagen wiederum zu bezahlen, so würde er mir doch nicht die Rückstände herausgeben, welche Entbehrung meine Umstände ganz zerrüttet haben, und er würde mir ferner zumuthen, seinen sogenannten Königlichen Familien-Actus anzuerkennen, welcher ganz nach dem von Napoleon gestempelt und beinahe noch empörender ist. — Ich würde in diesem Falle mir zeitlebens den Vorwurf zu machen haben, nicht nur den gänzlichen Ruin der Verfassung des ehemals so glücklichen Würtbergs officiell anerkannt, sondern auch das Interesse meiner Frau und meiner Kinder ohne Rücksicht meiner theuersten Pflichten aufgeopfert zu haben, denn durch diesen sogenannten Familien-Actus hat der König die Nachkommenschaft seiner Geschwister dergestalten bevorthelt, daß dieselben beinahe enterbt, und nach dem Tode ihrer Eltern weit weniger zu ihrem Unterhalte angewiesen erhalten, als zu der blühenden Zeit, da Württemberg zwar nur ein Herzogthum aber ganz teutsch war und die glücklichste Verfassung hatte, uneingedenk, daß alle Artikel dieser seltsamen Schrift das auffallendste Gepräge der Herabwürdigung und eines niegesehenen Despotismus haben.

Sw. Excellenz werden nach dieser treuen Darstellung gewiß von

selbstn ermessen, daß mir nichts anderes übrig bleibt, als der gerechte Wunsch, da ich von dem Könige von Württemberg ohne Verlegung meiner Ehre und meiner Pflicht nichts zu erwarten habe, durch eine mediate Territorial-Besetzung eine billige Entschädigung für meinen so großen Verlust zu erhalten nach dem Beyspiel der beyden Prinzen von Baden, welche durch den Lüneviller Frieden ohne die geringste Aufopferung für Rußland und der heiligen Sache gemacht zu haben, und ganz allein durch die besondere Gnade unsers geliebten Kayser, höchst ansehnliche Besitzungen bekommen haben, nemlich die Abteien Salmansweiler und Petershausen am Bodens-See, obwohl beyde Prinzen kinderlos sind.

Ich habe meinen Schwager ersucht Sw. Excellenz über die verschiedenen Gegenstände außer der Abtei Weingarten, die mir als Entschädigung dienen könnten, beliebigen Aufschluß geben zu wollen. — Unter diesen zeichnet sich die ehemalige Grafschaft Mumpelgardt in der Franche Comté besonders aus, und welches auch das Schicksal der auf dem linken Rheinufer befindlichen Länder seyn mag, so wäre der mediate Besitz dieser kleinen Grafschaft wo ich geboren bin, bey einer bevorstehenden Ausgleichung selbst vom Französischen Gouvernement, welches Rußland so viel zu verdanken hat, um so mehr zum Vortheil meiner Familie auszuwirken, da Mumpelgardt ehemals zu Württemberg gehört hat. — Jedoch überlasse ich die Auswahl des zu meiner Entschädigung bestimmten Gegenstandes, der gütigen Verwendung Sw. Excellenz, denn obwohl dieses Geschäft nicht direct zu dem Wirkungskreis Sw. Excellenz gehört, so bin ich sowohl als meine Gemahlin dennoch vollkommen versichert, daß bey Regulirung der teutschen Angelegenheiten die Erfahrung, die Hochherzigkeit, und die trefflichen Einsichten eines der biedersten Alt-Teutschen Männer nicht übergangen werden kann.

Obwohl wir von der Gnade des besten der Monarchen vollkommen überzeugt sind, so haben wir keinen in diesem so wichtigen Zeitpunkt der sich unserer Angelegenheiten besser annehmen kann als Sw. Excellenz, wir haben auch Keinen der uns so viel Vertrauen einflößt und der so gut im Stande seyn kann alle die Hindernisse zu beseitigen, die in dieser Sache gegen Vermuthen statt haben könnten! — Sollte denn meine Familie die einzige seyn, welche in dem Augenblick wo die Rechtlichkeit wieder an die Tagesordnung tritt, nicht zu den ihrigen gelangen könnte! Sollte denn dieselbe für den Vater büßen, weil er zu den wenigen teutschen Fürsten gehört die im Unglück wie im Glück unwandelbar, der heiligen Sache treu geblieben — und den Vorzug gehabt hat für dieselbe sein angeflammtes Vermögen zu verlieren?

Im festen Vertrauen also auf Ew. Excellenz freundschaftliche Mitwürfung da wo es nöthig seyn wird, bin ich überzeugt, daß nach dem Beyspiel der beiden Prinzen von Baden meine Kinder endlich eine billige Entschädigung erhalten werden, welches eben sowohl denen edlen Gefinnungen unsers vortrefflichen Kayfers entspricht, als seiner strengen Gerechtigkeitsliebe gegen einen seiner treuesten Diener und Verehrer.

Mit der vollkommensten Hochachtung habe ich die Ehre zu seyn  
Ew. Excellenz

ergebener Diener

Alexander Herzog zu Württemberg.

St. Petersburg den 4ten May 1814.

#### IV.

Frau v. Stael an die Prinzessin Louise von Preußen.

Ce 5. May Oatlands.

Madame! J'écris à Votre Altesse Royale de chez Mad. la Duchesse d'York, dont la honté pour moi est parfaite — je suis venue prendre congé d'elle et je pars après demain pour Paris — c'est avec des sentimens bien melangés que je vais m'y rendre. Je vous admire vous Prussiens, vous Europe, mais la France — la France! ah si je pouvais être née ailleurs, si mon père pourrait avoir eu une autre Patrie — moi qui seule j'ose le dire ai refusé d'écrire une ligne en faveur de Bonaparte, je serais moins à l'aise pour en dire du mal que ceux qui l'ont levé la veille — et cet accueil aux étrangers! on dit que le Roi de Prusse qui est si simplement un Heros, a été tout étonné que d'être vaincus leur fissent tant de plaisir; et l'Empereur de Russie, quelle peine il a eu à les relever! Tout ceci entre nous; mais cela me serre le coeur — il restait à ces malheureux français une qualité: La gloire militaire; ce miserable Corse les a livrés au sort de la Pologne — que seraient-ils sans la generosité des Souverains sans celle d'Alexandre, qui est vraiment un homme de bonne foi, un ami de la liberté — despote des Russes, quel miracle! mais encore une fois, quelle nation que la notre — enfin Dieu a tout fait — et il donnera peut-être une seconde fois de l'ame

aux français — il est bien clair que la premiere ne suffit pas. — J'ai vu le roi de France, et la Duchesse d'Angouleme, dont la bonté m'a touchée. Dieu veuille qu'ils se tirent de tout cela, car les français pour être plats n'en sont pas plus paisibles — ils changent si vite de bassesses que cela ressemble à de l'indépendance — . . . . .  
mais puis-je écrire à Vous, sans écrire ce que je pense — mon voyage en Allemagne est retardé, mais je n'y ai pas renoncé — daignez m'écrire quelques lignes à Paris, chez Votre Ambassadeur car de Humboldt que je verrais avec bien du plaisir il faut absolument que je vous renvoie. Je tiens à l'Allemagne par mes sentimens, quoique je n'ai pas l'honneur d'être Allemande — et quand je m'examine je sens que c'est vous qui donnez de la vie à mon respect pour votre nation. — Me pardonnez vous d'oser adresser à Votre Altesse Royale une lettre pour Mad. de Berg. J'ignore ou elle est maintenant. — ne pourrais-je pas vous être utile ou agréable en France Madame, et daignerez vous disposer de moi pour me faire plaisir et honneur? —

Je suis avec respect

Madame

de Votre Altesse Royale

la très humble

et très obéissante servante

de Staël.

Voulez vous bien me rappeler au souvenir du Prince Antoine — ne pensez vous pas tous les deux de venir à Paris? —

#### V.

Fürst Repnin an Stein.

Leipsig le  $\frac{25. \text{Avril}}{7. \text{Mai}}$  1814.

Je Vous expedie un des mes aides de camp pour Vous supplier de Vous aboucher avec le commandant en Chef de l'armée Russe et l'Intendant Général et obtenir un changement dans le retour des troupes, il est impossible de subvenir a leurs nouritures avec les routes que l'on leur fait prendre ou les colonnes

dans cinq à six endroits viennent au même place, protégez mon pauvre gouvernement à sa fin comme Vous l'avez fait à sa naissance.

J'aurais bien voulu pouvoir me transporter pour une couple de jours à Paris, non pour les plaisirs de cette ville, mais pour voir notre cher Empereur au milieu de sa gloire et Vous la partageant à juste titre avec lui. Vous n'avez jamais douté de la bonté divine, Vous avez toujours espéré le salut de l'Europe, au milieu même de ses plus grands malheurs; et Votre constance Votre fermété, Votre confiance en Dieu ont été récompensés, Vous avez vu non seulement Votre patrie délivrée du joug qui l'oprimait, mais son Tyrann écrasé par la Justice Eternelle! — gloire à Dieu, à l'Empereur et à ceux qui l'ont sincèrement aidé dans cette grande oeuvre.

L'incluse est un projet en l'air si Vous voulez, mais j'ai voulu à la fin de mon administration faire en Vos mains et en ceux de l'Empereur ma profession de foi, cependant l'estime et l'amitié que Vous avez la bonté de m'accorder, me servent de garants que Vous ne doutez pas de l'exactitude et du zèle avec le quel je travaille pour diriger l'opinion publique dans le sens que Vous m'avez indiqué, et certainement pas du tout dans celui dont je Vous parle dans la depeche.

Je viens de recevoir hier seulement Votre ordre au sujet des comptes à établir; je l'avais déjà ordonné précédemment: dans quelques jours Vous recevez mon rapport détaillé et general de mon administration pour la demie année c. a. d. jusqu'au 1. de May, et c'est sous ce pretexte que l'on travaille aussi au compte; je Vous demanderai ensuite la permission d'imprimer un compte rendu public, naturellement avec quelques modifications.

Puisque nous parlons de compte, il faut que j'exécute les ordres de ma femme et que je Vous parle des notes, elle est chargée de la depense domestique et elle fait la juste observation que 1) Nous avons eu des depenses à faire pour monter la maison. 2) Qu'il faut en faire des considerables pour quitter la Saxe. 3) Que l'argent que je reçois n'est pas suffisant pour faire aller la maison et qu'il y a tous les mois un petit deficit. — Si Vous trouvez ces observations justes ayez la bonté de charger Merian de calculer la chose avec ma femme, car certainement je ne veux avoir aucun profit de la Saxe.

Parmi les différentes paperasses que je Vous envoie Vous en trouverez d'anciennes, je Vous avoue que j'ai été bien surpris et

mecontent de voir que la chancellerie ne Vous les avoit pas expédié par la poste mais attendu l'envoi d'un courier, je l'ai fait sentir à Merian, cependant à Votre egard c'est moi qui suit fautif et j'invoque Votre indulgence.

Est ce qu'il ne serait pas convenable que le Roi de Prusse donne quelques recompenses à l'instar de ceux que l'Empereur a donné? c'est à cette raison que je Vous joins une liste; avec les croix on fait agir beaucoup de gens, heureux les Souverains d'avoir inventé cette manière faible d'engager le monde à sacrifier leur vie, leur fortune pour eux; si Vous trouvez la chose etc.

---

## VI.

### Article des préliminaires qui sont l'objet de la négociation des cinq Puissances.

L'acte de la fédération Allemande sera basé sur des principes, qui donnent de la force à l'union générale, et placent chaque état fédéré sous la sauvegarde d'une constitution qui garantisse sa liberté politique et civile. Les hautes parties contractantes accéléreront la conclusion de cet acte à l'effet de fixer les droits respectifs des médiatisés, de la noblesse, ainsi que ceux des autres classes.

---

## VII.

### Wilhelm v. Humboldt an die Prinzessin Louise von Preußen.

Madame. Je ne sai, si je dois être plus honteux de n'avoir pas écrit depuis si longtems à Votre Altesse Royale, ou plus profondément touché de la bonté avec laquelle Elle daigne continuer à me rendre heureux par Ses lettres. Je puis au moins Vous assurer, Madame, que jamais de ma vie je n'ai été ainsi occupé qu'aprèsent, que je n'ai à la lettre aucune heure pendant

la journée entière à moi, et que je mérite que Votre Altesse me juge avec quelque indulgence, et daigne même pardonner la breveté de ces lignes. Ce qui s'est fait, me semble souvent comme un rêve, combien j'aurois à en parler à Votre Altesse, combien des choses je pourrois Vous éclaircir alors Madame, qui doivent Vous paroître bien singulières et bizarres à présent, mais comment écrire la moindre chose de cela, il n'y a absolument pas moyen de le faire. La paix de Paris, ainsi que Votre Altesse l'a voulu, sera signé probablement en peu de jours; le Chancelier la signera avec moi pour la Prusse, elle est belle et glorieuse, et Votre Altesse sera contente des dispositions principales. Peu de jours après la paix on ira en Angleterre; j'accompagnerai le Chancelier, et je suis rejoui beaucoup d'avance de voir un païs que j'aime sans le connoître. On retournera en Allemagne par La Haye, et il y aura, probablement à Vienne, un Congrès pour le complètement de tous les arrangemens de l'Europe et pour la Constitution de l'Allemagne. On me promet que je serai aussi de ces négociations. Après mon sort est incertain; il y a beaucoup de probabilité qu'on m'enverra à Paris; mais ce qui malheureusement est certain c'est que je ne pourrai guères venir à Berlin, malgré mon vif désir de voir au moins pour quelques semaines Votre Altesse Royale et Sa famille. J'ai trouvé ici avec un plaisir extrême le Prince Son fils, le Prince Antoine doit arriver également, il l'est peut-être déjà, je me rejouis infiniment de le revoir, et me flatte de l'esperance qu'il voudra nous accompagner aussi à Londres. Le Prince Alexandre de Solms est déjà depuis Prague en correspondance avec moi, et n'a cessé de m'écrire à travers tous les événemens de la guerre et des négociations; il m'a envoyé les Cartes de ses Etats et l'arbre généalogique de sa maison; ce sont les intérêts de l'Europe que je connois le mieux, et je prie Votre Altesse de croire que je ferai ce qu'il sera possible pour remplir ses desirs. Mais il faudra remettre les discussions sur cette affaire au congrès Allemand. Quoique nous badinons quelques fois, Madame, sur le bon Prince, je Vous prie néanmoins d'être persuadé que j'apprécie les sentimens vraiment très bien qu'il a prouvé toujours et que je sais l'embaras de sa situation. Je crains que Mr. de Schladen ne réussisse pas, j'ai dû rire beaucoup de celui que Vous nommez mit allen Stürmen des Lebens vertraut, il m'écrit sans cesse; je suis le seul qui le traite encore en chef et lui fait des rapports, il en est pénétré de reconnaissance. Si Votre Altesse avoit des ordres à

me donner pour Londres je La supplie de le faire directement en adressant Sa lettre à Mr. de Jacobi. Ma femme est en Suisse, elle y passera l'été, et j'envoie Theodore pour lui tenir compagnie.

Daignez agréer, Madame, l'assurance du profond respect et du dévouement sans bornes avec lesquels je suis

Madame

de Votre Altesse Royale  
le très humble  
et très obéissant serviteur  
Humboldt.

à Paris, ce 25. Mai 1814.

## VIII.

### Herzog von Braunschweig an Stein.

Euer Excellenz wollen gefälligst, durch meinen Geheimerath Schmidt v. Fiseldeck, der nach Wien reist, meine Bestinnungen von Hochachtung empfangen, und Sich überzeugt halten, daß ich in Euer Excellenz den Befreier Deutschlands erkenne, welcher Sich um Sein Vaterland so sehr verdient gemacht.

Zum Besten des hiesigen Landes habe ich bis jetzt nur wenig leisten können, da alle Einkünfte zur Formirung des Corps und den dringendsten Ausgaben verwandt werden mußten, nur Zeit und Sparsamkeit kann die Wunden heilen; vielleicht auch ein Arrangement mit meinen Nachbarn, in so fern dieselben billige Principien aufstellen. Hierüber hoffe zu Wien Erläuterung zu erhalten und würde es mich freuen, wenn Euer Excellenz meinen Wünschen nicht ganz entgegen wären.

In besonderer Hochachtung, habe ich die Ehre mich zu nennen  
Euer Excellenz

ganz gehorsamer Diener  
F. W. Herzog von Braunschweig.

Braunschweig den 7ten Julius 1814.

## A n t w o r t.

Die in dem höchstverehrlichen Schreiben Euer Herzoglichen Durchlaucht gegen mich geäußerten Gesinnungen sind mir um so schmeichelhafter, als Höchst dieselben selbst unter den unglücklichsten Verhältnissen einen glänzenden Beweis von heldenmüthiger Ausdauer gaben.

Die Energie welche Euer Durchlaucht bewiesen und womit Höchst dieselben die Ausbildung eines zahlreichen Truppencorps in einer unglaublich kurzen Zeit bewerkstelligt, wird sich auf die wohlthätigste Art bei der innern Landesverwaltung zeigen, und ich werde mich glücklich schätzen zu der Erfüllung der Wünsche Euer Durchlaucht nach meiner Lage möglichst beizutragen, wie ich mich deshalb bereits näher gegen Dero Herrn Geheimerath Schmidt v. Fiseldeck erklärt habe, dessen Bekanntschaft mir sehr erwünscht war.

Mit den Gesinnungen der ausgezeichnetesten Ehrerbietung habe ich zu seyn  
Dero ergebenster  
Stein.

## IX.

Frau v. Staël an die Prinzessin Louise von Preußen.

ce 10. Juillet Paris 1814.

La Duchesse d'York m'a écrit que Votre Altesse avait l'intention d'aller à Londres, le printemps prochain, je voudrais savoir d'avance vos projets avec quelque surêté pour y conformer les miens. Il me serait très doux Madame de me reunir à vous chez notre excellente Duchesse. Je vais dans ce moment finir l'été en Suisse et je reviens passer l'hiver à Paris. Ce Paris est bien terne, et la France en cessant de se fair haïr, ne se fait guere craindre. — Il y a une sorte de calme, un peu plat, au lieu des convulsions de la guerre — vous me demandez mon opinion sur le Prince de Suède. Je ne partage en rien le mal qu'on en dit. Je crois qu'il s'est senti Français, sur les frontieres de la France, et qu'il n'a pu se resoudre à attaquer le pays qu'il avait défendu. En Allemagne les armées françaises etaient les armées d'un homme, elles redevaient des armées nationales en defendant leur patrie. — Je conçois son sentiment parce-que

je l'ai éprouvé. Ici l'on accuse de n'avoir pas voulu le retour des Bourbons — il se peut qu'il ait voulu attendre à cet égard la voix de la France plutôt que celle des Alliés; mais aucun homme n'a été plus sincerement l'ennemi de Buonaparté, et n'a contribué plus efficacement à la delivrance de l'Europe dans une epoque où tout le monde tremblait encore. Le prince Auguste est ici un peu repris par les anciennes amours\* (ceci entre nous). Je le vois souvent, et j'aime son excellente caractère; il n'y a rien à dire de ce pays que des choses qui ne se disent pas, mais ce que je m'honore de publier, c'est mon admiration pour votre pays, et quelque chose de plus tendre que l'admiration pour vous ma princesse.

Daignez dire à Mad. de Beym que je ne sais pas écrire aux anonymes, mais que j'aimerais à connaitre le nom du sien! —

Agréez ma Princesse l'hommage de mon respect — Votre fils est très agréable.

de Staël.

\*) v. Chateaubriand, Mémoires d'outre tombe.

## X.

Prinz Leopold von Sachsen-Coburg an Stein.

Herr Baron! Die ganze Zeit her wünschte ich schon an Euer Excellenz Briefe von meinem Schwager dem Herzog Alexander von Würtemberg zu senden, die mir theils durch Couriere nach London gebracht, und die ich theils bey meiner Ankunst hier vorfand; auch von meiner Schwester habe ich Aufträge. Als ich durch Frankfurth in der Nacht reifte wußte ich nicht, daß Euer Excellenz noch dort waren, sonst hätte es mir viele Freude gemacht anzuhalten, und einen Tag, meiner übrigens ziemlich gemessenen Zeit, darauf zu verwenden, Euer Excellenz aufzuwarten, die mir immer recht viele Freundschaft bewiesen haben, für welche ich aber auch recht innig dankbar bin. Ich habe vor der Abreise des Kaisers von London Sr. Majestät einen Brief meines Schwagers übergeben und von den Bitten meiner Schwester ausführlich gesprochen, auch Weingarten als das passendste Object benannt. Er hatte die Gnade seine Verwendung zu versprechen, und sagte mir ich möchte ihn in Wien, wohin er mich beschied, daran erinnern. Mit Razoumoffsky und Kesselrode, welchen ich ebenfalls

sprach, hatte es dieselbe Bewandniß, sie verwiesen mich an Wien, und sagten, es lasse sich vor Schlichtung der großen Angelegenheiten nichts hierüber sagen, und dergleichen Gemeinprüche mehr. Meine Brüder haben mir nun hier gesagt, daß Euer Excellenz die Freundschaft gehabt haben, sich recht warm für diese Sache bei dem Kaiser zu verwenden, und einen günstigen Erfolg davon erwarteten; Euer Excellenz würden mich erstaunlich verbinden, wenn Sie mir hierüber einiges mitzutheilen die Gnade haben wollten. Mein Schwager protestirt aber nun ganz erstaunlich gegen eine Bestizung unter der Hoheit seines Herrn Bruders, was ihm, nicht ganz ohne Grund, einige Besorgnisse erregt. Er wünscht vorzüglich, im Fall daß ihm Weingarten zugestanden würde, in den wirklichen Besitz gesetzt zu werden, bevor der Ueberweisung der an seinen Bruder kommenden Arrondissements, indem er sich hierdurch mehr gesichert glaubt. Es unterliegt indeß keinem Zweifel, daß er in diesem Fall gesichert werden müßte, denn der König würde vielleicht ungeachtet der höchsten Entschlüsse, ihm die Besitznahme entweder ganz verweigern, oder wenigstens sehr erschweren. Sodann wünscht er noch, daß sein Gesuch nicht mit dem seiner Brüder verwechselt werden möchte, welche, so wie auch er, wegen der Erbschaft ihrer Mutter an den König bedeutende Ansprüche machen, und solche auch betreiben. Seine Sache ist sehr einfach, Rußland verschafft ihm die neue Bestizung als Entschädigung und Belohnung, dies können sie ihm dort nicht leicht verweigern. Wenn freylich Oesterreich vielleicht in den Besitz von Weingarten käme, so würde dies seine Besorgnisse entfernen, und ihm desto mehr Freude machen. Meine Schwester hatte mir geschrieben, mich über diese Gegenstände vorzüglich mit Euer Excellenz zu unterhalten und Ihre Protection in Anspruch zu nehmen, dies habe ich auch zu Paris schon gewagt. Nun nehme ich mir noch die Freiheit, Euer Excellenz zu fragen, wie es wohl einzurichten seyn möchte, daß diese Bestizung nicht ausschließlich meinem Schwager und seinem Gutdünken anvertraut, sondern meine Schwester in eine Art Mitbesitz gesetzt würde, der auch für das Wohl der Kinder sehr von Nothen ist. Zu Wien hoffe ich das Glück zu haben Euer Excellenz mündlich um Hülfe und guten Rath zu bitten, und Ihnen die Versicherungen meiner ausgezeichneten Hochachtung und der aufrichtigen Anhänglichkeit zu erneuern, mit welchen ich die Ehre habe zu seyn

Euer Excellenz

gehorsamer und ergebenster Diener  
Leopold Prinz v. Sachsen-Coburg.

Coburg, den 16ten August 1814.

XI.

Graf Solms an Stein\*.

Euer Excellenz Befehle zu befolgen ist und wird jederzeit mein besonderes Anliegen seyn; warum es aber eine absolute Unmöglichkeit ist, ohne sich gerechten Vorwürfen von den anderen Regierungen auszusetzen, der Nassauischen ein Sechstheil ihrer Forderungen auszuführen, davon werden Sich Ew. Excellenz aus dem beigeflossenen P. M. und dessen Anlage überzeugen. Es wird ohnehin am Ende mit dem Lazarethwesen schlimm genug gehen, und jedem nur etwas auf sein Guthaben bezahlt werden können, wenn es Ew. Excellenz nicht noch gelingen sollte, beträchtliche Beiträge für die Lazarethkosten zu erwürken. Wenn man bedenkt, mit welchen Schwierigkeiten man zu kämpfen hatte, und wie es am Ende doch gelungen ist, den Kranken und Verwundeten wenigstens eine erträgliche Verpflegung zu verschaffen, so sollte es auf eine Million mehr oder weniger nicht ankommen; auch wird die Leistung pünktlicher Zahlung ein Vortheil für künftige Fälle seyn. Ich zähle bei dieser Angelegenheit ganz auf Ew. Excellenz als den unermüdeten Vertheidiger des Rechts und der Wahrheit, und hoffe, daß Sie auch geruhen werden, die Nassauer bis zur Beendigung der Abrechnung, zur Geduld zu verweisen. In drei Monaten hoffen wir damit am Ende zu seyn — wenigstens habe ich die ganze Geschäftsbehandlung so eingeleitet, daß man bis dahin am Ende seyn kann. Dann wird die Rechnung und der Kassenvorrath vorgelegt, und jede Regierung kann dann selbst sich berechnen, was ihr zu Gute kommt. Eine neue Umlage auf den Grund der früheren Repartition, wird nun ehestens ausgeschrieben. Ich erwarte nun nur noch die mir durch Herrn v. Gärtner angekündigte Eskafette, um alsdann sogleich die Reise nach Wien antreten zu können. Mit der aufrichtigsten Verehrung und Anhänglichkeit nenne ich mich

Ew. Excellenz

ganz gehorsamster Diener  
Graf Solms-Laubach.

Frankfurt am 18ten August 1814.

\*) Stein hatte auf das Gesuch der Nassauischen Regierung den Grafen Solms angewiesen, ihr ein Sechstheil ihrer Forderungen an die Lazarethkasse auszuführen. Solms machte dagegen die folgenden Einwendungen, und Stein ließ natürlich die Sache beruhen — ein Verfahren was täglich in Geschäften vorkommt. Daß der Untergeordnete seinem Chef nicht blindlings gehorcht, sondern ihn pflichtmäßig von der Sachlage unterrichtet, kann nur solchen als eine Heldenthat erscheinen, die — wie bekanntlich Dorow zu Hardenberg — zu ihrem Patron nicht als Beamte, sondern als Kammerdiener stehen.

### Pro Memoria.

Wenn es zur Frage kommen sollte, ob jetzt das Herzogthum Nassau vorzugsweise Zahlung für Kranken-Versorgung erhalten könnte, so ist neben den in der Anlage [Antwort an das Herzoglich Nassauische Ministerium wegen gleicher Angelegenheit] bereits entwickelten Gründen, noch zu bemerken, daß die Kranken in keinem Lande schlechter gehalten worden sind, als im Nassauischen; daß außer den gerechten Anklagen in einem früheren diesfälligen Berichte stets noch zu erinnern bleibt, daß die Nassauische Regierung Kranken-Versorgung als Local-Last angesehen hat, daß die Kranken in Limburg sich im Anfang dieses Jahres sogar mit ihren letzten Nothpennigen Stroh haben kaufen müssen, um nicht auf Roth und Kehrigt zu liegen, und daß endlich die Regierung sogar ihren Beamten, wie unterm 24ten Januar dem Justiz-Rath Kniesel zu Runkel, den Befehl recht an's Herz zu legen sich erlaubte, nur nothdürftig für die Kranken zu sorgen und alle Anforderungen abzuweisen, welche nicht an Ort und Stelle bewirkt werden könnten.

Mehrere Umstände beweisen auch, daß die Herzoglichen Kassen noch fast gar nichts für die Kranken-Versorgung hergegeben haben, daß man sich nur beeifert, auf die Central-Verwaltungs-Kasse, als auf die Kasse der hohen Allirten die Augen der Bittenden zu richten, und daß höchst wahrscheinlich noch nicht einmal so viel an die eigenen Unterthanen bezahlt worden ist, als in zwei Beiträgen der Central-Kasse hätte geleistet werden müssen.

Wollte man zudem die Zahlung für Nassau auf Einsechstheil der Liquidationssumme, die noch gar nicht einmal hat festgestellt werden können, bestimmen; so ergiebt sich leicht, daß der dermalige Zustand der Central-Verwaltungs-Kasse nicht zureichen würde, den übrigen deutschen Landen gleiches Recht zu gewähren. Ganz Deutschland würde also über Unbilligkeit und Ungerechtigkeit sich lebhaft beklagen, und die Central-Verwaltung den Glauben und die Achtung verlieren, die sie bisher sich durch die trübesten Zeiten hindurch durch Festigkeit, Sandhabung dessen, was Recht und Billigkeit gebot, erworben hat.

Voreilige Zahlungen würden demnach die Ehre desjenigen vor den Augen aller Deutschen auf's Spiel setzen, der durch geräuschloses aber kräftiges Wirken es in Deutschland dahin brachte, daß überall jede entstehende Klage nach Möglichkeit sogleich gehoben, alles was geschehen konnte, zur Ausführung gebracht wurde, und von dem bisher Jeder die Ueberzeugung erhielt, daß er völlig unpartheisch alles

that, was den Kranken nützte und den verschiedenen Gebieten vortheilhaft war.

Wenn man aber bedenkt, daß in Teutschland wohl Zweihundert Hospitäler mehr oder weniger lange bestanden haben, daß die Kosten-Liquidation sich wenigstens auf vier Millionen Thaler belaufen mögen, daß Ein Sechstheil dieser Summe, 666,666 Thaler ausmacht — dann wird man sich desto mehr überzeugen, daß vom einmal betretenen Wege nicht abgegangen werden darf, — und daß am wenigsten an vorzugsweise Zahlungen gedacht werden kann.

### Anlage.

An das Herzoglich Nassauische Staats-Ministerium  
in Wiesbaden.

Wenn Ein hohes Staats-Ministerium sich überzeugt haben wird, daß die Herzoglich Nassauischen Lande verhältnißmäßig nicht so viel für das Hospitalwesen geleistet haben, als mehrere andere teutsche Staaten; daß die Hospitäler daselbst zuerst geleert wurden, daß

am 11ten April zu Bornhofen	nur 47 Kranke,
= 1sten = = Limburg	= 40 =
= 13ten = = Runkel	= 37 =
= 30sten = = Wiesbaden	= 30 =

im Ganzen also im Herzogthum an den bemerkten Tagen sich nur noch eine unbedeutende Anzahl Kranke befanden; daß die Summe der Kranken-Versorgungskosten in Teutschland wohl einen sechsfachen Beitrag erfordern mögten, und der erste Beitrag zudem nicht wirklich gezahlt, sondern zur Abrechnung dem Lande belassen worden ist; daß also der durch die Central-Verwaltung endlich auszugleichende Theil der Hospital-Rechnungen nicht so bedeutend sein mögte, um darauf die verschiedenen Gläubiger ausschließlich zu vertrusten; daß endlich von Limburg, Runkel und Bornhofen noch gar keine Rechnungen eingekommen sind, und daher selbst von den Herzoglich Nassauischen Behörden, dem allgemeinen Rechnungswesen bedeutende Schwierigkeiten entgegengefeset worden, die nur durch schnelle Beendigung des Liquidationswesens in allen teutschen Gebieten — worauf von der Central-Verwaltung so oft schon dringendes Ansuchen geschehen — möglichst gehoben werden können: so wird sich daraus von selbst die Beantwortung des verehrlichen Schreibens vom 10ten d. M. ergeben und daß für die Hospital-Angelegenheit in dem Herzogthum Nassau weniger drückende Umstände obgewaltet haben als für die meisten

übrigen teutschen Gebiete, ja daß das Herzogthum eigentlich ganz vorzüglich mit den Hospitälern geschont worden ist.

Da nun von den teutschen Ländern, aus den nämlichen Gründen keine baare Zahlung zur Central-Verwaltungs-Kasse erfolgte, wie diese für das Herzogthum Nassau nachgelassen wurde, außerdem Oesterreich seinen Beitrag durch Abrechnung ebenfalls berichtigt, so konnten demnach auch keine andere baare Gelder bei der Centralverwaltung einkommen, als solche, welche von Rußland und Preußen hergegeben wurden.

Wenn man sich nun erinnert, was diese Mächte mit ihren Völkern gethan, ehe sie an den Rhein kamen, und welche Anstrengungen an Geld und Credit auch noch späterhin nothwendig wurden; dann wird man sich leicht erklären, warum Rußland und Preußen, welches letztere zudem seit zwei Jahren mehr Kranke und Verwundete als das ganze übrige Teutschland bestens verpflegt hat, der Central-Kasse nur erst später den ersten Beitrag zum beabsichtigten ersten Fond zu geben vermogte, — und weshalb im Allgemeinen, da die Centralverwaltung ohnehin schon vom Monat Mai an Besoldungen und Medicamente übernahm, jetzt keine weitere Zahlungen vor völliger Liquidation geleistet werden können.

Indem nun hieraus die wahre Lage der angeregten Angelegenheit übersehen werden kann, wird Ein hohes Ministerium also zugleich auch erkennen, daß verhältnismäßig fast ganz Teutschland rücksichtlich der Hospitälern mehr Leistungen hat bewirken müssen, als die Herzoglichen Lande, daß aber rücksichtlich der allgemeinen Ausgleichung nichts versäumt werden wird, wodurch das Interesse des Herzogthums gleich dem aller übrigen teutschen Gebiete bewahrt werden kann.

Die endliche Darstellung der bisher in Teutschland stattgefundenen Hospitalverhältnisse wird auch zuletzt das teutsche Publikum überzeugen, daß die Centralverwaltung stets gethan hat, was möglich und recht war.

Mit Vergnügen erneuere ich die Versicherung meiner hohen Achtung und Ergebenheit.

Frankfurt den 16ten August 1814.

[unterzeichnet] Friedrich Graf zu Solms-Laubach.

## XII.

Graf Waldbott-Bassenheim an Stein.

Eurer Excellenz Auftrag gemäß habe ich über die künftige landständische Verfassung des Herzogthums Nassau, mit jenen Mitgliedern

des Adels gesprochen, welche sich in der hiesigen Gegend befinden. Niemand wünscht eine solche Verfassung in dem gegenwärtigen Augenblick, man wünscht die allgemeinen Bestimmungen des Wiener Congresses abzuwarten, damit diese Verfassung im Einklang mit dem großen Ganzen und nicht ohne Garantie sei, welche jetzt bei dem aus so vielen nicht verbundenen Theilen bestehenden Deutschland nicht denkbar sey. Man sieht eine freiwillige Annahme einer von Nassau vorgeschlagenen Constitution, als eine freiwillige Anerkennung der über uns durch fremde Gewalt usurpirten Hoheitsrechte an. Eurer Excellenz werden sich in der Zwischenzeit die Ansichten der in ihrer Gegend wohnenden bedeutendsten Gutsbesitzer verschafft haben und also jetzt im Stande sein die allgemeinen Ideen des ganzen Adels des Herzogthumes über diesen Gegenstand zu beurtheilen. Nach dem Wunsch Eurer Excellenz habe ich mit Herrn v. Marschall gesprochen. Er will den großen Gutsbesitzern Virilstimmen geben, die kleineren sollen sich durch einen repräsentiren lassen, z. B. ein Gutsbesitzer der 500 Thaler Steuer zahlt, hat eine Stimme; fünf Edelleute deren jeder 100 Thaler steuert haben eine Stimme mit einander. Es scheint mir allerdings, daß hierdurch beleidigende Abstufungen vermieden werden. Herr v. Marschall glaubt, daß die Standesherrn gegen dieses Project sein werden, scheint es aber nicht von dem übrigen Adel zu erwarten. Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich einen Hauptzweck dieser Operation darin suche, die Domainen schuldenfrei dem Herzoglichen Hause auf jeden Fall zu sichern. Man wird die Erhaltung des Hofes ganz auf die Domainen, die Schulden und übrigen Staatslasten auf die Steuern werfen wollen.

Wenn ich meine Meinung offen sagen soll, so glaube ich, ohne alle andere Gründe zu berücksichtigen, daß bei dem wechselseitigen Haß und Mißtrauen welches zwischen dem unterjochten Adel und den kleinen Sultanen und ihren Bezirren herrscht, eine auf vernünftige Grundsätze gebaute Constitution, nicht ohne höheren imponirenden Einfluß zu Stande kommen könne. Empfangen Eure Excellenz die Versicherung jener unbegrenzten Verehrung mit welcher ich bin

Eurer Excellenz

ganz gehorsamster

Graf von Waldbott-Bassenheim.

Frankfurt den 21sten August 1814.

## XIII.

Ideen über ständische Verfassung mit Bezug  
auf die Zukunft Deutschlands.

Von dem Herzogl. Weimarschen Kammerpräsidenten v. Gersdorff  
im August 1814.

Ueber Deutschlands künftige Verfassung haben schon viele geschrieben. Hier bittet man einen Gegenstand besonders hervorheben zu dürfen — die ständische Verfassung.

Voraussetzend, daß sie Nationalbedürfniß, ja Palladium Deutscher Freiheit und mehr als je erforderter Damm gegen Willkühr und Despotismus sey; wünscht der Verfasser dieses Aufsatzes ausführen zu mögen, wie, nach ihm,

„eine solche repräsentative oder landständische Verfassung, wie der Zeitgeist sie fordert, leicht aus den Elementen oder Trümmern der ständischen Verfassungen zu entwickeln seyn würde, welche bisher bestanden.“

Er glaubt dadurch etwas zweckmäßiges zu thun, weil wenn er Recht behält, man im Besitz des Vortheils seyn würde, das Neue dem Alten verknüpfend, weiter zu kommen ohne Sprung und Miß.

Repräsentative Verfassung soll der Gesamtheit der Regierten eine billige Theilnahme an Berathung und Leitung der Angelegenheiten des Staats geben — soll um den Fürsten den großen Rath freyer, durch kein Dienstverhältniß gebundener oder bestochener Männer seines Volkes versammeln, und besonders die Möglichkeit nach erkannter Nothwendigkeit oder Rathsamkeit, Beshuern zu den Staatsbedürfnissen zu bewilligen und über des Bewilligten Verwendung Rechenschaft zu erhalten, dem Volke organisch sicherstellen!

Kann man annehmen, daß in folgendem sich die Rechte nach ihrem wesentlichen Inhalte aussprechen werden, welche den Repräsentanten im Namen des Volkes zukommen; und wird man zugeben, daß die richtige, das heißt freye und ungefährdete Wirksamkeit derselben, von Gewährung der Bedingungen abhängt, wovon nachher die Rede seyn wird; so ist, um zu finden in wie fern und mit welchen Modificationen die Formen bisher üblicher ständischer Corporationen beybehalten werden können, um durch sie jene Rechte den Regierten zu erhalten oder zu verschaffen, noch nöthig dieselben nach ihren Umrißen zu zeichnen und mit dem was jetzt gefordert wird, zu vergleichen.

1. Das Recht, in ihren gesetzmäßigen Versammlungen über Bewilligung von Abgaben oder andere Finanzmaßregeln zu Deckung der

Staatsbedürfnisse dergestalt, nach Mehrheit der Stimmen, freye Beschlüsse zu fassen, daß mit gleichem Effect eine in Antrag gebrachte Auflage oder Finanzmaßregel bewilligt oder abvotirt werden könne, bezeichne ich als das erste einer wirksamen Volks=Repräsentation von Rechts= und um der Freyheit der Personen und der Sicherheit des Eigenthums wegen, gebührende Recht.

2. Das zweite ist das Recht über die Verwendung der bewilligten Auflagen, oder der durch die genehmigten Finanzmaßregeln erhaltenen Summen, Rechenschaft zu fordern und von der Regierung dieselbe zu erhalten durch Darlegung der über die erhobenen bewilligten Summen geführten Rechnungen, mit dem ausdrücklichen Befugniß eigener Prüfung derselben und Verantwortlichkeit der Rechnungsführenden und die Geldverwendung dirigirenden Regierungsbehörden dafür, daß die bewilligten Summen nur zu dem genannten nicht aber zu einem dem Bewilligungsgegenstande fremdartigen Zweck angewendet werden.

3. Das dritte ist das Recht über die individuelle Freyheit und über die Sicherheit des Eigenthums und den wirksamen Fortbestand der hierzu in Gesetz und Verfassung bestehenden Garantien zu wachen, die Eingriffe in diese heiligen Gebiete, sie geschehen von wem sie wollen, von dem ersten Minister oder von dem letzten Staatsbeamten, zur Anzeige und Rüge zu bringen und förmlich, mit constitutionell nothwendigem Erfolge, auf Untersuchung und Abstellung, auch nöthigenfalls gesetzmäßige Bestrafung solcher Eingriffe und jeder Willkühr, anzutragen zu können.

4. Das vierte ist das Recht der Regierung Mängel in der Staatsverwaltung aufdecken zu können, so daß nothwendig eine Untersuchung des näheren Bestandes und Verhältnisses des gerügten Gegenstandes erfolgen, auch von dem was geschehen und inwiefern die Rüge als begründet oder nicht erschienen sey, nach seinen Gründen mitgetheilt werden müßte; wie nicht minder den Repräsentanten das Recht zustünde, der Regierung motivirte Vorschläge zu Abstellung der gerügten Mängel und anderer schädlicher Einrichtungen vorzulegen.

5. Als das fünfte bezeichne ich das Recht der Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt, welche Theilnahme also stattfindet, daß kein Gesetz, ehe es nicht von den Repräsentanten im Entwurfe geprüft und genehmigt worden, promulgirt werden noch verbindende Kraft haben könne. Eben so wenig aber kann ohne Genehmigung des Regenten, ein auch von den Repräsentanten gebilligtes Gesetz promulgirt werden, noch verbindende Kraft erhalten.

6. Als sechstes Recht und zugleich als Uebergang von den Rechten der Repräsentanten zu den Bedingungen einer freyen und ungefährdeten Wirksamkeit in Ausübung dieser Rechte betrachte ich die

Befugniß öffentlicher Sitzungen und Discussionen der Repräsentanten. —

Die Bedingungen zu freyer und ungefährdeter Amtswirksamkeit der Repräsentanten sind theils das genannte Befugniß, theils eine bestimmte Verfassungsurkunde, welche die Rechte und Pflichten der Repräsentanten genau verzeichnet und von dem Regenten feyerlich und förmlich anerkannt seyn muß; theils daß die Handhabung der nöthigen Amts- und Dienstpolizey in ihrer Mitte den Repräsentanten in Gemäßheit eines von ihnen zu entwerfenden, von dem Regenten nach vorhergegangener Prüfung und Erörterung desselben zu bestätigenden Reglements, überlassen bleibe und von ihnen durch ihren Präsidenten ausgeübt werde, den sie selbst wählen jedoch und zwar so, daß billig mehrere in Vorschlag gebracht werden, unter Vorbehalt der Landesherrlichen Bestätigung, theils endlich, daß während der Zeit ihrer Versammlungen keiner der Repräsentanten in Verhaft genommen noch peinlich anders verfolgt werden könne, als wenn zuvor die Repräsentanten davon benachrichtigt worden und über die gesetzmäßige Nothwendigkeit einer solchen Maßregel durch Mittheilung der Acten gehörig zu cognosciren in den Stand gesetzt worden sind.

Ungefährdet und tüchtig aber im Verhältnisse der Repräsentanten zu den Repräsentirten kann die Wirksamkeit der erstern — ja wahrhaft sittlich=frey vermag dieselbe nur unter der Bedingung zu seyn, —

„daß Identität der staatsbürgerlichen Verhältnisse stattfindet zwischen den Repräsentanten und Repräsentirten zumal und besonders in Bezug auf die Verbindlichkeit zu den Lasten des Staats beizutragen.“

Es muß in den Repräsentirten mit gutem Fug die Ueberzeugung begründet werden können, daß die Repräsentanten jede Last, welche sie bewilligen eben so wohl nach gesetzmäßigem Verhältniß sich selbst auflasten, als sie den Schultern ihrer Mitbürger auferlegen und daß wenigstens im Ganzen der Versammlung kein, die Wahrung der Interessen und Rechte der Repräsentirten überwiegendes, fremdartiges Interesse den Repräsentanten gelte.

Endlich so kann weder eine freie noch eine ungefährdete, — es kann gar keine wirksame Thätigkeit der Repräsentanten stattfinden, wofern dieselben nicht durch Erziehung den nöthigen Grad von Will-

lung erlangt haben, um ein Urtheil über die in Vortrag kommenden Gegenstände zu erwerben, um Gedanken über Staatsgeschäfte haben und die gehabten in Worte fassen zu können, um im Stande zu seyn durch Studium der Verfassungsurkunde und sonst, sich in ihren Rechten und Pflichten einheimisch zu machen, und dergestalt festzusetzen, daß sie einer häufig gewandten, oft schlaunen Politik der Regierung und deren Versuchen, ohne sich weder menschenschen imponiren zu lassen noch häuerisch auszufallen, in einer gefaßten Opposition mit Ruhe und Haltung, mit Bescheidenheit und mit würdevollem Ernst begegnen können.

Wenn jenes die Rechte und wenn dieß die Bedingungen sind die einer den Forderungen des Zeitgeistes angemessenen Repräsentation auszuüben gebühren und unter welchen sie ausgeübt werden können — wie verhält sich hierzu die landständische Verfassung, welche in vielen Deutschen Landen bisher bestanden hat, in manchen neuerer Zeit außer Uebung gebracht oder gewaltsam unterdrückt worden ist?

Wirklich findet man, jene alten ständischen Verfassungen im Allgemeinen betrachtend, fünf der eben angeführten nothwendigen oder wohlthätigen Rechte der Repräsentanten bei ihnen vor. Allein es fehlt diesen Rechten an Bestimmung und daher an Sicherheit. Jede Gesetzgebung muß höchst positiv seyn — keine mehr als eine solche welche Verhältnisse begründet, die, einer ohnehin schon großen Gewalt Schranken stellend, eben darum von den Willkediern dieser gern eludirt wird. Ich sage mit Recht jene Gewalt, welcher gesetzmäßige Schranken sollen gestellt werden, sey groß.

Sie ist es bey uns d. h. in Ländern, die seit Jahrhunderten von angestammten Fürstenhäusern regiert, Respect und Devotion forterbten und mehr nach Natur-Nothwendigkeit als frey zwar, doch wirklich jene feste Anhänglichkeit erzeugen, die in der Wirkung mit einer höheren Liebe und Achtung in vielen Fällen übereinstimmt.

Dazu kömmt, daß der Fürst fast alle Stellen und Gnaden verleiht, daß er also ein Universalmittel in Händen und in praxi hat, um das Interesse der Menschen zu gewinnen und so eben sowohl als vermöge anderer anthropologischer Köder, die ihm zu Gebote stehen, wenn er will, auch die Besseren und minder Abhängigen leicht von der graden Bahn der Verfassung ablocken kann. Beruht nun eine ständische Verfassung nicht auf einer in allen Punkten deutlichen, vom Fürsten feyerlich anerkannten, die Rechte der Stände unumwunden und fest bestimmenden Urkunde; so fehlt es leicht und oft — eben bey Hauptsachen — an Sicherheit und Begründung des Handelns — somit am Character — an Erfolg.

Menschen auf deren Moralisches täglich und stündlich, immer und von Kindesbeinen an, so vielfaches einwirkt um ihr Freiheits- und Selbstständigkeitsgefühl zu deprimiren, Menschen die es gewohnt sind so vieles als Gnade unterthänigst zu erbitten, was sie als Recht fordern, als Billigkeit erwarten sollten — solche Menschen bedürfen es durch ein charactervolles Gesetz, durch eine unumsößliche Garantie ermuthigt und durch die klarsten Rechtsbestimmungen, gegen den unendlichen Philister im eignen Busen, gewappnet zu werden.

Daher was in den alten Verfassungen von jenen 5 Rechten im Reine und durch Herkommen vorhanden ist, jetzt da Deutschland von sich selbst die verbesserte Auflage machen soll, zum Baume verfassungsmäßiger Freiheit entwickelt, als Gesetz gestaltet und bekräftigt werden muß. Die öffentliche Meinung — aller Deutschen Männer von Ehre und Wahrheit übereinstimmendes Wort, fordert und erwartet eine freye Verfassung fest begründet zu wissen!

Die Repräsentation übrigens war in den alten Verfassungen nach folgendem Schema beschaffen. —

Prälaten — wozu auch die durch Deputirte erscheinende Academien gehörten — Grafen und Herren formirten, wo diese erste Klasse existirte, die oberste Curie.

Dann kam die Ritterschaft; häufig gehörte eine bestimmte Anzahl Ahnen väterlicher und mütterlicher Seite, hie und da wohl auch — wie im Königreiche Sachsen — der Besitz eines mit dem Rechte der Standschaft ausgestatteten, schriftsäßigen — Rittergutes, unter die Bedingungen ohne welche man auf den Landtagen weder erscheinen noch stimmen durfte.

Allerwärts mußte man wenigstens adelich seyn oder ein Rittergut besitzen um Landesstand seyn zu können! In vielen Landschaften pflegten Ausschüsse die Hauptgeschäfte der Ritterschaftlichen Berathschlagungen zu führen.

Den dritten Stand bildeten Deputirte aus der Mitte des Stadtmagistrats von Städten die es hergebracht hatten auf den Landtagen Sitz und Stimme zu haben.

In manchen Landschaften hatten auch die Städte ihren engeren und weiteren Ausschuss. Die drei Curien handelten über die Propositionen des Landesherrn und überhaupt über die zu wechselnden Schriften dergestalt, daß Curie gegen Curie in der Einheit einer moralischen Person mit ihrem Voto erschien, und so suchte man sich einer Gesamtmeynung zu vereinigen.

Im Königreiche Sachsen aber bestand seit geraumer Zeit eine

Spaltung der Curien, indem die erste ihre Schriften ganz abgefondert von den beiden andern übergab.

Sonst pflegte der Director der ritterschaftlichen Landschaft den Chef gesammter Stände zu bilden und sie den Regenten gegenüber zu repräsentiren und zu vertreten. Er — unter dem Namen Marschall — pflegte die Obergeschäftsleitung zu führen und als Präsident zu fungiren.

In den einzelnen Curien galten Virilstimmen, wo jedoch eine Curie einen oder mehrere Ausschüsse hatte, pflegten diese unter sich mit den allgemeinen Ständen, so wie diese wieder mit ihnen nach Curiatstimmen zu verhandeln.

Zusammenrufung der Stände fand nur auf vorhergegangene landesherrliche Zusammenberufung statt.

Vorüber zu verathschlagen sey, eröffnete die Propositionsschrift; hie und da — z. B. im Königreiche Sachsen, sicherte die Landesherrlich bestätigte Landtagsordnung das Recht zu, daß bei den Ständen jedes Individuum welches Beschwerden habe, jede Gemeinheit, jede Klasse, dieselben schriftlich einreichen und anbringen könne daß darüber von denselben gehandelt werde und sie, wenn man sie triftig befand, zum Antrag auf Erledigung, mit andern von den Ständen zu rügenden Mängeln, ihren Platz in der Beschwerdeschrift bekommen sollten.

Es war hergebracht, daß von den Ständen, ehe sie in der Haupt- oder Bewilligungsschrift die Anträge des Landesherrn beantworteten, zuvor in einer Beschwerdeschrift diejenigen Mängel und Gebrechen auch wohl Vergehungen in der Staatsverwaltung zur Kenntniß des Landesherrn gebracht wurden, auf deren Abstellung die Stände glaubten antragen zu müssen.

Eröffnung und Schluß der landständischen Versammlungen pflegten feyerlich und in Gegenwart des Landesherrn und seiner Minister zu geschehen. Sonst waren Discussionen und Sitzungen ohne Publicität.

Fragt man

1) wie stand es — bey diesen alten Verfassungen — um die Bedingungen freyer und ungefährdeter Ausübung der hergebrachten Befugnisse dem Landesherrn und seinen Behörden gegenüber?

2) wie um tüchtige und ungefährdete Repräsentation in Hinsicht auf das Verhältniß zwischen den Repräsentirten und Repräsentanten: so wird folgendes vielleicht das wesentlich darüber zu bemerkende darstellen.

Daß keine bestimmte Verfassungsurkunde jene 5 Rechte, die im Reine vorhanden waren, legislativisch sicher stellte, daß vieles

nur auf Herkommen, manches nicht Unwesentliche auf bestrittenem Herkommen beruhete, haben wir oben schon gerügt.

Um von letzterem ein Beyspiel anzuführen, so war es zwar im Königreiche Sachsen Herkommen und üblich, ehe Gesetze promulgirt wurden, sie den Ständen zur Einsicht und Prüfung mitzutheilen, ein Recht der Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt mit, die Promulgation gemißbilligter oder ungekannter Gesetze zu hemmen geeignetem Effect, wollte den Ständen nicht zugestanden werden.

Nun war zwar von dem Regenten, der seine Gesetzesentwürfe mittheilte, nichts wesentliches in diesem Punkte zu besorgen, — wie denn aber, wenn er nun hier für gut fand zu promulgiren ohne mitgetheilt zu haben? Und würde nicht eben ein Regent, der unrechtes oder unweises thun wollte, den Rath der Stände am meisten und zuerst gescheut und somit gemieden haben? Die Verfassung stoße er nicht um — würde man gesagt haben — denn sie gebiete hier über nichts. —

Daher denn hier und da und namentlich auch wieder im Königreiche Sachsen bräuchlich war, am Ende jedes Landtags Reversales vom Landesherrn zu erwirken, worin er unter eigenhändiger Unterschrift die Fortdauer der ständischen Verfassung, wie sie hergebracht, garantierte und versicherte, daß die geschehenen Bewilligungen keineswegs zum Präjudiz gereichen sollten.

Gewiß, einige Garantie aber nicht die genügende! — wie wenn der Landesherr einmal keine Reversales zu ertheilen sich gelaunt und durch Umstände begünstigt fühlte? Man sagt, nach dem Landtage 1811 zu Dresden, seyen die Reversales versagt worden! Offene Sitzungen und publique Discussionen bestanden nirgend. Sie sind wesentlich! der Damm der Schlechtigkeit, der Sporn der Indolenz ist  
P u b l i c i t ä t!

In einem Deutschen, von Natur überlegsamem, verständigen Publicum hat Wahrheit und Vernunft Eingang und Ehre genug um auch den Satan zu nöthigen im Schein des Guten aufzutreten und das ist schon gewonnen. Derselbe, welcher hinter vier Pfählen und bey verschlossenen Thüren ein Schuft oder eine Null zu seyn nicht erblödet, ist besser vor den Augen und Ohren eines versammelten Publicums. Er fürchtet mehr zurechtgewiesen zu werden.

Eigene Policy unter sich übten gewissermaßen die Stände wohl aus — es gab Landtagsordnungen. Ueber die persönliche Sicherheit bestimmte kein Gesetz. Der Prinz Xavier, Regent von Sachsen, stand einst im Begriff Kanonen vor das Haus führen zu lassen, in welchem die Stände versammelt waren.

Was von Gewaltreichen möglich und nur eben nicht blutig war, hat im 18ten Jahrhundert die Württembergische Landschaft in ihren achtungswerthesten Gliedern zum öftern und noch gegen Ende desselben erfahren. Ich erinnere an ein früheres Beyspiel. —

Der Landschafts-Syndicus Moser hatte eine dem Herzoge mißfällige Schrift in ständischen Angelegenheiten gearbeitet.

Der Herzog von Württemberg ließ ihn rufen und kündigte ihm Staatsgefängniß an. Der Landschafts-Syndicus wurde hierauf ohne seine Toilette reisemäßig verändern zu können nach Hohentwiel geführt. Dort saß er, ohne je verhört zu werden, Jahre lang. Ihm dem thätigen Staatsmann und Gelehrten wurde Lectüre verweigert. Spät und kaum konnte er durch Vermittlung großer Höfe seine Freiheit wieder erlangen.

Wenn solche Fälle Ausnahmen sind, so sind sie doch möglich — und ähnliche Individuen auf Fürstenthümern, ähnliche Verhältnisse kehren wieder! Ja es giebt nicht einmal wirkliche ständische Freiheiten und Rechte wenn eine Opposition sich nicht, ohne den Mitgliedern derselben sofort Gefahr zu drohen, darthun und kräftig erweisen kann. Auch ist es um die Fürsten nicht allein, es ist um die stets bereiten Diener zu thun, welche gern jede Laune als Befehl vergötternd, rasche Fürsten gewöhnen keinen Widerspruch anzuerkennen.

Auch für die Minister und Rätthe der Fürsten, wenn sie Ehrenmänner sind, ist eine Garantie, ein fester Anhaltspunkt, gegenüber den Gelüsten des Gebieters, wohlthätig — ein solcher Anhaltspunkt der den Respekt, welcher nothwendig und heilsam ist, aufrecht erhaltend, möglich macht klare Worte der Verfassungsurkunde, die ja der Fürst anerkennt, seinen Behauptungen seinem willkürlichen Willen mit Ruhe, die Verantwortlichkeit entgegenzusetzen, die man nach der Constitution, gegen Fürst und Stände hat, wegen Aufrechthaltung der Verfassung und in aller gesetzmäßiger Procedur.

Fragt man nun, welche Beschaffenheit, welchen Character hatte nach den alten ständischen Verfassungen, das Verhältniß der Repräsentanten zu den Repräsentirten: so stellt sich dasselbe also dar.

Der Grundbesitz und Landbau wurde repräsentirt und vertreten durch die Ritterschaft. Die Deputirten der Stadträtthe repräsentirten und wahrten die Interessen des städtischen Gewerbes und des Handels; Kirchentum und Wissenschaft — religiöse, sittliche und intellectuelle Bildung, konnte Fürsprecher an den Prälaten und Academischen Abgeordneten haben.

Die Repräsentation der Grundstücksbesitzenden, landbauenden Klasse war unvollkommen, untüchtig.

Denn die Ritterschaft war steuerfrey; sie hatte gut bewilligen — andere trugen die Lasten; sie höchstens brachten unter sich einiges unter dem Namen Donativa auf.

Die nothwendige Identität der staatsbürgerlichen Verhältnisse, zumal wo dieselben sich auf die Verpflichtung Theil zu nehmen an den Staatslasten bezieht, fand hier nicht statt.

Die Ritterschaft hatte außer dem durch die besondere Rechtsgebung des Lehnrechts ein näheres Interesse den Regenten und Lehns herrn gut zu bedenken, als die Interessen des Bauernstandes zu vertheidigen — ging es nur ihnen nicht über den Kragen und war dem Landmann das Messer nicht geradezu an die Kehle gesetzt — „so konnten's die Leute schon noch geben!“ Auch mochte bedenklich scheinen sich zum Verfächter einer fremden Sache — schonte man ja doch die wohlhergebrachten Rechte und Freyheiten der Ritterschaft — gar zu tapfer aufzuwerfen, — wer weiß es, wie eine Felonie aus solchem Vergessen der pflichtschuldigsten allerunterthänigsten Devotion und Attachements, juridisch hätte können hervorgezaubert werden!

Minder unvollkommen war die Repräsentation der Gewerbe- und Handeltreibenden Classe der Staatsbürger. Der Ausschluß freyer Wahl auf Seiten der Bürgerschaft, die Nothwendigkeit an das Collegium des Stadtraths gebunden zu seyn, muß jedoch gerügt werden.

Die Interessen des Geistlichen- und Gelehrtenstandes waren der Form nach mindestens nicht übel vertreten. Das Wesentliche hing jedoch hier zumeist von der Persönlichkeit der Repräsentanten ab. Durch diese wurde es oft gleich Null.

Wie ist nun die Aufgabe zu lösen:

„leicht aus den Elementen der bisher üblich gewesen (bis zur Auflösung des Reichsverbandes) landständischen Verfassungen, in den einzelnen Staaten des Deutschen Bundes, repräsentative Verfassungen im Geiste und nach den Anforderungen des Jahrhunderts organisch zu entwickeln und sie innig in die neue Bundesverfassung verwebend dauerhaft zu begründen?“

Einen Versuch hierzu liefern die nächstfolgenden Seiten, und je nach dem Grade von Werth oder Unwerth, den dieser Versuch haben wird, muß über den Werth dieses Aufsatzes entschieden werden.

Man bittet um Geduld, mit Beziehung auf alles, bisher Vortragene, folgende Vorschläge anhören zu mögen.

## 1.

Prälaten Grafen und Herren, Ritterschaft und Städte bilden ferner in den einzelnen Deutschen Staaten die ländständische Corporation.

Anmerkung. In den zwar kleinern doch nicht ganz kleinen Staaten sind Prälaten Grafen und Herren zum Theil vorhanden, zum Theil nicht. Wo sie es sind und um so mehr in den größeren Staaten Deutschlands, den Königreichen, bilden sie ein Oberhaus.

Nicht unbillig wird man auch den Freyherrn aus der ehemaligen Reichsritterschaft das Recht und die Ehre zugestehen, nothwendige und geborene Barone des Staats, dem die Auflösung ihrer Corporation sie unterwarf, zu seyn. Sie hätten also ebenfalls Sitz und Stimme im Oberhaus; nemlich der jedesmal Erstgeborene, der die Stammgüter besitzt.

Es versteht sich nach dem Gesagten um so mehr, daß die Mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren in den Staaten denen sie untergeordnet worden, geborene Mitglieder des Oberhauses sind. —

In kleineren Staaten, wo etwa nur wenige Mediatisirte und Reichsritter wären, hätte der Fürst von seinem Adel noch so viele als schicklich, zum mindesten die der Größe des Gebiets angemessene Anzahl der Mitglieder eines Oberhauses constituiren, lebenslänglich oder auf immer zu Repräsentanten im Oberhause, zu Baronen — zu ernennen; ein Recht was natürlich — bis zu einer größeren Zahl — auch den Regenten der größeren Staaten — den Königen — bliebe.

In denjenigen kleinern Staaten, die weder Mediatisirte Fürsten und Grafen, noch Reichsfreyherrn haben, und in den verschiedenen kleinen Staaten, selbst wenn ein oder einige Reichsfreyherrn in denselben angeessen wären, fällt der Unterschied zweier Häuser weg; die Prälaten und Academicien sitzen mit der Ritterschaft und den Städten.

## 2.

Der Begriff der Ritterschaft wird dahin modificirt, daß gleichviel ob adelich oder nicht zur Ritterschaft jeder Besitzer eines Ritterguts — eines solchen Gutes, für alle Zukunft gehört, welches nach bisherigen Begriffen die Eigenschaften, Rechte und Freyheiten eines Ritterguts hatte.

## 3.

Jeder — rechtmäßige, mündige, unbescholtene — Besitzer eines Rittergutes — nach der eben gegebenen Definition ist Landesstand.

Anmerkung. Das Detail der neuen Verfassungsurkunden der einzelnen Staaten des Bundes müßte nach Rücksicht auf Größe und Bevölkerung des Landes und der Anzahl vorhandener Rittergüter be-

stimmen, ob alle Besitzer der Rittergüter auf den jedesmaligen Landtagen erscheinen müßten, oder ob sie eine bestimmte Anzahl aus ihrer Mitte zu wählen hatten, um in ihrem Auftrage zu erscheinen und zu handeln. In größeren Staaten kann das letztere, in den kleineren wird das erstere vorzüglich seyn.

## 4.

Die Steuerfreiheit der Rittergüter und ihrer Besitzer hört für die Zukunft auf, dergestalt daß die zu einem Rittergute als Ritterland gehörigen Grundstücke künftig in gleichem Grade und nach gleichen Besteuerungs-Principien sollen besteuert werden als die Grundstücke aller übrigen Staatsbürger aus dem Bürger- und Bauernstande.

## 5.

Das Lehnrecht wird aufgehoben. Die Vasallen vererben ihr Lehen noch das nächste Mal, nach Grundsätzen der Lehnrechte, und eben so fallen die Lehen dem Lehnherren noch heim, welche im Augensblicke der Promulgation des das Lehnrecht aufhebenden Bundesgesetzes, auf dem Fall standen. Dann und für alle Zukunft disponiren die Besitzer der Lehngüter über dieselben unter den Lebendigen und auf den Todesfall, mit gleicher Freiheit als ein jeder über sein Allodium. Auf dem Rittersitze jedoch — d. h. auf dem Hofe oder der Burg welche den eigentlichen Wohnsitz oder Hauptwirthschaftshof des Vasallen oder Rittergutsbesizers bildet, haftet das dem Rittergute zukommende Recht der Standschaft. Daher bei Zerschlagung eines Ritterguts dieser Hof oder Rittersitz nur mit verhältnißmäßig ihm zugetheilten Grundstücken veräußert werden darf.

## 6.

Da den landschaftlichen Steuerkassen der Ertrag der Steuern der Rittergüter — und natürlich auch aller bisher sogenannten Freygüter zuwächst; so haben sie aus ihren Mitteln, die Entschädigungen an das Domainen und Scatoullvermögen der Fürsten und Lehns Herren zu übernehmen, welche hinfort in jährlichen Raten an die Kassen des Domainen- und Scatoullvermögens zu leisten sind. Nach einer aus Berechnung des in den letzten Ein hundred Jahren den Domainen- und Scatoullvermögen je in den einzelnen Staaten durch Lehnsanfalle entstandenen Zuganges an Capitalwerth nach Mittelpreisen, mit Dazu-rechnung der jährlichen Zinsen à 3 pSt. von diesem Capitalwerth, gefundenen Durchschnittssumme des Werths der in Ein hundred Jahren erfolgten Lehnsanfalle (versteht sich immer je in den einzelnen Staaten des Bundes) wird bestimmt wieviel hinfort jährlich pro allodificatione generali aus den landschaftlichen Steuerkassen, dem Domainen- und Scatoullvermögen der Fürsten zu zahlen sey und wird

hierzu vorläufig der Ein hundredste Theil — wofern er nicht gar zu gering — jener gefundenen Durchschnittssumme in Vorschlag gebracht. —

## 7.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit behalten die Rittergutsbesitzer d. h. sie ist und bleibt unveräußerlich und nur dem Landesherrn resignirbar — auf dem Rittergute und haftet wie die Standschaft auf dem Rittersitze oder Hauptwohn- und Wirthschaftshofe des Gutes. (S. §. 5.)

Doch wird die Patrimonial-Gerichtsbarkeit dahin beschränkt, „daß die Richtersdirectoren von dem Richtsprincipal weder willkürlich bestellt noch willkürlich entsetzt werden können.“ Das Recht der Präsentation dreier rechts erfahrener Candidaten zu der Stelle eines Richtersdirectors bleibt dem Richtsprincipal.

Aus den drei präsentirten bestätigt der Landesherr durch ein besonderes Decret einen, welcher im Namen des Landesherrn und des Richtsprincipals Recht pflegt und spricht.

## 8.

Diejenigen Städte, welche in den einzelnen Landschaften und Staaten Deutschlands die Standschaft hergebracht haben, genießen ferner dies Recht.

## 9.

Sie üben dies Recht aus, indem sie durch Deputirte auf den landständischen Versammlungen erscheinen und ihre Stimmen geben.

## 10.

Die Deputirten werden bestimmt durch die Wahl der Bürgerschaft jeder einzelnen Standschaftberechtigten Stadt.

## 11.

Die zu wählenden Deputirten müssen nothwendig seyn:

- 1) Männer von wenigstens 25 Jahren,
- 2) von gelehrter und geschäftspractischer oder von kaufmännischer, oder von künstlerischer Bildung,
- 3) nicht schon in der Eigenschaft als Rittergutsbesitzer landtagsfähig — d. h. in demselben Staate auf dessen ständischen Versammlungen sie auch als Deputirte einer Stadt erscheinen würden.

Uebrigens können sie von Adel seyn oder nicht, können in höheren oder niederen Staatsdiensten angestellt seyn oder nicht; können aber nicht zugleich Deputirte mehrerer Städte seyn.

Daß sie Bürger der Stadt, als deren Deputirte sie erscheinen, seyen, ist nicht nothwendig.

Die Wahl ist — gewisse Fälle ausgenommen wo ihr Stat eo ipso cessirt — auf 10 Jahr. Nicht jedoch können zugleich alle Depu-

tirte und auf einmal austreten, weshalb anfangs, in den einzelnen Constitutionen, das Nähere zu bestimmen wäre.

Die Prälaten — wozu in Landen gemischter Religion auch der erste Geistliche des Landes reformirter oder lutherischer Religion so gut als katholische Prälaten zu rechnen — erscheinen wie bisher, und die Unversitäten schicken aus ihrer Mitte einen oder mehrere Professoren als Deputirte.

## 12.

In dem Grundvertrag des Deutschen Staatenbundes und der darüber zu begreifenden Urkunde verpflichtet sich feyerlich ein jeder der dem Bund beitretenden Deutschen Fürsten aller Rangordnung:

1) Daß er in seinen Staaten eine repräsentative landständische Verfassung organisiren und durch eine constitutionelle Urkunde nach ihrem ganzen Inhalte feyerlich und eidlich bekräftigen wolle.

2) Daß er folgende Hauptgrundsätze der Verfassung seiner Staaten und Stände durch jene constitutionelle Urkunde (s. 1.) practisch machen und garantiren wolle.

a) Daß zwar der Fürst und Regent als eine heilige und unverletzliche Person solle geachtet und verehrt werden, daß jedoch für dessen Regierungshandlungen die Minister und Räte und namentlich für die Aufrechthaltung der ständischen Verfassung für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums von Seiten der Regierung, für die kräftige und loyale Aufrechthaltung und Förderung des Bundesvertrages, persönlich dem Fürsten, den Ständen und dem Bunde, jedem so weit es ihn betrifft, verantwortlich seyen.

b) Daß eine ständische Repräsentation bestehen soll, nach den § 1 bis 12 dargelegten Grundzügen oder nach noch bessern.

c) Daß diese ständische Versammlung jene 6 Rechte und was ungezwungen und nach richtiger Herleitung daraus folgt, frey und sicher ausüben sollen, auf vom Fürsten, so oft er es nöthig findet, verfassungsmäßig jedoch (in den kleinern Staaten) alle 5 Jahr nothwendig zusammenberufenen ständischen Versammlungen, nemlich

1) das Recht freyer Bewilligung von Auflagen und Finanzmaßregeln,

2) das Recht der Controлле der Verwaltung und zweckmäßiger Verwendung der bewilligten Summen,

3) das Recht der Wachsamkeit über gesetzmäßige Proccedur der Behörden, über Achtung der persönlichen Freyheit und der Sicherheit des Eigenthums und aller wohlverworbenen Rechte,

4) das Recht der Nüße eingeschlichener Mängel in der Staatsverwaltung und der Eingriffe der Behörden in die Rechte der Frey-

heit und des Eigenthums von Privaten sowohl als von Gemeinheiten und Corporationen, mit Befugniß die delinquirenden Behörden unter Anführung und Bescheinigung der gravirenden Thatsachen, vor dem Fürsten und seinen Rechtsbehörden zu belangen und zu Abstellung der Mängel und Mißbräuche freimüthige Vorschläge respectvoll vorzulegen.

Anmerkung. Das Recht der Wachsamkeit und der Nüße würde ausschließlich und lediglich unter bestimmten Formen nur von den rechtmäßig versammelten Ständen ausgeübt.

5) Das Recht der Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt, indem ohne von den Ständen genehmigt zu seyn kein Gesetz promulgirt werden, noch verbindende Kraft erhalten kann.

6) Das Recht öffentlicher Sitzungen und Erörterungen mit Vorbehalt, daß die einzelnen landschaftlichen Constitutionen bestimmen werden unter welchen Bedingungen und bey welchen Anlässen verschlossene Sitzungen zu erhalten seyen.

d) Ferner würde sich durch die Constitutions-Urkunde der Fürst das Recht vorbehalten, die ständischen Versammlungen und Sitzungen zu vertagen auch aufzuheben. Diese Aufhebung könnte jedoch nie eine Aufhebung der Ständischen Corporation und Rechte selbst, zum Erfolg haben.

Länger als 2 Monate dürfte keine ständische Versammlung sitzen, ohne hierzu besondere landesherrliche Erlaubniß erbeten und erhalten zu haben.

Sie dürfte ferner nur über die Landesherrlichen Mittheilungen und Propositionen berathschlagen, ausgenommen die Berathschlagungen über die der regelmäßig einzureichenden Beschwerdeschrift einzulebenden Nügen und zu stellenden Anklagen.

Eine bestimmte Landtagsordnung regelte die zu handhabende innere Disciplin und Policey, deren Handhabung in den Händen der Stände wäre, und bestimmte genau den Kreis der Befugnisse und Pflichten der einzelnen Stände:

An der Spitze der Stände — da wo nur ein Haus wäre — steht der von den Städten gewählte Landtagsmarschall, den der Landesherr bestätigt.

Keiner der Stände könnte während der Dauer der Versammlungen verhaftet oder peinlich belangt, noch auch wegen Schulden in Civilklage genommen werden, müsse nach beobachteter weiter oben erwähnter Formalität.

## 14.

Am besten wird in der Bundesurkunde bestimmt werden:

Daß man sich zu einer ständischen Constitution in den eigenen Landen nach den (bisher entwickelten oder besseren?) Grundsätzen verpflichte, die beschworene und bekräftigte, auch von den Ständen anerkannte constitutionelle Urkunde binnen einer zu bestimmenden Frist im Bundesarchiv niederlegen und keineswegs von selbst (ohne NB. und wie man darinne einstimme, dargethan und vom Bunde Genehmigung erhalten zu haben) etwas ändern wolle. Eine der Bundesurkunde anzuschließende und mit zu unterzeichnende Beilage hätte jene Grundsätze und das gleichförmige Schema einer ständischen Constitution, so weit ein solches und eine Gleichförmigkeit, ohne den einzelnen Staaten zu sehr den freien Spielraum zu beengen, stattdessen kann und darf, abzufassen und darzustellen.

So gewönne man einen Archetypus der ständischen Constitution — hätte eine Controлле in Händen — einen Maßstab, nach welchem man von Seiten des Bundes beurtheilen könnte, ob, und in wie fern die Regierungen der einzelnen Staaten ihrem gethanenen Versprechen bey dem Zutritt zum Bunde in der Legislation ihrer ständischen Verfassungen treu geblieben wären oder noch nachzukommen hätten, und doch wäre durch Aufstellung der Normalformen im großen und allgemeinen, das Vertliche und Besondere nicht durchaus verhindert oder ausgeschlossen worden.

## 15.

Sofort nach unterzeichneter Bundesacte hätte ein jeder der Bundesfürsten — ich schließe die Könige keinesweges aus — zu Organisation der ständischen Verfassung in seinen Landen zu schreiten. Hierzu wäre eine aus Notablen und Staatsbeamten gemischte Immediat-Commission niederzusetzen, von jedem Fürsten in seinem Staate, die den Entwurf zu fertigen hätten.

Wäre dieser genehmigt, so würden die Stände im Namen des Landesherren und des Deutschen Bundes constituirt. Der Bund garantirte die ständische Constitution in jedem einzelnen der Bundesstaaten.

## 16.

Ein Compelle bedarf es für die Regierungen — viele hätten heimlich lieber keine, wenigstens eine minder entschiedene ständische Verfassung; manche glauben wieder — indolent — an nichts und halten alles für einerley, den Schlendrian des Ungefährs in der Gewohnheit aber für das Beste.

Die Zeit aber und ihr Geist wollen eine Verfassung — ver-

nünftigen Erwartungen, mäßigen Forderungen, Gewährung versagend, oder den Ernst der Gesinnungen mit leeren Worten, hohlen Formen und gewundenen Phrasen abspießend, kann man revolutionaire Krisen herbeiführen.

Thue man daher frey und besonnen was man später gezwungen und übertäubt vielleicht thun müßte!

## XIV.

Frau v. Staël an die Prinzessin Louise von Preußen.

Madame!

Me pardonneriez vous d'oser vous adresser une lettre pour Mad. de Voss qui l'intresse personnellement? —

Si j'avais su ou elle demeure à present, je n'aurais pas abusé de la bonté de votre Altesse — serait-il possible qu'un bruit qui se repand fut vrai, que le prince Antoine fut destiné à la touchante gloire de relever la Pologne? Mon Dieu que vous seriez Reine pour moi! dites moi de grace ce qui vous savez à cet égard, ou du moins ce que vous pouvez dire. Je vais retourner à Paris, ou un mot de votre Altesse royale chez Mr. Delessert banquiers me parviendrait — il n'y a plus de nouvelles dans ce monde, si ce n'est l'inquisition en Espagne, la proscription de francs Maçons à Rome, et d'autres betises de ce genre, dont vous nous préserverez dans le Nord. Le soleil et la liberté ne vont pas encore ensemble. — Agréez Madame mon respectueuse hommage — si la brillante esperance que je conçois pour la Pologne ne se réalise pas, ne pensez vous point à venir à Paris ou à Londres? ou que vous soyez ma Princesse, il faut que j'aie mettre à vos pieds les sentimens d'attrait et d'admiration que dix années d'absence n'ont fait qu'accroître.

Mille respects.

de Staël.

ce 13. Septembre 1814.

## General v. Knefebeck an Stein.

Wien den 28sten September 1814. Ich bin so frey Ew. Excellenz in den Anlagen ein paar Aufsätze zur gelegentlichen Ansicht zu übersenden, die ich mehr hingeworfen habe als Wünsche wie es wohl seyn könnte, als daß ich hoffte es würde alles so werden. Das jetzige Hofleben hat eine Unterbrechung in meinen Gedanken über diesen Gegenstand veranlaßt. So wie indeß nur einige Ruhe ist, werde ich den Faden wieder aufnehmen, und wenn ich hoffen darf Ew. Excellenz damit nicht langweilig zu seyn, Ihnen solche mitzutheilen die Ehre v. d. Knefebeck.

## A. Was kann für Europa jetzt geschehen?

Zum Ersten Male in der Geschichte unseres Erdtheils versammelt sich Europa — im Frieden. —

Soll etwa ein neuer Friede geschlossen werden? —

Nein, — von Tornea bis Lissabon lodert keine Flamme des Krieges. —

Welche Angelegenheiten sollen denn betrieben werden?? —

Mich dünkt, ein jeder ist hier und hat ein dunkles Gefühl davon. Niemand aber denkt sich die Sache klar: Warum? —

Irre ich nicht, so geschieht es darum, weil Niemand sie sich bis jetzt allgemein, sondern nur noch besonders für seinen Zweck denkt; und ein allgemeiner, nicht ein besonderer Zweck hat uns versammelt; denn Alle sind hier.

Um zu diesem allgemeinen Zweck hinzukommen, um uns unserer selbst klar bewußt zu werden, — kurz, um zu wissen:

Was wollen wir, wo wollen wir hin? — fragen wir uns erst:

Wie weit sind wir? —

Seit lange hat man Europa als eine Staaten-Gemeinde betrachtet; — in dem Augenblick aber, daß es sich versammelt, um sich gemeinschaftlich zu berathen, spricht ein jeder Staat selbst die errungene Ueberzeugung davon aus. Diese Ueberzeugung scheint dadurch hervorgegangen zu seyn, daß ein jeder in der Verbindung der 4 großen Mächte, eine Europäische Ansicht gewahr geworden ist, durch die sowohl diese Allianz nicht allein glücklich gehalten hat, sondern auch zum Ersten Male ein Friede geschlossen worden ist, indem man ein

Europäisches und kein Privat-Interesse irgend eines einzelnen Staates erblickt. Und wirklich, so ist es.

Nicht ein bloß Englischer, oder Oesterreichischer, oder Russischer, oder Preussischer, nein, ein gemeinsam Europäischer Zweck vereinte die Mächte. So war diese Allianz. Dies zeichnet sie vor allen anderen aus; So auch war der Friede; So der durch diesen Frieden beendigte Krieg. Alles Dreyes, Allianz, Krieg und Friede war für ein gemeinsam Europäisches Interesse unternommen und durchgeführt, — dies Gefühl hat sich nun allen Staaten mitgetheilt.

Alle, — die ganze Europäische Welt ist durchdrungen von der Ueberzeugung, daß es ein solches allgemeines Europäisches Interesse giebt. —

So weit also sind wir, daß ein jeder Staat jetzt ein gemeinsames allgemeines Europäisches Interesse anerkennt. —

Jetzt haben wir die allgemeine Ansicht. Halten wir daran fest, so wissen wir, was wir sollen; was wir wollen; was Europa von uns hofft, die Nachwelt erwartet.

Sie erwartet nemlich:

Daß wir begründen, was die Zeit hervorgearbeitet hat, — also, daß dies gemeinsame Europäische Interesse, was Europa fühlt, für die Zukunft ihm bewahrt, erhalten, befestiget werde. Das heißt:

Zum ersten Male steht Europa als eine Staaten-Gemeinde da. Es erhalte sich als solche.

In einer Gemeinde ist nun des Einzelnen Gebiet genau bestimmt, abgemarkt, und eines jeden Besitzrecht wird erkannt und vom Ganzen ihm gesichert. — Durch diese Vortheile, die dadurch der Einzelne durch das Ganze hat, erhält sich die Gemeinde. — Diese Ansicht walte auch hier ob.

Man komme also überein:

- a) Aus welchen einzelnen Staaten soll forthin die Europäische Gemeinde bestehen?
- b) Welches sollen jedes Staates Grenzen seyn?
- c) Alsdann garantire das Ganze jedem Einzelnen seine Existenz, Unabhängigkeit, Hoheitsrecht und Gebiet nach diesen Grenzen.
- d) Jeder Einzelne erkenne dagegen wieder ein Europäisches Gemeinwesen an, das ihm seine Existenz und Unabhängigkeit garantirt.
- e) Dies Gemeinwesen werde durch die Mächtigsten repräsentirt, also durch die jetzt Verbündeten, an welche Frankreich und Spanien sich anschließen.

Stein's Leben. IV.

f) Der Zweck dieser großen Verbindung sey:

1. Jedem einzelnen, durch den Congreß jetzt sanctionirten Staate, seine Unabhängigkeit und seine Grenzen zu bewahren und zu garantiren.
  2. Ueber das Gemeinwohl sich freundschaftlich zu berathen; also
  3. Zu diesem Zwecke, zu gewissen Zeiten, etwa alle 2 Jahre, auf einige Monate zusammenzukommen, entweder durch die ersten Minister, oder durch die Souveraine selbst.
- Dies ist's, was jetzt für Europa zu thun ist.

Wo wollen wir hin?

Wird es vollbracht und gehalten, so haben wir der Nachwelt den Uebergang zu einem besseren Zustand vorbereitet. Der Grundstein zu einem künftigen geselligen völkerrechtlichen Beysamenseyn der Staaten ist dann gelegt; — nicht daß ich wähnte, der ewige Friede würde dadurch erreicht werden, — nein, wer weiß, ob der Menschheit dies frommte, und ob sie nicht gerade dadurch erschaffen würde; wohl aber glaube ich, daß es in den Plänen der Weltregierung liegt, daß ein besserer Zustand für die Menschheit dadurch hervorgehen soll und wird; — daß die so gemeinen und der Menschheit unwürdigen Kriege um Länderbesitz werden weniger werden; daß die nichtswürdige Politik der Staaten ihr Grab finden wird, die nur bezweckte, zu veruneinigen, um zu herrschen, so wie, daß ein Pfliffigkeits-System dadurch vertilgt werden wird, das den moralischen Character der Nationen und der Individuen verdarb, und das nur glaubte, in der Lüge und durch die Lüge sich zu erhalten. — Zu hoffen ist allerdings, daß durch eine solche Feststellung der Dinge, alle Staaten ihre ferneren Arrondirungs-Pläne aufgeben werden, die von einer □ Meile zur andern immer weiter greifen und nie befriedigt werden können; da es in der Natur der Dinge liegt, daß ein befriedigter Wunsch einen andern unbefriedigten, ein errungener Vortheil einen neuen noch zu erringenden erzeugt; kurz, daß die Macht, die sich einmal ausdehnt, keine Grenzen kennen kann, als die ihres eigenen Herzens, oder der größeren Macht der Gesamtheit, — die ihren Wunsch zu beschränken im Stande ist! —

Und dahin allerdings müssen, — und können wir hin.

Dies erlaubt, — dies fordert die Weltlage, die vor uns liegt. Begreifen wir sie, und ergreifen wir die Forderung, die sie an uns macht.

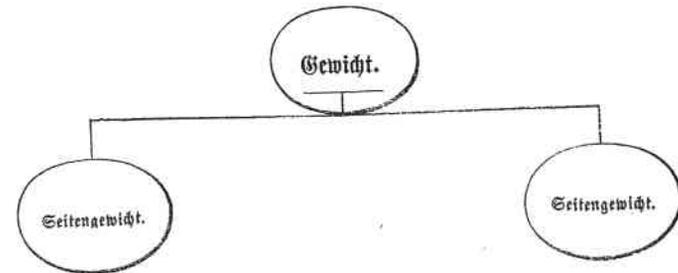
Den Moment begreifen und ihn benutzen, ist, was der Sterbliche für die Gegenwart, so wie für die Zukunft vermag. Ihn ungenutzt für das Gute vorüber gehen lassen, ist Verrath an sich, an die Nachwelt und Menschheit.

## B. Wie kann Europa sich gestalten?

Ueber das politische Gleichgewicht in Europa.

1.

Die Idee des Gleichgewichts verfinnlicht, so besteht solches in Gewicht und Seitengewicht, also Centrakraft und Seitenkraft.



2.

Wollte man das Erstere nicht, sondern bloß Gewicht und Gegengewicht, so wäre kein Ring da, an dem das Ganze sich hänge. —



So indeß war es bis jetzt, und eben daher die Sache unhaltbar und die Idee eine Chimaire. Das ganze Gleichgewicht schwebte in der Luft.

3.

Will man etwas Besseres gründen, so muß ein Mittel-Europa bey Ost- und West-, Süd- und Nord-Europa Statt finden. —

4.

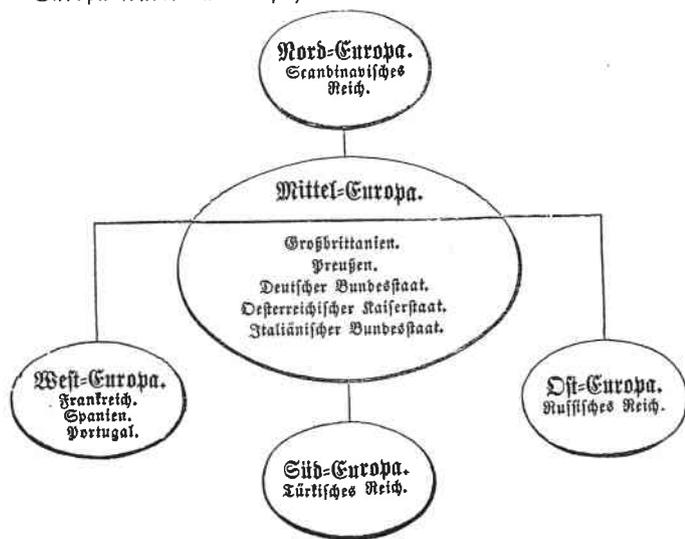
In diesem Uebergange sind wir begriffen, sobald Oestreich und Preußen fest sich vereinen, Deutschland und Italien Bundes-Staaten bilden, und Britannien sich mit Oestreich und Preußen allirt.

5.

Alsdann hat das Centrum Kraft, kann Front machen nach Ost und West; dem Andringen des Ersteren Widerstand leisten, und dem unruhigen Geiste der Nationen die Spitze bieten, die den Westen bewohnen. So muß es werden.

6.

Europa würde dann bestehen:



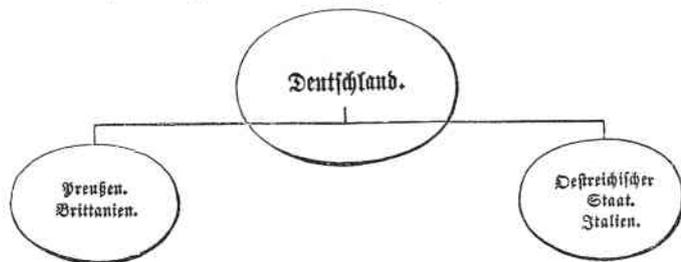
Ueber Mittel-Europa.

7.

Trägt man die eben aufgestellte Idee des Gewichts und Seitengewichts auf Mittel-Europa über, so sieht man, daß die ganze Haltbarkeit des Systems auf

### Deutschland

beruht. Von ganz Europa ist Deutschland der Central-Punkt. Von Mittel-Europa insbesondere. Die Figur verfinnliche es.



Hat Deutschland keine Kraft, fehlt dem Ganzen die Haltung, die Central-Kraft, der Schwerpunkt; das Centrum selbst schwebt in der Luft. —

Von Deutschlands Begründung hängt Alles ab. Wir werden unten darauf zurückkommen. Setzt noch einige Worte über das Ganze

8.

Voraus soll das Ganze bestehen? — Aus den angeführten Staaten.

Wie? hör' ich ausrufen, also kein Pohlen, kein Holland, keine Schweiz mehr, und die Türken in Europa? — Ich will mit den letzteren anfangen.

Die Türken.

9.

Ja! die Türken in Europa.

Was haben Euch denn die Türken gethan? Sie sind ein kräftiges biederes Volk. Seit Jahrhunderten ruhig bey sich, wenn Ihr sie nur ungestört laßt; Es ist Vertrauen auf sie; haben sie je Euch hintergangen, sind sie nicht redlich, offen in ihrer Politik? — Tapfer und kriegerisch zwar, — ja, aber aus mehr denn einer Ursache ist dies heilsam und gut. Sie sind die beste Vormauer gegen das Andringen der Asiatischen Uebervölkerung; — und gerade dadurch, daß sie einen Fuß in Europa haben, halten sie jenes Andringen ab. Würden sie weggetrieben, würden sie selbst drängen. — Denkt sie Euch einmal fort. — Was würde entstehen? Entweder würde Rußland oder Oesterreich jene Länder bekommen, oder ein besonderer Griechischer Staat dort gegründet werden; Wollt Ihr also Rußland noch mächtiger machen? — auch von dieser Seite Euch den Koloß auf den Hals ziehen? — Seyd Ihr noch nicht zufrieden, daß es allmählig seinen Fuß von der Wolga zum Niemen, vom Niemen zur Weichsel vorgeschoben hat, — und jetzt ihn wahrscheinlich bis zur Wartha setzen wird! — Und wenn dies nicht ist, wollt Ihr Oesterreichs Kraft die Richtung nach Asien geben; — und es dadurch für die Erhaltung des Centrums, für den Andrang von Westen schwach, oder gleichgültig machen? — Ruft Euch nur die Lage der Vorzeit, Johann Sobiesky's, Eugen Savoyen's und Montecuculy's Zeiten zurück. Wodurch hat Frankreich zuerst Feld über Deutschland gewonnen, als dadurch, daß Oesterreichs Kraft immer gegen das Andringen von Asien Front machen mußte? — Wollt Ihr diesen Zustand wieder herbeiführen und noch vermehren, dadurch, daß Ihr es Asien näher bringt? —

Einen eigenen griechischen Staat also gründen! — Würde dies die Lage Europa's bessern? Würde nicht bey der Schlawheit, in die dies Volk versunken ist, Europa im Gegentheil immer unter den Waffen seyn müssen, um es gegen die wiederkommenden Türken zu schützen? Würde Rußlands Einfluß auf diesen Staat durch Religion

Handelsverkehr und Interesse, nicht immer Griechenland nur zu Rußlands Colonie machen? Laßt die Türken also lieber, wo sie sind, und erweckt die unruhige Kraft nicht, wenn sie ruht. —

Aber, ruft ein wohlmeinender Philanthrop, die Menschheit wird dort gemißhandelt! — der schönste Theil der Erde, das alte Athen und Sparta ist von Barbaren bewohnt! —

Es ist wahr mein Freund; die Menschheit wird jetzt dort gespießt und strangulirt; aber sie wird auch anderwärts noch gefantschult, gezprügelt, gezeißelt und verkauft. Ehe Du änderst, bedenke, ob Du auch bessern würdest? — ob Kantschuh, Korporalstock und griechische Falschheit leichter in ihren Streichen seyn werden, als die seidene Schnur und ein Firman? —

Schaffe mir also erst jene Dinge und den Clavenhandel aus Europa und beruhige Dich über die Rauheit des Türken. Seine Rauheit hat Kraft, sein Glaube giebt Muth; — und wir brauchen Kraft und Muth, um ruhig den Moskowiter bis zur Wartha sich vorschieben zu sehen.

## 10.

## Die Pohlen.

Die Türken also sollen erhalten werden, die Pohlen aber untergehen als Nation? — Ja, — nicht anders. —

Was Kraft zu stehen hat, — besteht, — wo Alles morsch ist, — das vergeht. Und so ist es. Man frage sich nur, was würde bestehen, wenn die Pohlische Nation, als Pohlisches Wesen selbstständig erhalten würde? — Sauferey, Völlerey, Kriecherey, Verachtung alles Besseren und jedes anderen Volkes, — Hohn-sprechender Dünkel aller Ordnung und Sitte, Verschwendung, Liederlichkeit, Verkäuflichkeit, Pfliffigkeit, Falschheit, wüstes Leben, vom Pallast bis zur Hütte; — das ist das Element, darin der Pohle besteht. Dafür singt er sein Lied, spielt Geige und Guitarre, küßt sein Mädchen und säuft aus ihrem Schuh, zieht seinen Säbel, streicht seinen Knebelbart, besteigt sein Roß, zieht in den Krieg mit Dumouriez und Bonaparte und allen Avanturiers der Erde, übernimmt sich in Brandtwein und Punsch, rauft sich muthig mit Freund und Feind, mißhandelt sein Weib, — und seinen Bauer, verkauft seine Güter, zieht in's Ausland, bringt die halbe Welt in Aufruhr, und schwört bei Kosciuszko und Poniatowsky; dies solle nicht untergehen, so wahr er ein Pohle ist! —

Hier habt Ihr, was Ihr erhalten wollt, — wenn Ihr davon sprecht: Pohlen muß wiederhergestellt werden. Ist ein solches Wesen werth, zu bestehen? — ist ein solches Volk reif zu einer Verfassung?

— Eine Verfassung setzt Ordnungssinn voraus, denn sie thut nichts als Ordnen; als jedem Gliede der Gesellschaft seinen Platz anweisen, wohin es gehört. — Darum bestimmt sie die Stände, aus denen der Staat bestehen soll, und jedes Standes Platz, Rang, Ordnung, Rechte und Pflichten; sowie den Gang der Staats-Maschine und die Hauptzüge seiner Verwaltung. — Ordne nun einmal Jemand an, wo Niemand Ordnung will! — Schon ein Pohlischer König (Stephan Bathory) rief aus:

„Pohlen! — nicht der Ordnung, — ihr kennt keine; nicht der Regierung, — ihr ehret keine: Einem bloßen Stücke habt ihr eure Erhaltung zu danken.“

Und so ist es noch. Unordnung, wüstes Leben, ist des Pohlen Element. Nein, — laßt diese Menschen den Durchgang unter dem Kantschuh machen, — die Vorsehung will es so, und der Himmel weiß, was dem Menschen frommt! —

Für jetzt also kein Pohlen mehr!

Die Schweiz, Holland, Belgien.

## 11.

Nun aber die Schweiz, Holland, Belgien, — auch diese sollen nicht mehr als selbstständig existiren? —

Nicht so! — sie sollen sich gerade zur Selbstständigkeit erheben. Die Selbstständigkeit, die sie jetzt nicht hatten, als Europäische Staaten, schwach, einzeln nicht haben konnten, — diese Selbstständigkeit sollen sie als Deutsche Staaten bekommen. Man sehe darüber Deutschland. Zur Rechtfertigung hier nur einen Blick auf beide.

Was stellt die Schweiz, was Holland uns dar? — Wozu hat der Irrthum sie gebracht, selbstständige Europäische Staaten seyn zu wollen? —

Wie eingeengt, wie erbärmlich ist der Sinn der neuen Helvetier! —

Es gilt die Freiheit Europens, und die Schweizer sind nicht dabei\* — Schweizer und Bataver kommen allein nicht zum Aufmarsch! — Wollen sie mit den Türken in eine Klasse rangiren? — Sind das die Sieger bei Murten und Sempach? — Ist das der Sinn der Stauffache und Melchthale, der aus den Verhandlungen der Tagesajungen spricht? — Wo ist hier noch Vaterlandsliebe und Gemein-Sinn? — Jeder nur steht seine sieben Kartoffeln, seinen District, seinen Heerd, seine Familien-Interessen allein; — und zankt sich darum mit den anderen.

\*) Wird die Nachwelt es dem Geschichtschreiber glauben? —

Ist dies nicht das wahre Krähwinkel unter den Staaten? —  
Woher diese Erscheinung? — diese Veränderung gegen den Sinn  
der Väter?

Das ist der Einfluß von dem Verhältniß eines Duodez=Staates,  
der eingeklemmt ist in dem Gedränge zweier Großen und die Eitel-  
keit hat, allein stehen zu wollen, und der den Mutterstaat verläßt, zu  
dem er gehört. — Keinem mehr angehörend, zerfällt er in Partheyen  
und so in sich selbst. So wie seine Lage, wird seine Politik, und  
unmerklich der Character der Individuen. Nichts spricht frey und  
groß sich mehr aus, sondern alles wird schwankend und kleinlich, und  
sieht und verfolgt nur sein eigenes erbärmliches Wesen. Dies ist das  
Bild der jetzigen Schweizer. Kräftig war der Sinn der Väter, und  
blieb es, so lange als die äußeren Verhältnisse frey und bestimmt  
waren; — nemlich, so lange als sie nur Nachbarn von ähnlicher  
Größe um sich her hatten, Herzöge von Oestreich, von Mailand und  
von Burgund. So lange konnte ihre Politik sich frey und dreist und  
kräftig aussprechen. Denn die Politik geht mit der Macht. So wie  
die benachbarten Staaten aber zu Kaiser- und Königreichen heran-  
wuchsen, und sie zu keinem sich schlugen, kamen sie in's Gedränge. —  
Sie fühlten sich zu schwach, sowohl gegen den einen, als gegen den  
anderen. Mit keinem wollten sie es verderben; im Handel wo mög-  
lich von beiden gewinnen, — und so entstand ein Neutralitäts- und  
Durchschlüpfungs=System, das die jetzigen Schwächlinge erzeugt hat. —

Ähnlich war die Lage der Bataver zwischen Frankreich und  
England, — und noch schlimmere Folgen sind dort entstanden; —  
Noch mehr Reiz zum Besitz ihren herrsch- und habfüchtigen Nachbarn  
darbietend, sind sie ganz unterjocht worden; wie jene nur temporell;  
und von dem Sinn der Tromp, Ruiter und de Witt ist keine Spur  
übrig. —

Wollen beide Staaten ihre Unabhängigkeit wieder gewinnen und  
den National=Character herstellen, der ihre Väter auszeichnete; so  
müssen sie sich zu der Nation schlagen, — zu der sie gehören; —  
Nur so werden sie wieder etwas — werden. Das heißt: In Deut-  
scher Gesamtheit wird der Schweizer wieder Schweizer, der Bataver  
wieder Bataver werden; — Einzeln sind sie — Nichts. — Nur in  
dieser Gesamtheit wird Jeder wiederfinden, was er Einzeln nicht  
hat; — nämlich — Selbstständigkeit; — sowie, was er als Einzeln  
einbüßen mußte — nemlich: Character, National=Geist! —

### C. Ueber die Grenze Oestreichs und Preußens gegen Rußland oder Pohlen.

#### P o h l e n .

Wenn Pohlen nicht in dem Verhältniß von 1805, unter die drei  
es begrenzenden Mächte wieder getheilt werden sollte, so findet in  
Zukunft für dasselbe nur folgende Alternative statt:

Einmal. Pohlen wird eine Russische Provinz.

Zweitens. Pohlen wird ein für sich bestehender unabhängiger  
Staat.

In beiden Fällen müssen die es umschließenden Staaten eine Sicher-  
heit, das heißt, eine militairische Grenze gegen dasselbe haben.

Dies ist eine Pflicht, die die eigene Erhaltung von jeder Macht  
fordert; das Gesamt=Interesse aber von Allen, besonders von denen,  
die für die Freiheit Europa's zusammen kämpften. Denn dafür  
gingen sie ja in den Kampf, und jeder hat hier für den andern zu  
sorgen. —

Sicherheit, Unabhängigkeit, das war ihr Zweck. — Europa wird  
also nicht ruhig seyn, so lange diese Sicherheit in Osten nicht fest-  
gestellt ist, wie in Westen. Es kann und darf nicht ruhig seyn, weil  
seine Freiheit abermals bedroht werden würde. Gleichviel, woher der  
Druck kommt; Ob Fuchtel oder Kantschuh! Keines von beiden duldet  
der freie Mann. Keines von beiden die gebildete Menschheit. — Sie  
will sichergestellt seyn gegen beides, gegen alles Uebergewicht. Dies  
ist die Anforderung, die sie an ihre Herrscher macht. — Darum hat  
sie so unendliche Opfer gebracht. —

Wie ist also diese Sicherheit in Osten zu erreichen? —

Es springt in die Augen, daß dazu die Bedingungen anders  
seyn müssen, wenn Pohlen eine Russische Provinz ist, als wenn Pohlen  
einen eigenen selbstständigen Staat ausmacht.

Ist das letztere der Fall, so balanciren die Kräfte von Oestreich,  
sowie von Preußen, dieser an sie gränzende Staat, und das Ein-  
springen desselben in ihre Länder ist ihnen nicht so gefährlich, als wenn  
dies von einem, ihnen an Kräften überlegenen Staat geschieht.

Hunderttausend Pohlische Streiter, die bei Lenczyc stehen, wer-  
den von Hundertzwanzigtausend Preußen, bey Posen, Czenstochau oder  
Bromberg aufgestellt, balancirt. 500,000 Russen bei Lenczyc, sprengen  
die Monarchie.

Im ersteren Fall ist das Einspringen Pohlischer Länder in  
Preußen unangenehm, unbequem; im letzteren, das Einspringen Rus-  
sischer Länder, die Existenz bedrohend, die Unabhängigkeit vernichtend.

— Das erstere kann man dulden; bey dem letzteren verliert das Leben seinen Werth.

Wenn also von Sicherstellung der Staaten gegen einander im Osten, die Rede ist, so ist die Frage, für beide oben angenommenen Alternativen, ganz verschieden zu beantworten, und liegt so, daß wenn Pohlen nicht einen unabhängigen Staat bilden sollte;

„keine Sicherheit für Preußen da ist, so wie Rußland mit einer großen Landmasse in die Preussischen Staaten eingreift.“

„Für Oesterreich keine, so wie Rußland über die Weichsel greift.“

Gegen Preußen wird Rußland sonst eine Mine, die es auseinander sprengt.

Gegen Oesterreich gewinnt es durch die Weichsel-Krümmung eine Wand gegen die Karpathen, durch welche geschützt, es dies natürliche Bollwerk mit Sicherheit umgehen, und gleich in das Herz der Oesterreichischen Länder eindringen kann.

Rußland bedroht also durch eine solche Stellung die Sicherheit und Unabhängigkeit beider Staaten, und bringt sich in dieselbe Lage gegen sie und Teutschland, als Napoleon Frankreich gegen obige Länder versetzte, als er mit dessen Uebergewicht ihnen auf den Hals rückte; das heißt: Rußland bringt sich und sie in einen permanenten Kriegesstand gegen einander. Zöge auch wirklich Rußland seine Truppen hinter die Düna zurück, so macht dies die Sache nicht besser. Auch Napoleon hatte seine Heere nicht immer auf der Grenze. Im Gegentheil, die Gleisnerey, die darunter verborgen liegt, verschlimmert die Lage nur.

Der Alp bleibt, wenn er auch für den Augenblick nicht gerade auf der Brust sitzt. Sein Druck bleibt, weil er drücken kann, wenn es ihm beliebt. — Kein Verständiger wird getäuscht durch dies Spiel. —

Grenze, wenn Pohlen eine Russische Provinz ist.

Was aber ist denn die äußerste Grenze Rußlands, wenn es durchaus in Pohlen neue Eroberungen, als Entschädigung für diesen Krieg bekommen soll, und Finnland, und was es am schwarzen Meer und gegen Persien seit 10 Jahren, gewann, ihm nicht genügen? —

Diese Grenze ist durch die Natur hier so vorgezeichnet, so in die Augen springend, daß die Politik sie nur absichtlich, nie unwillkürlich übersehen kann.

Es ist die Weichsel, bis zum Bug; es sind die Moräste, Wildnisse und Wälder des Narew, vom Bug bis zum Spirding-See. Ein Medium giebt es nicht; und abzugeben ist auch nicht. Es sind die Schriftzüge der Natur, die auch hier zwischen den Karpathen und dem Meere, mit mütterlicher Hand für den Schutz ihrer Kinder sorgte,

indem sie erst einen der bedeutendsten Flüsse ihnen zur Grenze anwies, und da, wo dieser Strom, wegen seiner einspringenden Krümmung sich nicht mehr zur Grenze eignet, — (weil er diejenige Macht zur Herrscherin der andern machen und eine zu große Offensiv-Kraft geben würde, die so weit in die andern eingriffe, als hier die Weichsel es thut; —) auch da hat sie mit leserlicher Hand, durch den Narew gezeigt, wo der erste Wasserzug verlassen werden muß, indem sie in gerader Richtung, größere Hindernisse noch, als selbst die Weichsel bietet, an den Morästen des Narew und den Seen Ostpreußens schuf, die sie in dem engen Zwischenraum zusammenhäufte, der vom Bug bis zum Curischen Haß vorhanden ist.

Erkennen wir ihre Hand, und folgen wir ihr. Sie schuf die verschiedenen Reiche, sie wies auch jedem seine Grenze, das, was zu seiner Sicherheit ihm noth ist. — Wo ein so hohes Interesse spricht, darf nicht der Gewinn einiger □ Meilen, oder einiger Thaler Einkünfte beachtet werden. Nur die großen Züge der Natur können hier leiten. Wir haben sie in der obigen Betrachtung allein gesehen —

die Weichsel bis Modlin, und dann der Narew, bezeichnen also einzig die Grenze gegen Rußland.

Grenze gegen Pohlen, wenn es unabhängig ist.

Anders kann diese Grenze seyn, wenn zwischen Rußland, Oesterreich und Preußen noch ein unabhängiger, selbstständiger, ohne fremden Einfluß, sich selbst regierender Staat zu liegen käme, — kurz: Pohlen wieder hergestellt werden sollte.

Geringer ist dann der Druck, oder vielmehr, es ist keiner für Oesterreich und Preußen von dieser Seite mehr unmittelbar da. Sie haben keine Offensive von Pohlen zu befürchten. Sie brauchen alsdann nicht vorwärts zu greifen, um ihre Vertheidigung außer dem Herzen ihrer Staaten zu führen, und sie haben nicht nöthig, zu den Natur-Hindernissen ihre Zuflucht zu nehmen, um ihre Defensiv möglich zu machen. Diese liegt alsdann in dem Gleichgewicht der Kräfte, und gegen Rußlands Angriff schützt sie der Raum. —

Oesterreich hat dann nur zu beachten, daß es auf der Nordseite der Karpathen, die Straße von Krakau nach Lemberg behält, damit es die freie Bewegung hat.

Preußen, daß es seine Länder an der Weichsel mit denen an der Oder in Verbindung erhält, damit seinem Staatskörper nicht der Bauch herausgeschnitten bleibt. —

Oesterreich braucht zu seiner Sicherheit dann also nicht mehr, als es jetzt von Pohlen besitzt, und kann eher Lemberg noch entbehren, und mit der Weichsel, der Sar und dem Dniester abgrenzen. Ja,

wenn Rußland alles wieder zu Pohlen schlägt, was es von diesem Staate nahm, kann Oestreich noch mehr, als das Bemerkte thun, und mit einer Linie abgrenzen, die von den Karpathen aus, sich über Dukla und Tarnow an der Weichsel anschließt, denn die Karpathen sind dann seine eigentliche Grenze.

Preußen aber würde seinen Zweck erreichen, wenn es mit der Drewenz an die Weichsel sich schließt, und von dort aus über Sempolno, bei Kolo, an die Wartha stößt, so diesen Fluß bis Schlessien verfolgend.

#### Schluß und Anhang.

Dies sind die militairischen Grenzen, sowohl für den Fall, daß Pohlen eine Russische Provinz werden sollte; als für den, daß es wieder einen unabhängigen Staat bildet. Aber auch nur auf diese Weisen ist die Sicherheit der Staaten auch in Osten zu begründen. — Sollte daher aus dem bisherigen Gange der politischen Verhandlungen klar werden, daß die oben angegebene Grenze gegen Rußland, nicht erreicht werden kann, sondern höchstens nur die zuletzt gegen Pohlen angegebene, so folgt daraus, daß die Sicherheit der Staaten es erfordert, auf diesen Fall nichts zu vernachlässigen, daß

„Pohlen, mit Ausnahme, der für ihre Sicherheit nothwendigen, und in obigen Erörterungen angegebenen Ausnahmen, ganz wiederhergestellt werde, das heißt: aufrichtig und mit voller Kraft dahin zu wirken, daß es wieder ein selbständiger, unabhängiger, von eigenen Herrschern, die nicht auf fremden Thronen sitzen, regierter Staat werde.“

Denn ich wiederhole es, die zuletzt angegebene Grenze, giebt nur Sicherheit gegen Pohlen, nicht gegen Rußland.

Im Gegentheile, sollte Rußland die gänzliche Herstellung Pohlsens verweigern, und dennoch sich bis zur Wartha ausdehnen, sey es, unter welchem Vorwand es auch wolle, so sind seine Pläne zur Welt-herrschaft klar, die Freiheit Europa's von dieser Seite bedroht, und in Kurzem ein neuer Krieg zur Rettung der Unabhängigkeit der übrigen Staaten vorherzusehen.

Es bleibt alsdann nichts übrig, als jetzt schon auf Mittel zu denken, diesem bevorstehenden Kriege zu entgegenen.

Diese Mittel sind:

1) Oestreich und Preußen schließen sich noch fester aneinander; dazu gehört aber, daß Oestreich offener, freier und entgegen kommender in Preußens Consolidirung eingehe; — daß es diese Angelegenheit als eine Anforderung des Welt-Interesses betreibe, auf die künftig die Rettung Europa's beruht; und nicht als einen Act, den es ungern

thut, bei dem es Mißtrauen zeigt; den es nur Bedingungsweise nachgiebt, und über den es sich doch noch nicht frey und aufrichtig ausspricht, trotz der Bedingung die es darauf legt.

Es überzeuge sich doch, daß wenn es frei, offen und zuvorkommend gegen Preußen handelt, das unausbleiblich Folge seines Entgegenkommens seyn muß, was es jetzt als Bedingung voraus verlangt, ohne sich dabei einmal klar über Preußens Begründung zu erklären; daß dies aber auch nur Folge von Oestreichs Benehmen, nicht Vorhergehung seyn kann, weil Preußen seinen einzigen Anhalt zurückstoßen und ganz isolirt dastehen würde, ohne an Oestreich einen neuen Anhalt zu haben. —

Was Oestreich verlangt, liegt ja in der Natur der Dinge. Da hingegen es Preußen durch ungewiß gestellte, conditionell und ungern geschehene Nachgebungen, nothgedrungen in die Arme Rußlands wirft, weil Preußen kein anderer Anhaltungspunkt des Continents bleibt.

Ueberhaupt, alle nicht frei ausgesprochene, Rückhalt zeigende Erklärungen in der Politik, bringen keine Sache vorwärts und veranlassen in Bündnissen nur Mißtrauen, Isolirungen, Störungen, Rückfichten; sind also großen Ideen, großen Plänen und großen Staaten nicht gemäß. —

Man frage sich doch nur: Wenn Oestreich sich nicht klar, offen und frei über Preußen ausspricht; was bleibt dann Preußen übrig, als sich an Rußland anzuschließen? —

Will nun dies Oestreich? — Nein.

Es will ein Mittel-Europa begründen. Hierzu gehört, daß Preußen selbständig, unabhängig von Rußland sey. Damit es aber selbständig seyn kann, wird erfordert, daß seine Kraft consolidirt, vergrößert werde.

Thut es dies nun? Nein. Im Gegentheile es geht nur mit Mühe, und ungern in Alles ein, was Preußens Begründung anbelangt, oder erklärt sich unbestimmt über das, was Preußen betrifft. Statt es an sich zu ziehen, macht es dasselbe also besorgt, und nöthigt es, sich an den Osten anzuschließen. Oestreich handelt also gerade seinem vorgesezten Zweck entgegen, und zwingt Preußen zu dem, was es verhindern will und Preußen wahrlich nicht gern thut.

Möchte es zum Heil Europa's, doch den falschen Marsch einsehen, den es befolgt. Geschieht dies, so ist

2) dann nothwendig, daß Teutschland militairisch organisirt werde, und sich an beide Mächte, sowohl als Macht, als durch einen Bund anschließe.

3) Daß diese Mächte selbst ihre Militairkräfte gut organisiren,

alles zum Kriege bereiten; Oestreich eine Bestung auf dem Sattel, zwischen Jablunka und Teschen — Preußen eine Bestung bey Posen anlege.

4) Daß Oestreich, Preußen, Teutschland, sich fest mit England verbinden.

5) Daß dieser sämtlichen Mächte Politik dahin arbeite, daß Rußland sich nicht mit Frankreich verbinde.

6) Daß diese genannten Mächte selbst aber, sich mit den Türken allitiren, und diese sowie die Perser, auf den Fall des Krieges mit Rußland — der in einigen Jahren dann nicht ausbleiben kann, — suchen in Bewegung zu setzen.

7) Daß dieser Krieg aber möglichst vermieden wird, bis die Türken und wo möglich die Perser daran Theil nehmen.

8) Daß, im Fall dieses Krieges, die Pohlen nicht vernachlässigt werden, sondern eben die genannten Mächte, ihnen die Befreiung vom Russischen Joch, sowie ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, auf die oben angegebenen Grenz=Verbesserungen feierlich garantiren.

Wird von diesen Punkten keiner vernachlässigt, sondern werden sie alle mit Leben und Klugheit betrieben, wie die Wichtigkeit es erfordert, so wird die Freiheit Europa's auch gegen Osten gerettet werden, wie gegen Westen sie glücklich gerettet ist.

## XVI.

### Rnesebeck's Denkschrift über Maynz.

So wünschenswerth es auch ist, daß das Interesse von Deutschland forthin nie mehr als getheilt angesehen werden möge, sondern immer als eins und dasselbe; — so ist doch auf der anderen Seite, theils durch die Natur, theils durch politische Verhältnisse, ein Abschnitt in Deutschland begründet, der schwer, und zum wenigsten nie pßlich, auf einmal, zu vertilgen seyn möchte.

Der erstere, nemlich der durch die Natur daseyende Abschnitt, ist durch den Maynz, der letztere, nämlich der politische, durch die in Teutschland befindlichen zwei Haupt=Mächte, Oestreich und Preußen, vorhanden.

Durch beides ist hierdurch in der Idee, wie in der Wirklichkeit, der Begriff von Nord= und Süd=Teutschland hervorgebracht, welchen

auch die Verschiedenheit der Völkerrämme und Unterschied der Sitten, Gebräuche und Religionen einigermaßen rechtfertigen.

Ist indeß auf der einen Seite diese Theilung vorhanden, so wird sie auf der anderen durch eine und dieselbe Sprache beider Theile, so wie durch ein gleiches Interesse der Wehr gegen den Angriff der Nachbarn, glücklicherweise so vertilgt, und es giebt Punkte, wo das Interesse beider so in eines zusammenschmilzt, daß es schwer wird, zu sagen, wo das des einen Stammes aufhört, das des anderen anfängt. Das zeigt sich besonders da, wo von Abmarkung und den Grenzen beider Haupt=Völkerrämme die Rede ist. — Wie zum Beispiel bei der Frage: Wem soll Maynz gehören? — Die Süddeutschen glauben, zu ihrer Sicherheit diesen Platz unumgänglich nothwendig zu haben, die Norddeutschen noch mehr. Beide bestehen auf ihren Say, und können sich nicht vereinigen. Eine kaltblütige Erörterung der Frage: Ob Maynz zu Süd= oder Nord=Teutschland zu rechnen? — ist deshalb nicht überflüssig. Wir wollen selbige in geographischer, militairischer und politischer Rücksicht betrachten.

#### I. Gehört Maynz in geographischer Rücksicht zu Süd= oder Nord=Teutschland? —

Will man in geographischer Rücksicht hier eine Theilung annehmen, so ist klar, daß der Maynz, wenn er gerade liefe, die natürlichste abgeben würde. Da dieser Fluß aber so gewaltige Krümmungen macht, so ist er nur theilweise dazu geeignet, und man kann sich diese Abgrenzung nur durch eine Linie denken, die von Baireuth aus über Bamberg, Schweinsfurth, Gemünd, nach Hanau, und so den Maynz entlängst läuft. Da, wo diese Linie den Maynz berührt, würde diese Grenze der Thalweg des Flusses seyn, und das um so mehr hier zwischen den Stämmen einer Nation, da man den Thalweg gewöhnlich selbst dort gelten läßt, wo die Rede ist von Abmarkung zwischen zwei verschiedenen Nationen. Ist dies nun der Thalweg in dem Maynz, so würde diese verlängerte Thal=Linie des Maynz die Grenze auch da abschneiden, wo selbige perpendicular über den Rhein fällt; und hiernach ist es klar, daß Maynz in geographischer Beziehung zum rechten und nicht zu dem linken Ufer des Maynz, also zu Nord=Teutschland gehört.

#### II. Gehört Maynz seiner militairischen Beziehung nach, zu Süd= oder Nord=Teutschland? —

In militairischer Rücksicht kann man die vorliegende Frage nicht richtiger erörtern, als wenn man sich einmal (was übrigens Gott verhüten wolle) Süd=Teutschland ohne Nord=Teutschland — mit Frankreich im Kriege denkt; — das zweite Mal, einen Krieg Nord=

Deutschlands mit Frankreich annimmt, an dem Süd-Deutschland keinen Antheil nimmt.

Wir wollen zuerst den Fall mit Süd-Deutschland betrachten, und dabei annehmen, Maynz sey in den Händen einer Süd-Deutschen Macht. Es frägt sich also, was entspringen daraus für Vortheile für die Süd-Deutschen? — Geht ihre Offensive gegen Frankreich über Maynz? — Nein. Ein Blick auf die Charte zeigt uns das Gegentheil. Der Feldherr, der diese Operationslinie wählte, und die der Donau verließe, würde sich freiwillig auf den Bogen hin manoeuvriren und dem Feinde die nächste Linie nach seinem Mutterlande von Straßburg aus, offen lassen.

Aber, höre ich einwenden, man will auch nur ein Corps über Maynz schicken, das den Feind en flaque nehmen soll, und mit der Hauptmacht auf der geraden Linie bleiben. —

Hierauf erwiedere ich, daß ein Corps hier nichts ausrichten wird, denn soll es nach der Saar zu operiren, um dem Feind eine Diverfion zu machen, so entfernt es sich ganz von der Hauptmacht und stößt auf Saarlouis, Thionville, Metz. Soll es in den Vogesen und dem Rhein-Thale bleiben, so ist es viel zweckmäßiger, wenn es Fort Louis, Philippsburg, Mannheim zu seiner Basis nimmt, indem es dadurch der Hauptmacht und den Ressourcen des rückwärts liegenden Mutterlandes näher bleibt. Wenn nun also die Offensive der Hauptmacht des südlichen Deutschlands gegen Frankreich nicht über Maynz, sondern, entweder über Straßburg, oder über Basel geht, wie auch die Beispiele der Feldzüge es lehren, die Montecuculy, Eugen Savoyen, Erzherzog Karl und Feld Schwarzenberg führten; — und ein Corps, das über Maynz den Weg nimmt, wie ein Blick auf der Charte zeigt, sich nur von der Hauptmacht entfernt, ohne was leisten zu können, so frage ich: wozu ist Maynz für die Offensive des südlichen Deutschlands nütze? — Ist es indeß bei der Defensiv etwa anders? — Wir wollen auch diesen Fall erörtern. —

Frankreichs Heere also bringen in Süd-Deutschland ein. Werden sie alsdann ihren Weg auf Maynz zu nehmen? — Schwerlich. — Der Weg über Maynz würde auch sie auf den Bogen werfen, und von ihrer geraden, wahren Operationslinie entfernen, die immer und ewig, so lange sie fließt, die Donau, und nichts als die Donau seyn und bleiben wird; — und der Weg zur Donau geht über Hünningen und Straßburg, nie auf dem Birkelbogen über Maynz. — Könnte man noch zweifeln, so würden die Manen Turenne's, Billaars, Moreaus, es widerlegen, — und die Insel Elba uns an die Jahre von 1805 und 1809 erinnern.

Geht nun die Offensive Frankreichs gegen das südliche Deutschland über Straßburg längst der Donau, so frage ich: Wird ein deutscher Feldherr, um ihr zu entgegen, sich bei Maynz aufstellen? — und den Feind, der die Flanke durch Landau, Bittsch, Saar Louis, Thionville, Metz gedeckt hat, ruhig auf die Verbindung mit seinem Mutterlande marschiren und sich den nächsten Weg nach München und Wien abgewinnen lassen? —

Sicher werden die Helden, die den Karls und Schwarzenbergs einst folgen, diesen Fehler nicht begehen.

Wenn nun aber von dem südlichen Deutschlande weder die Offensive gegen Frankreich, noch die Defensiv gegen dasselbe über Maynz geführt werden kann, so ist mit Recht zu fragen: Was ist es ihm denn nütze? — Hat es dasselbe zu seiner Offensive oder Defensiv gegen das nördliche Deutschland selbst nöthig? —

Auch dies ist nicht der Fall. Denn, wenn zur Schande der Enkel dieser Fall je existiren sollte, so ist viel wahrscheinlicher, daß dieser Kampf an der Elbe oder Oder, als an dem Rheine ausgefochten wird. Wenn also in positiver Rücksicht durchaus keine Vortheile aus dem Besitz von Maynz für das südliche Deutschland hervorgehen, sondern eher der militairische Nachtheil entspringt, daß es zu dessen Vertheidigung, seine Kräfte um eine Besatzung von 12 bis 15,000 Mann schwächt, so ist nur noch übrig zu erwägen: ob diese Besatzung eine negative Wichtigkeit für das südliche Deutschland hat; — nemlich, ob militairische Nachtheile für dasselbe entstehen, wenn eine andere Macht Meister desselben ist? — Zwei Fälle sind alsdann hier möglich.

Der erste Fall ist: Eine norddeutsche Macht ist im Besitz von Maynz, und verliert selbiges an Frankreich; also Frankreich käme wieder in Besitz von Maynz. Dann tritt der Fall ein, der 1805 und 1809 da war, wo die Franzosen Maynz hatten. — Gingen sie deshalb, um nach München und Wien zu gehen, über Maynz? — Nein, der Besitz von Maynz hat nie den Plan des Französischen Feldzuges geändert. Ihr Plan blieb nach wie vor, über Straßburg zu gehen. Maynz also, selbst in französischen Händen gedacht, ist nicht von Nachtheil für Süd-Deutschland, sondern wird es nur mittelbar durch den Verlust, den Nord-Deutschland dadurch erleidet.

Der zweite Fall ist: Das nördliche Deutschland ist im Besitz von Maynz, und dies geräth mit dem Süden in Streit. Dann tritt ein, was wir eben erörterten, nemlich, daß wahrscheinlich dann der Kampf an der Elbe oder Oder, nicht am Rhein ausgefochten wird. —

## R e s u l t a t.

In militairischer Rücksicht ist also in allen nur gedenklichen Fällen der Besitz von Maynz, weder für den Angriff, noch für die Vertheidigung von Wichtigkeit und unmittelbarem Nutzen für das südliche Teutschland.

Alle diese Rücksichten stehen im umgekehrten Verhältniß zu Nord-Teutschland. Frankreich hat keine andere Offensive gegen dasselbe, als über Maynz, Nord-Teutschland keine andere Defensiv gegen einen Angriff Frankreichs, als die es an Maynz stützt; ja selbst wenn das Glück es zu einer Offensive gegen Frankreich begünstigen sollte, kann es keine andere unternehmen, als die abermals von Maynz ausgeht. — Man beruft sich immer darauf: Coblenz, Jülich, Luxemburg könnten dies ersetzen. Es ist dies aber ein ganz irriger Wahn. Eine Offensive, die von Coblenz oder Jülich ausgeht, — ist keine. Bei Luxemburg schon ist der Halt. Wehe dem Feldherrn, der sich weiter hinauswagt, wenn nicht zugleich von Basel oder Straßburg eine Armee in Frankreich vordringt. Ich schreibe dies in der innigsten Ueberzeugung nieder, und wünsche, daß ich gehört werden möge!! — Es ist eine Wahrheit, die in der Natur der Dinge liegt, welche sich nicht ändern lassen. Ein Blick auf die Charte, zeigt die Wichtigkeit. Der auspringende Winkel, den der Rhein in der Gegend von Maynz macht, nimmt jede Operation en flaque, die von Coblenz geführt wird. Keine ist ohne Maynz basirt; keine hat ihr Mutterland mehr hinter sich, sondern en flaque; das Meer ist ihre Grundlage und die Armee steht in einem Cul de sac, in einer Spitze, die der Rhein mit der Maas und der See bildet; wohin sie sich wendet, stößt sie dabei auf Schwierigkeiten; rechts ist Longwy, Montmedy, Stenay, Sedan, Verdun, die Maas; links die Saar, Saar Louis und die Defileen der Vogesen, in der Front Thionville, Metz, und abermals ein Cul de sac, ein großes Defilee, das die Mosel mit der Maas bildet. Welchen Weg man hier einschlägt, er ist gleich schlimm. Geht man auf Longwy und Verdun, so ist man tournirt über Saar Louis und kommt nicht mehr auf Trier zurück; — geht man auf Metz, so ist die Communication über Montmedy, Arlon und Jülich verloren und man muß zurück nach Luxemburg; — geht man auf Saar Louis, so wird man abgeschnitten von der Mosel. Alles dies ist rein in den Verhältnissen der geographischen Lage gegründet, sobald der französische Gegner nur einigermaßen geschickt manoeuvrirt. — Selbst bei ungeschickten Gegnern zeigt das Beispiel der Preußen 1792 die Wahrheit dieser Sätze; und innig von ihnen durchdrungen, habe ich ein gleiches Unglück abgewehrt und bestritten, als einige unserer Strategen, voriges Jahr in Frank-

furth ein gleiches Manoeuvre vorschlugen, und schon auf dem Wege nach der Lahn und Sieg, dazu waren.

Die Ursache ist, — daß eine Operation von Coblenz, Jülich und Cöln aus, längst der Mosel, dem Hundsrück, oder Strohmaus des Rheins, eine Teutsche Armee auf ihrer Basis vorquer stellt. Sie wirft sich selbst auf den Bogen, operirt von einer Spitze aus, in eine Spitze, giebt ihre rechte Flanke preis an der Maas und läßt ihre linke in der Luft. Ist sie dabei nicht Meister von Maynz, so ist sie in den Händen derjenigen Macht, der Maynz gehört, denn wenn selbige es öffnet, so ist ihrem Feinde der gerade Weg zu ihrem Mutterlande auf, das sie nicht wieder erreichen kann, weil der Feind sich auf der Sehne, sie auf dem Bogen sich bewegt. — Dies sind die Nachteile der Offensive einer norddeutschen Armee, die von Coblenz oder Jülich ausgehen muß, ohne sich an Maynz zu lehnen. Man kann mit Recht sagen, sie sind so groß, — daß ohne Maynz keine Offensive möglich ist. Ist es nun mit der Defensiv des nördlichen Teutschlands anders? Die Frage beruht darauf, — wo die Offensive des Feindes hinfällt? — Ein Blick auf die Charte zeigt abermals, daß Frankreich keine zweckmäßigere Offensive gegen Nord-Teutschland hat, — als über Maynz. Eine Bewegung, die eine französische Armee von hier aus macht, spielt unmittelbar den Krieg auf das rechte Rheinufer, und in das Herz von Teutschland. — Auch wissen die Franzosen dies sehr gut, und Broglio, Custine, Bonaparte nahmen alle diesen Weg. Mit Recht kann man deshalb sagen, Maynz ist der Schlüssel des nördlichen Teutschlands. Aber die militairische Wirkung von Maynz geht noch weiter; — die Frage, wer Maynz besetzen solle, — ist nicht eine norddeutsche Sache allein; — es ist eine Niederländische, Englische und Europäische, — denn Maynz ist der Schlüssel der Niederlande zugleich; — deshalb, weil, ohne daß eine Norddeutsche Armee im Besitz desselben ist, sie auf dem linken Rheinufer sich nicht halten kann; — die Niederlande also dadurch der Norddeutschen Unterstützung beraubt und ihrer eigenen Vertheidigung überlassen werden — wodurch sie sich nicht halten können, und bald in französische Hände übergehen würden. Um diese Wahrheit ganz aufzufassen, denke man sich nur folgenden Fall:

Eine Norddeutsche Armee sey zur Unterstützung der Niederländer an die Maas oder Schelde gerückt, und Maynz gehöre einer Mittel-Macht des südlichen Teutschlands, welches an diesem Kriege keinen Antheil genommen, sondern gegen Frankreich neutral geblieben sei, — weil Oestreich in einem Kriege mit den Türken oder Russen beschäftigt, das südliche Teutschland nicht habe unterstützen können. Frankreich

habe im Anfange diese Neutralität respectirt, weil der Krieg für Oestreich gut gegangen. Jetzt aber nimmt das Kriegesglück eine andere Wendung. Oestreich wird so beschäftigt, daß Frankreich gewiß ist, es kann an dem Kriege mit ihm keinen Antheil nehmen. Es sieht nun also keine Vortheile mehr für sich, die Neutralität zu beobachten, sondern größere, sie zu verletzen — und bricht plötzlich los, — überumpelt die sich auf die Neutralität verlassende Maynzer Garnison, — und setzt sich in Besitz dieser Feste, — und eine französische Armee von 70 bis 80,000 Mann marschirt den Rhein herunter nach Coblenz oder Cöln, oder bricht über Cassel tief in das Innere von Norddeutschland ein, — während das deutsche Heer — etwa bei Valenciennes steht. — Könnte sich dies wohl noch dann auf dem linken Rheinufer halten? — und ist es nicht klar, daß die Niederlande selbst durch eine solche Operation umgangen und alle Befestigungen derselben nichts mehr leisten, sondern alle Streitkräfte, die die Norddeutschen den Niederländern zu Hülfe geschickt hätten, von einer solchen französischen Operation längst dem Rhein fort, — aufgerollt werden würden? — Ist nun der hier angenommene Fall etwa so ganz aus der Reihe der Möglichkeit, daß er keine Berücksichtigung verdiente? — Man wird, glaub' ich, fühlen, daß er sehr möglich ist. — Und dennoch ist hier noch nicht das Schlimmste gedacht. — Weit schlimmer schon würde es seyn, wenn Frankreich beim Ausbruch des Krieges die Initiative der Offensive hätte — welche es vermöge seiner Lage, seiner Politik und seiner Streitkräfte wahrscheinlich haben wird. Ist Maynz alsdann in den Händen eines süddeutschen Staates, der entweder durch französische Arglist geschmeichelt, sich gewinnen läßt, — oder der von Frankreich bedroht, seine transrhänischen Provinzen zu verlieren, sich gleich mit ihm verbindet, so werden die französischen Heere sofort durch Maynz in das Herz von Deutschland dringen, und die erste Schlacht der Norddeutschen mit selbigen, in der Gegend von Cassel oder Erfurth vorkommen. Ziehen wir nun die Parallele, so ergibt sich, daß, während Süddeutschland, weder zur Offensive, noch zur Defensiv gegen Frankreich, der Befestigung Maynz bedarf; — das Nördliche Deutschland keine von beiden unternehmen kann, ohne Maynz zu haben. Es ergibt sich ferner, daß, Maynz nicht in Süddeutschen Händen, nie Gefahr für Süddeutschland giebt, während für Norddeutschland, ja selbst für die Niederlande keine Sicherheit ist, sobald Norddeutschland nicht über selbiges gebietet. Wird man, nach allem diesem, noch fragen können; ob es in Süd- oder Norddeutschen Händen sich befinden müsse? —

### III. Ist Maynz wegen seiner politischen Beziehung zu Süd- oder Norddeutschland zu rechnen?

Ist dies das Resultat der militairischen Betrachtung, so bestätigt die Rücksicht solches völlig, in welcher Maynz in politischer Beziehung sich befindet. Es geht diese politische Beziehung aus seiner militairischen hervor. Diese ist nun so in die Augen springend, daß wenn Maynz nicht in Norddeutschen Händen sich befindet, die Länder von Nassau, Darmstadt, Homburg, Cassel, Fulda und Coburg, sich immer von Frankreich bedroht; — und von der Macht abhängig fühlen werden, die solches besetzt hat. Sie werden also der Politik dieser Macht folgen, statt eine selbstständig deutsche zu haben, die sie haben werden wenn die Truppen der Kreise es besetzen, zu denen sie gehören. Frage: Ist dies nun für Süddeutschland auch der Fall? Die militairische Beziehung hat dies schon erörtert. Süddeutschland ist von Maynz aus nie bedroht.

Also auch in Rücksicht der politischen Einwirkung, ist Maynz zu Nord- und nicht zu Süddeutschland zu rechnen; für letzteres nemlich nur mittelbar wichtig, für ersteres unumgänglich nothwendig zur Begründung seines politisch deutschen Verhältnisses.

Ich will, nach diesem, nicht fragen: welche Truppen es am besten verteidigen würden; da die Ehre und gemeinschaftliche Vaterlandsliebe bei dem deutschen Krieger gewiß ewig einen gleichen Muth begründen werden, wo es nur Vertheidigung des deutschen Bodens gilt; aber sicher ist doch, daß wenn einer einen Sporn dazu mehr haben könnte, es derjenige seyn wird, den die Sache unmittelbar an Hab und Gut, Unabhängigkeit und politische Existenz greift. —

Einem Einwurf indes muß ich noch begegnen, weil ich ihn bereits machen hörte. Er betrifft die commerciale Rücksicht. Maynz, sagt man, schließt den Mayn, und der Mayn ist ein Süddeutscher Fluß. Maynz also muß in Süddeutschen Händen seyn! —

Erstlich, sage ich hierauf: Der Mayn ist so gut ein Norddeutscher Fluß, wie ein Süddeutscher. Es ist auf ihm, wo beide Stämme, wenn man sie ja verschieden nehmen will, sich die Hand reichen. — Es ist also ein gemeinsamer Fluß.

Zweitens, möchte ich wohl fragen, was heißt das:

„Maynz schließt den Mayn. —“

Soll es bedeuten, daß man bei Maynz Norddeutscher Seits Zölle erheben wird von den Schiffen oder Flößen, die den Mayn herunterkommen, so bedenke man, daß wenn die Schiffe auch in Maynz umgeladen haben sollten, dieser Zoll so gut in Coblenz, Cöln oder Wesel, als in Maynz nacherhoben werden kann.

Das Mittel sich dagegen zu schütten, ist also nicht: Mainz den Norddeutschen Händen zu entziehen, sondern überhaupt auszumachen, daß teutsche Schiffe, Flüsse, Gefäße, Waaren zc. auf teutschen Flüssen zollfrei sind. Dies allein kann den Zweck erreichen. —

Wichtiger ist noch eine andere Rücksicht, und ich will auch sie beseitigen, um den Gegenstand ganz zu erschöpfen. —

Bayern — daß ich es ausspreche — sagt man, wird am linken Rheinufer entschädigt werden für einen Theil der Provinzen, die es an Oestreich wieder herausgeben soll. Wenn dieser Staat nun auf dem linken Rheinufer wieder Besitzungen erhält, so muß er am Rhein eine Bestung zur Verbindung mit selbigen haben, da er solche ohnedem nicht würde vertheidigen können. —

Dies ist richtig, und diese Bestung muß Bayern auch haben. Aber diesen Zweck leistet jenem Staate ja Mainz nicht. Mainz liegt im Gegentheil ganz außer Verbindung mit den Bayerischen Provinzen beider Rheinufer, auf einem Punkt seines äußersten Flügels. Um dies zu fühlen, so frage man sich nur: Würde eine bayerische Armee, die von München, Regensburg, Nürnberg nach Kaiserslautern zu marschiren hätte, wohl über Mainz den Weg dahin nehmen, oder eine, die aus der Pfalz nach Bayern sich zurückziehen soll, sich nach Mainz hin ziehen? — Gewiß nicht. — Nicht Mainz, sondern Mannheim, Philippsburg sind dazu die Orte; und Deutschlands Vertheidigung erfordert es ohnedem, daß diese wieder befestigt werden. Sie werden es also auf gemeinsame Kosten, und wenn man will, noch, Kaiserslautern dazu, und selbige sämmtlich durch Bundestruppen vertheidigt. —

Mainz selbst, so wie alle Bestungen am Rheine aber werden Bundesbestungen, von Truppen Derjenigen Kreise vertheidigt, die besonders an ihrer Erhaltung interessirt sind; und diejenige Macht, die der erste Kreisoberste ist, habe Commandanten darin.

## XVII.

L'Empereur Alexandre à Lord Castlereagh,  
mémoire rédigé par le prince Adam Czartorisky.  
mit Steins Bemerkungen.

J'ai tardé jusqu'à present de vous repondre, Mylord, parceque j'ai voulu auparavant peser murement la force de chacun des arguments que vous cherchiez à opposer aux determinations

que j'ai prises et que je vous ai confiées, relativement au duché de Varsovie.

J'ai eu aussi de la peine, je l'avoue, à comprendre vos motifs et leurs explications, et à concilier vos demarches, avec les sentimens que vous m'exprimés, et votre début<sup>1</sup> au Congrès avec la conduite passée de la Grande Bretagne.

La forme que vous avez suivie est aussi celle que j'adopte. La reponse au memorandum contiendra la refutation en forme, d'une piece que je ne puis envisager d'après les determinations dont elle menace que comme un acte à peu-pres officiel. Mais il m'a parue necessaire que dans cette lettre particuliere je vous parle de ce qui a fait l'objet de la votre.

Après une introduction dont je ne méconnoitrai pas l'intention, vous dites Mylord que vous verriés, même avec Satisfaction, que je recusse un agrandissement liberal et important du Coté de mes frontieres polonoises, un gage considerable de la reconnoissance de l'Europe, pourvu que ce ne soit pas en imposant à mes voisins un arrangement inconsistant avec ce que des Etats independants se doivent les uns aux autres.

Comme je partage à cet égard entierement votre opinion et que la reponse au memorandum prouve au long que je ne m'en suis nullement départi, je n'aurai rien à ajouter ici sur cette matiere si non à vous temoigner ma surprise<sup>2</sup> que vous vous soyés établi avocat de mes voisins.

Je passe donc à l'article ou vous me rappelés des evenemens dont je ne perdrai jamais le souvenir, c'est à dire l'assistance franche et cordiale que j'ai reçu de la part de l'Angleterre lorsque je luttois seul contre tout le continent conduit par Napoleon.

L'on<sup>3</sup> se met toujours dans son tort quand on veut porter en compte à quelqu'un des services rendus. Si j'avois cru trouver dans vos remarques cette intention, ou bien le soupçon injuste de ne pas suffisamment apprecier la grandeur de la Nation et la politique éclairée et amicable du Cabinet B. pendant le cours de

1) un debut qui tent a concilier les opinions et les mesures des alliés sur un objet litigieux?

2) surprise qu'un allié parle au nom de ses alliés? qu'une puissance européenne parle sur une affaire européenne — qu'un membre de congrés parle sur un objet porté au congrés!!! il faut etre surpris de ce mouvement de surprise. —

3) L'on argumente toujours faiblement quand on veut argumenter avec des lieux communs dignes du manuel d'une bonne.

la guerre, je n'y eusse pas répondu. Mais nous avons à discuter l'avenir; et pour cela il est naturel de bien s'expliquer sur le passé.

La reponse au memorandum vous démontrera <sup>1</sup> que toutes les acquisitions que j'ai faites jusqu'à present n'ont eu de valeur que strictement sous le rapport deffensif. Il suffira donc ici de vous adresser la question suivante. Si dans la lutte à mort que j'ai soutenue au coeur de mes etats je n'avois point été tranquille du coté des Turcs, auroi-je pu mettre dans la continuation de la guerre les grands moyens que j'y ai consacré, et l'Europe eut-elle été affranchie? <sup>2</sup>

Vous me faites entendre que l'Angleterre n'a consenti à l'acquisition de la Norvege en faveur de la Suède que pour me garantir l'acquisition anterieure de la Finlande.

Pour moi j'étois parti d'un principe plus genereux <sup>3</sup>, et en sollicitant l'Angleterre à concourir à la garantie de la Norvège je voulois procurer un allié de plus à notre cause <sup>4</sup>. Je ne pouvois perdre de vue les grands avantages maritimes que la Norvège donnoit à la Suède contre moi. Cependant tout compensé ma Capitale étoit devenue inatacable, tandis que la Suède mieux concentrée n'avoit plus rien à redouter.

De cette façon on gaignoit de part et d'autre en sureté, et toutes les raisons de dissension et d'allarmes étoient écartés. Si les regles <sup>5</sup> de l'équilibre ne se trouvent point là, j'ignore ou il faudra les chercher.

Vous voyez Mylord que je n'ai pas méconnu le veritable sens dans lequel vous m'avez rappelé quelques actes de la Politique

1) La demonstration est un peu fautive.

2) Certés, mais l'avantage de l'intervention Anglaise dans les discussions entre les Turcs et la Russie pour avoir été commun a la Russie et aux alliés n'en a pas moins été un avantage très reel pour la premiere.

3) et d'un principe de prudence; je voulois assurer la capitale et la Finlande.

4) qui ne peut devenir puissance maritime comme les glaces arrêtent 9 mois mes flottes dans les ports de la baltique, et que les vers rongent les corps de mes vaisseaux dans la mer noire. Ahland Insuln. —

5) les regles de l'équilibre ne s'y trouvent point, et on les cherchera en vain dans cet arrangement, car de l'exposition de la capitale aux attaques des Suedois il resulroit un avantage aux alliés, pendant que ce n'est que la Suede qui gagne en se mettant elle et la Russie hors de leurs atteintes reciproques.

de votre Cabinet et que je suis loin d'en vouloir diminuer le mérite. Sans doute que de l'issue du present congrés depend le sort futur des Etats Européens, et tous mes efforts, tous mes sacrifices ont eu pour objet de voir les membres de notre union recuperer ou acquerir des dimensions capables de maintenir l'Equilibre General.

J'ignore dont comment avec de pareils principes le Congrés actuel pourroit devenir un foyer d'intrigue et de Haine, une scene d'efforts inique pour acquerir du pouvoir. Je me deffends de tourner cette phrase contre aucun de mes alliés, quelqu'extraordinaire qu'il ait du me parroitre de la trouver dans votre lettre.

C'est au monde <sup>1</sup> qui a vu mes principes depuis le passage de la Vistule jusqu'a celui de la Seine à juger, si le desir d'acquerir un million d'ames de plus de population ou celui de m'assurer une preponderance quelconque étoit capable de m'animer et de guider aucune de mes demarches.

La pureté de mes intentions me rend fort; Mylord les traits de la mesiance ne m'atteindront pas; et si je tiens à l'ordre des choses que je voudrois etablir en Pologne, c'est parceque j'ai dans ma conscience l'intime conviction que ce seroit agir en faveur de l'avantage general, plus encore que pour mon interêt personel.

Cette politique morale quelque nuance que vous cherchiez à lui donner trouveroit peut-etre des appréciations chez les Nations ou tout ce qui est desintéressé et bienveillant est acceuilli.

Au reste les details et les raisonnemens contenus dans la reponse au Memorandum serviront je me flatte a vous calmer sur le sinistre avenir, que vous voules presager pour les Puissances auxquelles me lie tout ce que l'amitié et la confiance ont de plus indissoluble.

Je compte de leur part sur un retour parfait.

Quand de pareils elemens existent, on ne doit pas craindre quelque soit les brandons de discorde qu'on cherchera à jeter parmi nous, qu'il ne resulte du Congrés un etat de chose honorable pour chacun et tranquillisant pour tous.

Quand à ce qui concerne les soins que je dois à mes propres sujets et mes devoirs envers eux, c'est à moi à les connoître; et il n'y a que la droiture de vos motifs, qui a pu me faire

1) Le monde ne desire que l'application constante et consequente de ces principes.

revenir sur les premières impressions qu'a produit en moi la lecture de ce passage de votre lettre.

Ma réponse, et ma confiance dans cette occasion, vous prouvent Mylord que mes sentimens sinceres pour vous n'ont pas changé.

## XVIII.

## Hardenberg an Stein.

Je m'empresse de vous prevenir chère Excellence que le Prince Metternich m'a annoncé officiellement le consentement de l'Empereur d'Autriche à l'occupation provisoire de la Saxe par la Prusse. Celui de l'Angleterre avoit déjà été donné comme vous savez; veuillez donc maintenant engager l'Empereur Alexandre à donner les ordres necessaires que je vais faire expedier également pour les soumettre à la signature du Roi.

15/10.

Hardenberg.

## XIX.

## Stein an Hardenberg.

Die Note ist wie ich höre gestern um 11 Uhr übergeben. Der Kronprinz spricht erst heute mit dem Kayser.

Die Versammlungen über die Alliance sind im Gange, Stewart sagte es mir gestern mit tiefem Gefühl des Schmerzes, daß sie sich genöthigt sehen sich in die Hände Frankreichs zu werfen. — Talleyrand war vorgestern bey dem Kayser und sprach ihn über Sachsen und Pohlen: wegen des ersteren sagte der Kayser, er habe dem König von Preußen sein Wort gegeben, wegen des andern wollte er sich rechtfertigen; Talleyrand äußerte ihm aber, Frankreich werde immer bereit seyn diejenige zu unterstützen, die sich Annahmungen von Willkühr und der Oberherrschaft widersehten, sein König sey dem Krieg abgeneigt, habe alle Ursache, Friede zu wünschen, er werde jedoch die Sache des Rechts mit 300,000 Mann unterstützen — indem es in Frankreich leicht sey, die 150,000 Mann starke Armee auf 300,000 Mann zu

bringen. Der Kayser ist verlegen gewesen, und überhaupt soll sich nach anderen Nachrichten unbehaglich finden, über das Zurückhalten aller gegen ihn, und die Entfernung die ihm alle zeigen.

Dieses Billet bitte ich mir durch den Ueberbringer zurückzuschicken.  
16ten November.

## XX.

## Stein an Kesselrode.

La piece que votre Excellence m'a fait l'honneur de me communiquer intitulée

Circulaire au Commissaire du Gouvernement dans le royaume de Saxe,

est une copie, laquelle si même on veut en reconnaître l'authenticité n'est qu'une instruction particuliere pour des Employés, point une piece officielle patente adressée au public — elle ne concerne donc que le Gouverneur et l'Employé subordonné, fait partie de la correspondance subsistante entre eux, et ne peut être parvenue par une voie legale dans le public, et faire un objet de discussion avec un gouvernement étranger.

J'ai l'honneur de communiquer a Votre Excellence les Publications faites par le Gouverneur Prince Replin, et par les commissaires prussiens, Votre Excellence verra

qu'il n'est question que de l'administration et de l'occupation militaire par les autorités et troupes Prussiennes, en vertu d'un arrangement entre les puissances alliés, mesure et principe parfaitement conforme à ce qui a été convenu et sur laquelle il a fallu s'expliquer pour ne point faire paraître le changement, comme un acte isolé, et partiel, et point conforme aux intentions des alliés.

Agrées Monsieur le Comte l'assurance de ma très haute consideration.

Vienne le 17. Novembre.

## XXI.

## Münster an Stein.

Ich habe gestern Abend auf Einladung des Freiherrn v. Linden eine Audienz beim König von Württemberg gehabt — Linden und Wülfingeroth waren gegenwärtig. Der König hat die Hoffnung geäußert, daß man sich in die innern Angelegenheiten der Fürsten nicht mischen werde — ein Gegenstand auf den ich garnicht geantwortet habe, weil ich diese Discussion für unnütz ansah.

Ich habe Ihm beygepflichtet, daß die Stände der zweiten Ordnung ein gemeinschaftliches Interesse hätten, soviel und nicht mehr von ihren Souverainitätsrechten aufzuopfern als zum Besten des Bundes selbst, (nicht dieser oder jener Macht) nöthig sey. Daß Frankreich nicht zugeben würde, daß Preußen Luxemburg und Mainz erhielte, habe ich nicht gesagt. — Ich erinnere mich nicht einmal, ob die Frage vorgekommen ist. Die Idee konnte mir auch um so weniger in den Kopf kommen, als so viel ich bisher weiß, Mainz und Luxemburg Bundesfestungen werden sollten.

Endlich war der K. v. B. sehr über den Rheinischen Merkur entrüstet, der den Unterthanen anrathen soll, Ihn sich vom Halse zu schaffen. Hierin gab ich dem Könige vollkommen recht. —

Vale saveque.

Münster.

Verzeihen Ew. Excellenz meine Eile, es wartet Jemand auf mich. Die Anlage, die ich mir zurück erbitte, zeigt meine Gefinnungen über Innere Tyranny der Fürsten.

## XXII.

Ist für den künftigen Deutschen Bund die Anordnung eines förmlichen und stets versammelten Bundesgerichts  
nothwendig?

Vom Nassauischen Minister v. Marschall im Nov. 1814.

Um sich über diese interessante Frage gründlich äußern zu können, müssen die Fälle deutlich gedacht und auseinandergesetzt werden, in welchen der Recurs an ein künftiges Bundesgericht nothwendig werden dürfte.

In den einzelnen Deutschen Bundesstaaten finden überhaupt (Criminalfachen abgerechnet, in Ansehung deren auch früher keine Reichsgerichtliche gewöhnliche Cognition stattfand) gerichtliche Verhandlungen in folgenden Fällen statt.

1) In den Prozessen der Unterthanen unter sich.

Für diese Rechtsstreite sind in den einzelnen Bundesstaaten die gewöhnlichen Gerichte angeordnet.

Es ist den alten Deutschen Sitten und Rechtsgewohnheiten gemäß, daß jeder Rechtsstreit, wenn er seiner Wichtigkeit wegen sonst dazu geeignet ist, durch drey Instanzen laufen kann.

Diese drey Instanzen müssen also für alle Deutsche Staaten gehörig organisiert, und hinlänglich mit qualifizirten Männern besetzt seyn. In allen größeren Staaten existiren solche Gerichte. Nur in einigen kleineren mangelt die dritte Instanz, und man behilft sich mit der allgemein als zweckwidrig erkannten Acten-Versendung an Spruch-Collegien. Diesem Mangel wird dadurch abgeholfen, wenn mehrere solcher kleinen Staaten dazu vermocht werden, sich zu einem gemeinschaftlichen Oberappellations-Gericht zu vereinigen, oder in dieser Beziehung sich an einen benachbarten größeren Staat anzuschließen.

Für die Unabhängigkeit der Gerichte muß das Bundesstatut dadurch sorgen, daß die Richter in den zwey obersten Instanzen für inamovibel und von dem Regenten unabhängig erklärt werden. Eben so müssen Beschwerden gegen die Gerichte ihre Constatirung und Verfahrensart, wie es sich von selbst versteht, nicht nur von jedem einzelnen bei der Regierung des Landes, sondern auch bei den Landesständen im Weg der Petition angebracht werden können.

Dadurch wird der Zweck erreicht, daß das, was die Landesverfassung in dieser Beziehung für jeden einzelnen Staat vorschreibt, auch unter allen Umständen in den einzelnen Staaten gehandhabt werden wird.

Die Anordnung eines Bundesgerichts für die Rechtsstreite der Unterthanen eines Staats unter sich, erscheint also überflüssig.

2) Eine zweyte Gattung Rechtsstreite umfaßt diejenigen, die zwischen einzelnen Unterthanen und dem Steuer- oder Domonial-Fiscus geführt werden.

Auch in solchen Prozessen ist kein Grund vorhanden, dieselben vor ein Bundesgericht zu ziehen. Die Richter sind für solche Fälle, als ihrer besonderen Pflichten gegen die Regierung entlassen, anzusehen, oder vielmehr sie werden nur dann ihre Pflichten gegen den Regenten erfüllen, wenn sie auch in solchen Fällen Rücksichtslose Justiz administrieren.

Es ist demnach zu erwarten, daß die in den einzelnen Bundesstaaten angeordneten Gerichte, welche die Rechtsstreite der Unterthanen unter sich betreffen, auch in den Bundesstaaten, welche keine eigene Landesverfassung haben, die gleiche Organisation erhalten werden. Die in den Bundesstaaten, welche keine eigene Landesverfassung haben, angeordneten Gerichte, welche die Rechtsstreite der Unterthanen unter sich betreffen, auch in den Bundesstaaten, welche keine eigene Landesverfassung haben, die gleiche Organisation erhalten werden.

Nach demselben

Prinzip

Mit diesem Grundsatz stimmt die Praxis in den meisten Deutschen Ländern überein, also fordern auch solche Rechtsfälle kein Bundesgericht.

3) Eine dritte Gattung von Rechtsstreiten wird in den einzelnen Staaten, so wie die inneren Verfassungen derselben einmal geordnet sind, denn entspringen, wenn die Regierungen sich Verletzungen der Verfassung gegen einzelne Unterthanen oder ganze Corporationen erlaubt, und willkürlich, erworbene Rechte verfassungs- und gesetzwidrig ergreift.

In Fällen dieser Art muß folgender Geschäftsgang eintreten:

Es ist vorauszusetzen, daß jedes Deutsches Land eine ständische Verfassung erhalten wird. Im Weg der Petition müssen die Klagen der einzelnen Unterthanen und Corporationen über Verfassungs-Verletzung und Kränkung erworbener Rechte an die Stände des Landes gebracht werden. Diese haben in constitutionellen Formen darüber zu entscheiden, ob wirklich in der vorgelegten Beschwerde eine Verfassungs-Verletzung oder Kränkung erworbener Rechte liegt. In diesem Fall bitten die Landstände um Abhülfe, und im Fall diese nicht erfolgt, muß der Recurs an die, die Verfassungen der einzelnen Staaten zunächst garantirende Bundesversammlung stattfinden.

Auch in Fällen dieser Art kann also ein unmittelbares Einwirken eines Bundesgerichts, und ein Verfahren von einem solchen zwischen den Unterthanen und der Regierung nicht stattfinden.

4) Einen vierten Fall bietet daher die Entscheidung in Streitigkeiten zwischen den Ständen und der Regierung über solche Verletzungen der Verfassung dar.

Daß diese Entscheidungen nicht in dem gewöhnlichen Rechtsgange und in der Form des gewöhnlichen gerichtlichen Verfahrens vor einem Bundesgericht erfolgen können, fällt bei dem ersten Anblick in die Augen.

Es gehörte mit zu den großen Mängeln der ehemaligen Reichs-Verfassung, daß solche Streitigkeiten an ein prozessualisches Verfahren gebunden waren.

Es entstanden entweder Landes-Prozesse, die kein Ende nahmen, oder die Sache wurde in den Mandats-Prozess eingeleitet, welcher seiner Natur nach kein tieferes Eindringen in die Sache zuließ, und alles auf den der Beschwerde vorhergehenden häufig schon vulverirten Besitzstand zurückführte. Die Regierungen dachten dann nur auf Mittel ihre Absichten mit Umgehung der Formen, die ein Einwirken der Reichsgerichte möglich machten, doch durchzusetzen.

Das Einschreiten des künftigen Bundes in solchen Fällen darf also nicht durch ein Gericht und in prozessualischen Formen geschehen.

Ein mit gewöhnlichen Rechtsgelehrten besetztes Bundesgericht

würde auch nicht einmal die Behörde seyn, die der Natur der Streitigkeiten entsprechende Entscheidungen in vielen Fällen zu geben im Stande wäre. Bey solchen Entscheidungen wird es nemlich vorzüglich auf staatswissenschaftliche und staatswirthschaftliche Kenntnisse ankommen, die dem gewöhnlichen in der Justizverwaltung wohl erfahrenen, mit Grundsätzen der Landesverwaltung eben nicht vertrauten, und in diesem Fache nicht geübten Rechtsgelehrten, nicht eigen sind.

Hieraus folgt, daß für Fälle dieser Art es am zweckmäßigsten erscheinen wird, wenn man die Bundesversammlung mit dem Recht ausstattet, zu Entscheidung solcher Streitigkeiten nach Mehrheit der Stimmen für jeden einzelnen Fall, sachkundige Männer, zunächst zur Vermittlung, und im Fall diese nicht zu Stande kommt, zur schiedsrichterlichen Entscheidung zu subdelegiren, die darauf, daß sie unparteiisch und niemand zu Gunst ihre Entscheidung abfassen würden, besonders für beyde Theile zu verpflichten wären.

Auch für diese Fälle scheint also die Anordnung eines besonderen Bundesgerichts nicht nothwendig.

5) Endlich werden Streitigkeiten zwischen den einzelnen Bundesstaaten gerichtliche Verhandlungen vor dem Bunde nothwendig machen. Unter Streitigkeiten, die in diese Klasse gehören, sind, wie sich von selbst versteht, alle diejenigen nicht zu zählen, in welchen die Regierung eines Staates Privatrechte in dem Gebiet des andern in Anspruch nimmt. Alle diese Rechtsfälle gehören vor die Territorialgerichte, und die Richter müssen in denselben so wie in anderen Prozessen gegen den Fiskus, unabhängig und rücksichtslos zu sprechen im Voraus verpflichtet seyn.

Die zu einer Entscheidung des Bundes geeignete Rechtsfälle werden sich also auf Grenzstreitigkeiten zwischen einzelne Staaten, und auf Streitigkeiten über Erbfolge zurückführen lassen, und scheinen auch zu dem Austrag vor von der Bundesversammlung niederzusetzenden richterlichen Commissarien am geeignetsten; auch deswegen, weil bey der geringen Anzahl der einzelnen Bundesstaaten und bey schon bestehenden Bestimmungen der Grenzen der einzelnen Staaten so wie die Successions-Ordnung streitige Fälle dieser Art so selten seyn werden, daß dadurch ein ständiges auf gemeinsame Kosten niederzusetzendes Gericht nicht hinlänglich beschäftigt werden könnte.

Ein permanentes Bundesgericht erscheint also nicht als Bedürfnis für den ganzen Bund.

Dagegen erfordert es die Erhaltung der wesentlichsten Rechte und die Sicherheit jedes einzelnen Deutschen Unterthanen, daß der Bund durch seine verfassungsmäßige Einwirkung auf die einzelnen Staaten,

die Unabhängigkeit der Gerichte und der Richter vor den Regierungen unter allen Umständen garantire, und daß der Grundsatz allgemein feststehe, daß kein Deutscher Untertan weder in Civil- noch Criminal-Sachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden könne.

## XXIII.

## Liebuhf an die Prinzessin Louise.

... Die Zeichen, welche Ew. Königliche Hoheit in Child Harold gesetzt werden sorgfältig erhalten. Noch kann ich mich in diesen Dichter nicht recht hineinlesen, die nachgeahmte alte Sprache und Stange mag hingehen: ohne eine Würze der Art wissen die jetzigen Engländer nun einmal nicht ihre Poesie zuzubereiten, wenigstens nicht über die Satyre und das Lied hinaus. Aber ist es nicht eigentlich ein gräßlicher Charakter, der doch offenbar der des Dichters selbst ist? Ein reicher, vornehmer junger Wüßling, abgelebt und abgestumpft, der sich in der Welt herumtreibt, um eine Art von Seelen-Badefur zu gebrauchen? Man hat den Engländern die finstere Weltansicht ihrer Dichter vorgeworfen. Wenn sie aus dem Herzen hervorgeht, und aus der Schwermuth einer großen Seele, die sich selbst kennt, und in sich mit andern die Ruinen beweint, in denen wir fast alle dastehen wenn unsere erste Jugend überlebt, und die Zeit verschert ist, worin noch alle Keime des höchsten Lebens in uns aufgehen können, — ehe die eigentliche Freiheit erloschen, oder doch in uns verkümmert ist, dann liebe ich sie und antworte ihr aus dem Innersten der Seele. Aber diese Schwermuth glüht von Liebe. Ein Egoist, der sich bewußt ist, daß er zu einem wandernden Skelett geworden, und nun zu seinem Trost darauf troht, daß die ganze Welt todt sey wie er, welches nicht wahr ist, — der, wie Child Harold keine Thränen und keine Liebe mehr hat, der erregt Grauen in mir. Dies Gefühl ist noch weit widriger als das, welches der unbändige Hochmuth und die Insolenz des Verfassers erregt, der da behauptet, ausgenommen die Engländer und Franzosen, stehe keine andere Nation an Bildung über den Türken! Und was soll man zu der Parallele zwischen den Griechen mit den irländischen Katholiken sagen? Darf ein Engländer so verläumderisch gegen sein eigenes Volk reden?

Ich verkenne dagegen nicht die eigenthümlichen Reize seiner Schilderungen, besonders beim zweiten Gesange. Und theils um dieses

noch einmal zu lesen, und theils um einiges von den gelehrten Sachen in den Beylagen abzuschreiben, bitte ich Ew. Königliche Hoheit Erlaubniß nicht nur den Corsair und Sara, die ich noch nicht gelesen, sondern auch den Child Harold noch einige Tage behalten zu dürfen. An den Beylagen verdrießt mich auch was fehlt: daß er z. B. das ganz unpoetische Lied des Jakobiners Riga hat abdrucken lassen, und von dem Tanzlied der Mädchen zu Athen nur zwei Verse, die so voll Wohlklang und von einer so allerliebsten Tanzbewegung sind, daß sie mir immerfort in den Ohren tönen, und die vergebliche Sehnsucht nach dem, was man hätte haben können, wach halten. Wir barbarischen Deutschen hätten nun schon anders gewählt.

Meine Frau, die leider nur von Krankheit zu Kränklichkeit übergeht, empfiehlt sich Ew. Königlichen Hoheit ehrerbietigst und dankbar für Ihr gütiges Andenken. Ich habe auch auf diesen Seiten vielleicht nur zu sehr die Erlaubniß benützt, welche Ew. Königliche Hoheit mir gestatten freymüthig zu reden wie ich denke, ohne diese Freyheit würde aber die ehrerbietige und unbeschränkte Anhänglichkeit und Ergebenheit, womit ich mich Ihrem fortdauernden Wohlwollen empfehle, weniger lebhaft und innig seyn.

Ew. Königlichen Hoheit

unterthäniger

Liebuhf.

## XXIV.

Artikel welche der künftigen Verfassung Deutschlands zu Grunde zu legen seyn möchten.

Vom Großherzoglich Badenschen Minister v. Marschall  
im December 1814.

1.

Die Staaten Deutschlands vereinigen sich zu einem Bunde, welcher den Namen des Deutschen führen wird. Jeder Eintretende leistet Verzicht auf das Recht, sich ohne Zustimmung der übrigen davon zu trennen.

2.

Der Zweck dieses Bundes ist die Erhaltung der äußeren Ruhe und Unabhängigkeit desselben im Ganzen, und die Sicherung der  
Stein's Leben. IV.

Ruhe und Ordnung im Innern jedes einzelnen der verbundenen Staaten, und in ihren Verhältnissen gegen einander.

3.

Alle Staaten des Deutschen Bundes sind als solche einander gleich. Keiner ist befugt, Oberherrschfts-Rechte über den andern auszuüben. a.

a) Der dritte Artikel ist nothwendiger Ausfluß der gegenwärtigen Verhältnisse der einzelnen Deutschen größeren und kleineren Staaten gegeneinander. In den Accessions-Verträgen zu der Verbindung gegen Frankreich, ist bekanntlich von Oesterreich, Rußland und Preußen, allen ihre vollkommene Unabhängigkeit (Souverainität) feyerlich garantirt worden; und auch der Pariser Frieden bestätiget diese Garantie. Sie haben von ihrer Seite die Verbindlichkeiten, die ihnen die Accessions-Verträge auflegten, erfüllt, und zu den großen Resultaten des letzten Feldzugs mitgewirkt. Jeder Plan, der direct oder indirect eine Unterordnung einzelner Deutschen Staaten, unter anderen bezweckt, ist also mit den bestehenden Traktaten im Widerspruch, und muß verworfen werden! Es ist daher nothwendig, dieses Verhältniß deutlich in der Bundes-Acte auszusprechen.

Vollziehende Gewalt.

4.

Die vollziehende Gewalt des Bundes wird von dem vollziehenden, die gesetzgebende Gewalt aber und die Verwilligung der zur Erreichung des Bundeszweckes zu erhebenden Abgaben, von dem gesetzgebenden Rathe, oder von der Versammlung der Bundesstände ausgeübt.

5.

Der vollziehende Rath ist ständig in einer freien Bundesstadt Deutschlands versammelt. Der gesetzgebende Rath aber versammelt sich jährlich wenigstens Einmal auf die Zusammenberufung des vollziehenden in der nemlichen Stadt. b.

b) Die Trennung der vollziehenden Gewalt von der gesetzgebenden rechtfertigt sich dadurch, daß es zweckmäßig erscheinen muß, erstere, welche sich rascher bewegen muß, mehr als letztere zu concentriren. Was von der Verfassung einzelner Staaten in dieser Hinsicht gilt, findet auch auf die gemeinschaftliche Regierung eines aus mehreren Staaten componirten Staates seine Anwendung. Das Prinzip bedarf daher keiner weiteren Rechtfertigung.

6.

Der vollziehende Rath besteht aus nachbenannten Staaten, die theils einzeln, theils collectiv das Recht der Stimmführung ausüben.

Oesterreich mit . . . . .	1 Stimme.
Preußen mit . . . . .	1 "
Baiern mit . . . . .	1 "
Württemberg mit . . . . .	1 "
Hannover mit . . . . .	1 "
Baden, Hohenzollern, Richtenstein . . . . .	1 "

Schurheffen, Sächsische Herzoge, Anhalt, Schwarzburg, Meuß mit . . . . .	1 Stimme
Großherzogthum Hessen, Nassau, Waldeck, Reichsstadt Frankfurt mit . . . . .	1 "
Mecklenburg, Braunschweig, Oldenburg, Lippe, die Hansestädte mit . . . . .	1 " c.

c) Durch die projectirte Vertheilung der Stimmen im vollziehenden Bundesrath wird bewürkt, daß sämtliche unabhängige Deutsche Bundesstaaten, wie sie gegenwärtig bestehen, Theil an denselben nehmen. Bey der Distribution der Collectiv-Stimmen ist man von dem Grundsatz ausgegangen, benachbarte Staaten, die eine Population von wenigstens einer Million umfassen, zu einer Stimme zu vereinigen. Die Verbindungen dieser Staaten selbst sind nach ihrer geographischen Lage gebildet.

Gleichheit der Mitglieder jedes Bundesstaates an Macht, hat, so lange Bundesstaaten existiren, niemals stattgefunden, und auch die Zukunft wird kein solches Beispiel geben. Von den Deutschen Bundesstaaten gilt dasselbe. Indessen stellt sich bey allen Staatenverbindungen dieser Art, das Uebergewicht, das größere Macht giebt, von selbst her. Es ist unabhängig von der constitutionellen Form. Von selbst werden die Staaten, die über Millionen gebieten, ihren Stimmen ein größeres Gewicht geben, als diejenige, deren Bevölkerung kaum eine Million übersteigt. Das Anschmiegen der letzteren an erstere geht aus der Natur der Sache hervor, und braucht nicht durch constitutionelle Formen erst gegründet zu werden. Es fordert vielmehr dieses aus der Natur der Sache hervorgehende Verhältniß, daß die constitutionellen Formen gerade für die Mindermächtigen seyen, indem in ihnen der Schutz gegen Uebermacht für sie liegen muß. Kurz der Mindermächtige hat ein erworbenes Recht auf eine liberale Behandlung von Seiten des Mächtigeren. Sucht dieser mit seiner Uebermacht noch constitutionelle Formen zu vereinigen, die dieses natürliche Uebergewicht vermehren sollen, dann spricht er auch dadurch die Absicht zu unterdrücken aus.

7.

Diejenigen Bundesstaaten, welche gemeinschaftlich mit mehreren anderen zusammen im vollziehenden Rath Eine Stimme haben, werden sich über die Stimmführung nach einem Turnus mit Zugrundlegung des heiläufigen Verhältnisses ihrer Volkszahl, vereinigen. Das Directorium wird nach diesem Turnus geführt. Der jeweilige Director giebt die Stimme im vollziehenden Rath ab. d.

d) Es ist nothwendig, daß in den Fällen, wo mehrere Staaten nur eine collective Stimme im vollziehenden Rathe haben, nur einer diese Stimme führe, und daß das Recht dieser Stimmführung bey jeder einzelnen collectiven Stimme, niemals zweifelhaft seyn, mithin immer in dem vollziehenden Rath abgelegt werden könne.

Um diesen Zweck zu erreichen, steht es den Gesandten Derjenigen Bundesstaaten, die eine collective Stimme ausüben, frey, sich an dem Orte der Bundes-Versammlung einzufinden. Sind sie einstimmig über die abzugebenden Stimmen in einer einzelnen Materie, so wird sie von dem Director nach der gemeinschaftlichen Meinung abgegeben; im entgegengesetzten Falle distribuiren sich die Stimmen nach Maßgabe der Populations-Verhältnisse der verschiedenen Staaten in der Art, daß z. B. auf 50,000 oder 100,000 Seelen zum Behuf

der Vereinigung dieser kleineren Staaten, zu Formirung der Collectiv-Stimme in dem vollziehenden Rath eine Stimme radicirt wird; — im Fall der Gleichheit dieser Stimmen prävalirt die Meinung des Directors. Das Directorium selbst könnte unter den größeren zu einer gemeinschaftlichen Stimme berufenen Staaten, wechseln. Diese Staaten müssen sich über den einzuführenden Turnus unter sich vereinigen, und das Resultat dem vollziehenden Rath bekannt machen. Da alle an den Deliberationen über die abzugebende Stimme in jedem einzelnen Fall auf diese Art Theil nehmen, so ist eben dadurch jedem einzelnen an der allgemeinen Bundes-Regierung Theil gegeben.

## 8.

Im vollziehenden Rath führt Oesterreich ständig den Vorsth, auch dirigirt es die Kanzlei, und ernennt zu den Stellen in derselben, deren Zahl und Dienstverhältnisse jedoch der Rath selbst bestimmt. e.

e) Es scheint nicht unbillig, in Rücksicht der größeren Machtverhältnisse Oesterreichs diesem Staat diesen Vorzug einzuräumen. Andere Bestimmungen können übrigens in diesem weniger wesentlichen Punkte auch eintreten.

## 9.

Die Stimmen-Mehrheit entscheidet im vollziehenden Rath. Sollte jemals in einzelnen Fällen eine Stimme aus irgend einer Ursache quiesciren, und Stimmgleichheit entstehen, so wird für die Meinung desjenigen Theils entschieden, bei welchem Oesterreich ist.

## 10.

Der vollziehende Rath vertritt den Deutschen Bundesstaat als Ganzes bei Auswärtigen, und handhabt die allgemeinen Gesetze desselben in seinem Innern. Er ernennt und empfängt Gesandte. Er beschließt über Krieg und Frieden; verfügt über die Kriegsmacht des Bundesstaats und über dessen Vertheidigungs-Anstalten gegen Auswärtige. Er ernennt die Bundes-Generalität. Er schließt Namens des ganzen Bundes, Allianzen und andere Verträge mit fremden Staaten ab.

## 11.

Das Kriegs-Contingent, sowohl an stehendem Militair von allen Truppen-Gattungen, als an Landwehr wird für jeden Bundesstaat, nach dem Verhältniß ihrer Volkszahl bestimmt.

Es stellen hiernach zum einfachen Contingent:

Oesterreich . . . . .  
Preußen . . . . . 2c. 2c.

Wo mehrere Staaten des Bundes zur Stimmführung vereinigt sind, haben sie über das Contingent, das jeder einzelne zu halten hat, übereinzukommen; auch kann nach Befinden der Größere das Contingent des Kleineren vertragmäßig übernehmen. Der vollziehende Rath sieht darauf, daß jeder Staat in Friedenszeiten wenigstens das einfache, bei angeordneten Kriegsrüstungen aber das ihm zugeschiedene Contingent vollständig und wohlbewaffnet halte. Er ordnet die zu

diesem Ende nöthigen Inspectionen an, und verhängt erforderlichen Falls Executionen gegen die Säumigen.

Im Krieg erhält jeder Bundesstaat sein Contingent selbst. f.

f) Es ist hinreichend, wenn nur solche Maßregeln bestimmt werden, in der Bundes-Acte, die die Existenz der einzelnen Bundes-Contingents in brauchbarem Zustande sichern. Eine Eintheilung der Bundes-Contingents in größere Armee-corps festzusetzen, oder gar zu bestimmen, wie dieselben mit den Heeren der größeren Bundesstaaten im Fall des Kriegs vereinigt werden sollen, erscheint zweckwidrig. Jeder Krieg erfordert in dieser Hinsicht eigene Maßregeln, dies bedarf keiner weiteren Ausführung. Von der Natur des Krieges hängt es ab, wo die activen und Observations-Armeen, wo die Reserven anzuordnen, und wie die Garnisonen der Festungen zu bestimmen sind.

Jeder Krieg ist ein außerordentlicher Zustand der Nation. Durch jeden Krieg können alte politische Verbindungen zerrissen, und neue hergestellt werden.

Hieraus folgt von selbst, daß der Bund nicht auf jede einzelne Bundesstaats-Armee und Armee-corps mit gleichem Vertrauen zählen darf, da sich in dem Kriegszustand es zeigen kann, daß das Interesse aller einzelnen Bundesstaaten, nicht gleich mit dem des Bundes übereinstimmt.

Solche und unzählig andere ähnliche Verhältnisse, müssen auf die Verteilung der Bundesstruppen, und deren Aufstellung wirken; es ist also unmdglich, diese Eintheilung schon in Friedenszeiten und als beständiges Bundesinstitut festzusetzen.

Das Bundesstatut muß dafür sorgen, daß die Masse der Bundes-Armee in allen Waffengattungen wohlgerüstet vorhanden sey. Die Art ihrer Verbindung und Abtheilung kann nur der zu führende Krieg bestimmen.

## 12.

Jedem einzelnen Staat des Deutschen Bundes gebührt zwar als solchem das Repräsentationsrecht gegen Auswärtige, und daher die Befugniß, über Krieg und Frieden zu beschließen, auch Allianz- Handels- und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen. Er kann aber diese Befugniß zum Nachtheil des Deutschen Bundes oder zur Gefährdung seiner Sicherheit nicht ausüben; er kann daher einen anderen Deutschen Staat nicht bekriegen. Auch ist er verbunden von denjenigen Maßnahmen, welche auf Krieg oder Anwendung seiner Kriegsmacht gegen Auswärtige Bezug haben, in jedem einzelnen Fall den vollziehenden Rath in Kenntniß zu setzen, damit er zur Sicherheit Deutschlands die nöthigen Maßregeln ergreifen könne. g.

g) Die großen Deutschen Staaten können und werden ihr Recht zu Bündnissen und was damit in Verbindung steht, nicht von der Bestimmung des Bundes abhängig machen.

Die bisherigen Verhandlungen über diesen Gegenstand haben es schon bewiesen; es wird also zweckmäßig seyn, ihre Rechte hierüber, wie es in diesem Art. geschieht, auszusprechen. Die Bundes-Verammlung muß darauf sehen, daß dem Ganzen kein Nachtheil aus diesen isolirten immer gefährlichen Bewegungen einzelner Bundesstaaten erwachse.

Diese den einzelnen Staaten reservirt werdenden Rechte bleiben eine Unvollkommenheit in dem Staatenverband, und können leicht von nachtheiligen Folgen seyn. Indessen wird es die Stellung der einzelnen Staaten erlauben, sie den größeren zu entziehen.

Bei den kleineren ist dieses eiserne Recht dagegen bedeutungslos, und kann ihnen in Ansehung desselben nicht entzogen werden, weil das Prinzip der Gleichheit der Rechte unter den verbündeten Staaten consequent nothwendig durchgeführt werden muß.

## 13.

Sollten innere Unruhen in einem Deutschen Staat entstehen, so sind auf das erste Anrufen der Regierung desselben, die Deutschen Nachbarstaaten schuldig, ihm Hülfe zu leisten. Eben dieses geschieht, wenn ein Deutscher Staat von Außen angegriffen werden sollte. In beiden Fällen ist gleichbaldige Anzeige an den vollziehenden Bundesrath zur Ergreifung der weiter nöthigen Maßregeln zu machen.

## 14.

Die Bundeskasse steht unter der Aufsicht des vollziehenden Rathes. Er bestimmt die Gehalte der daraus zu bezahlenden Personen; weist die ständigen und unständigen Ausgaben auf dieselbe an; bestellt das Rechnungs-Perfonale, und sorgt für die jährliche Stellung und Abhör der Rechnungen.

## Gesetzgebende Gewalt.

## 15.

Der gesetzgebende Rath bestehe aus der Versammlung der Repräsentanten aller Bundesstände. Jeder hat in demselben wenigstens eine Stimme. Die größten Bundesstaaten, Oesterreich, Preußen, Bayern haben eben so viele Stimmen, als sie Millionen Deutsche Unterthanen im Bunde zählen\*. h.

h) Das Prinzip, welches Concentrirung des Stimmrechts in dem vollziehenden Rathe auf weniger gebietet, findet aus bekannten Ursachen auf den Gesetzgebenden nicht seine Anwendung. Hier können also den einzelnen Staaten Stimmen eingeräumt werden.

Auch hier wird sich das natürliche Uebergewicht der mächtigeren Staaten von selbst äußern. Für kleinere Staaten, die sich in mehrere Zweige theilen, wird es nöthig seyn, zu bestimmen, daß solche Staaten nur eine Stimme führen dürfen.

## 16.

Im gesetzgebenden Rath entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Das Präsidium führt Oesterreich. Im Fall der Stimmgleichheit giebt Oesterreichs Stimme den Ausschlag.

## 17.

Vorschläge zu allgemeinen Bundesgesetzen können von jedem Mitglied des Gesetzgebungs Rathes gemacht werden. Sie fordern, um zu Gesetzen erhoben zu werden, die Genehmigung des gesetzgebenden

\*) Oesterreich müßte wenigstens Böhmen und Mähren mitzuzählen befügt seyn. —

Raths durch Stimmenmehrheit und die Bestätigung des vollziehenden Rathes. i.

i) Die hier vorbehaltene Bestätigung des vollziehenden Rathes legt ein neues Gewicht in die Waagschale der größeren Bundesstaaten, und vernecht, wie billig, ihren Einfluß auf die Bundesgesetzgebung.

## 18.

Das gegenwärtige Grundgesetz des Deutschen Bundes gilt für alle Zukunft, und kann nur durch gemeinschaftliche Einwilligung aller Deutschen Stände verändert werden.

## Recht der Abgaben.

## 19.

Der einfache Beitrag zu den in die Bundeskasse zu liefernden Abgaben wird für die Staaten des Bundes nach dem Verhältniß ihrer Deutschen Bevölkerung bestimmt. Nur bei den freien Bundesstädten wird die Hälfte weiter festgesetzt, als es sie nach dem Bevölkerungsverhältniß treffen würde. Es zahlen demnach als Simplum

Oesterreich . . . . .  
Preußen . . . . . 20. 20.\*

k) Der größere Beitrag der freien Bundesstädte wird hinlänglich durch den Umstand gerechtfertigt, daß sich in ihrer Bevölkerung, aus bekannten Ursachen, eine größere Masse von Reichthum und Wohlstand anhäuft, als in einer verhältnißmäßig gleichen Masse der Bevölkerung anderer Staaten.

## 20.

Alle Jahre hat der vollziehende Rath dem gesetzgebenden eine Uebersicht über den Stand der Bundeskasse, über ihre Einnahmen und Ausgaben im vorhergehenden Jahre, und über das Bedürfniß des kommenden Jahres vorzulegen. Nach vorgängiger Prüfung dieser Ueberschläge, wobei die Einsicht der Rechnungen über die Verwaltung der Bundeskasse dem gesetzgebenden Rathe, zum Behuf der etwa zu machenden Erinnerungen freisteht, wird das Gesetz über die Auflagen und Verwendungen des kommenden Jahres entworfen, in Berathschlagung gezogen, und durch Genehmigung beider Rätthe sanctionirt. Der vollziehende Rath ist befugt, die zahlungs säumigen Stände nöthigenfalls executiv zur Zahlung anzuhalten.

## Gerichtsbarkeit.

## 21.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit in sämmtlichen Deutschen Staaten ist künftig von der vollziehenden Gewalt unabhängig. Die Richter bei den Appellations-Gerichten können gegen ihren Willen ohne Urtheil und Recht, ihrer Stellen nicht entlassen oder entsetzt werden.

\*) Außer den Rhein-Deutroy — See- und Gränz-Bölle gegen das Ausland.

## 22.

Die Unterthanen der Deutschen Bundesstaaten stehen sowohl in bürgerlichen als peinlichen Rechtsfachen nur unter denen in diesen Staaten bestehenden Gerichten. Niemand kann seinem ordentlichen Richter in irgend einer Rechtsfache entzogen, oder einer zum Urtheilspruch niedergesetzten besonderen Commission unterworfen werden.

## 23.

In allen Deutschen Staaten sind zu Entscheidung bürgerlicher Rechtsfachen drei Gerichts-Instanzen aufzustellen. Kleinere Staaten, wo die dritte Instanz fehlt, haben sich miteinander zu Haltung eines gemeinschaftlichen Ober-Appellations-Gerichts zu vereinigen, oder sich in dieser Beziehung einem größeren Nachbarstaat anzuschließen.

## 24.

Der Steuer- oder Domanal-Fiscus der Regierungen steht unter den ordentlichen Territorial-Gerichten. Die Richter sind in Rechtsfällen desselben ihrer Pflichten gegen den Regenten entlassen. Jede Deutsche Regierung ist schuldig, den gegen den Fiscus ergangenen Urtheilen, durch Execution Kraft zu geben.

## 25.

Die von auswärtigen competenten Deutschen Gerichten gefällten Urtheile, sind von den Deutschen Regierungen gegen die Unterthanen oder zeitlichen Bewohner ihrer Lande, ebenso als ob sie von ihren eigenen Gerichten gefällt worden wären, zu vollziehen.

## 26.

Beschwerden der Unterthanen über Kränkung erworbener Rechte oder Verletzung der Verfassung von Seiten der Regierung, sind bei den in sämtlichen Deutschen Staaten einzuführenden Landständen (Art. 30) anzubringen. Diese unterstützen die Verletzten, wenn sie ihre Beschwerde für gegründet halten, im Wege der Petition bei der Regierung. Erfolgt keine Abhülfe, so können die Landstände ihren Recurs an den vollziehenden Rath nehmen, welcher sofort eine Commission sachverständiger Männer zu gütlichem, oder nach Umständen richterlichem Austrag der Sache ernannt. Eben diese Geschäftsbehandlung findet überhaupt in Beschwerden der Landstände gegen ihre Regierungen oder der letzteren gegen die ersteren statt.

## 27.

Rechtsstreitigkeiten der Bundesstaaten und ihrer Regierungen gegen einander über staatsrechtliche Verhältnisse, namentlich Grenz- oder Successions-Streitigkeiten, werden bei dem vollziehenden Bundesrath angebracht, der sie zur Erledigung im gütlichen oder im Rechts-

wege an Commissionen verweist. Fiscal-Prozesse einzelner Regierungen gegen einander, gehören vor die competenten Landesgerichte.

## 28.

Die in den Art. 25 und 26 benannten Commissionen handeln im Namen der Bundes-Regierung und können ihren Verfügungen und Urtheilen durch Executions-Aufträge an einzelne Bundesstaaten, welche von diesen zu vollziehen sind, Kraft geben. 1.

1) Es versteht sich von selbst, daß die Art der Composition der in diesem und den vorigen Artikeln genannten Commissionen, sowie die Art ihres Verfahrens durch besondere organische Bundesgesetze näher bestimmt werden muß.

Die Natur der von ihnen zu entscheidenden Gegenstände fordert eigene Qualification der Personen, rücksichtlich ihrer staatsrechtlichen und staatswissenschaftlichen Kenntnisse, und ein eigenes Verfahren.

Bloße Rechtsgelehrte vermögen solche Stellen, wie vielfältige Erfahrungen in dergleichen bei den Reichsgerichten ehemals anhängig gewesenem Processen gelehrt haben, nicht auszufüllen.

## Allgemeine Rechte der Deutschen.

## 29.

Die Deutschen Bundesstaaten garantiren gemeinschaftlich ihren Unterthanen folgende Rechte:

- a. Die Freiheit der Presse, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestrafung derer, welche Verläumdungen, oder verderbliche Grundsätze durch den Druck verbreiten.
- b. Das Recht zu freier Annahme von Diensten in jedem auswärtigen Deutschen Staat, mit Beibehaltung ihres bürgerlichen Unterthanen-Rechts.
- c. Das Recht zu freier Bekenntung eines der im Deutschen Bunde zu öffentlicher Uebung befugten christlichen Religionsbekenntnisses, nemlich des katholischen, lutherischen und reformirten, ohne Nachtheil an ihren Unterthanenrechten oder an ihren Ansprüchen auf Staatsdienste.
- d. Die Aufhebung der Leibeigenschaft, wo sie noch besteht, binnen drei Jahren, gegen Entschädigung der Leihherrn für die ihnen bisher geleisteten persönlichen Abgaben und Dienste durch den Staat.
- e. Das Recht, Liegenschaften außerhalb des Staats, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn als die Einwohner.
- f. Das Recht des freien Wegzugs aus einem Deutschen Bundesstaat in den andern, sofern der Ausziehende zeigen kann, daß er in letzterem als Unterthan angenommen wird. Die Freiheit

von aller Abzugs- und Erbschaftsteuer vom ausziehenden Vermögen, das in einen anderen Deutschen Staat übergeht.

30.

In allen Deutschen Staaten sind Landstände einzuführen, und denselben folgende Rechte einzuräumen:

- a. Das Recht der Verwilligung sämmtlicher zur Staatsverwaltung nöthigen Abgaben.
- b. Das Recht der Einwilligung zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen.
- c. Das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern zu allgemeinen Staatszwecken; und
- d. Das Recht der Beschwerdeführung bei sich ergebenden Mißbräuchen jeder Art.

Die Landstände werden zwey Kammern bilden, wovon die erste aus den Häuptern der vormaligen, nun mediatisirten Reichsständischen Familien und dem Landes-Adel, mit Viril- und Curiatsstimmen, und die zweite aus den Landesdeputirten bestehen wird.

31.

Auf die Freiheit des Handels und Verkehrs, und der Schifffahrt im Innern des Deutschen Bundes wird durch Bundesgesetze nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. — Aufhebung der Binnenzölle. —

32.

Ebenso wird man auch auf die Einheit der Direction des Postwesens im Deutschen Bunde bedacht seyn.

## Entwurf der Verfassung eines Deutschen Staats.

### I. Allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten der Staatsmitglieder.

1.

Den allgemeinen Staats- und Privatgesetzen sind alle Mitglieder des Staats auf gleiche Weise unterworfen. a.

a) Der Ausdruck: Mitglieder des Staats umfaßt alle diejenigen, die zur Staatsgesellschaft gehören, folglich auch den Regenten. Daß dieser unter dem Gesetz stehe, ist eine heut zu Tag unbestrittene Wahrheit.

2.

Sie nehmen daher auch alle ohne Ausnahme an den Staatsabgaben nach den hierüber bestehenden Gesetzen Theil. Steuerprivilegien finden nicht Statt. b.

b) Der Staat sichert jedem Leben, Freiheit, Eigenthum und Erwerb: jeder muß also auch nach dem Gesellschaftsrechte diejenigen Ausgaben, die zu Erreichung dieses Zwecks nöthig sind, bestreiten helfen. Streng betrachtet, sollte eigentlich jeder nach Verhältnis seines Vermögens zu den Staatslasten beitragen; dies ist aber practisch nicht auszuführen. Die Gesetze über die Abgaben müssen eine Annäherung an dieses Verhältnis soviel möglich zu erreichen suchen.

3.

Leib, Leben, Eigenthum und persönliche Freiheit der Unterthanen stehen unter dem besonderen Staatsschutz.

4.

Jeder hat das Recht, was ihm gut dünkt, ohne vorherige Censur drucken zu lassen. Wer indessen Verläumdung oder verderbliche Grundsätze durch den Druck verbreitet, wird nach den Gesetzen bestraft. c.

c) Der Verfasser kann sich hier über dasjenige nicht verbreiten, was für und gegen die Pressfreiheit geschrieben worden ist. Nach seiner eignen Uebersetzung ist sie eine Hauptstütze der bürgerlichen Freiheit, ein fester Damm gegen willkürliche Bedrückung, ein sicheres Mittel, die welche regieren auf die Wünsche des Volks aufmerksam zu machen. Unter einer guten Staatsverfassung kann die öffentliche Ruhe, bei einer Nation von einem ruhigen bestimmten Character wie die deutsche, durch sie nicht gefährdet werden. Nur diejenigen Regierungen müssen sie scheuen, welche in sich selbst keine Festigkeit, und auf sich selbst kein Vertrauen haben. In Frankreich las man nichts als falsche und niedrige Lobreden auf alle Maßregeln der jeweiligen Regierung; und doch folgte dort schnell eine Revolution auf die andre. In England hingegen erscheinen täglich Druckschriften gegen jede Regierungsmaßregel; und doch ist keine Regierung fester, keine dem Volke beliebter als die englische.

Die Druckfreiheit hindert übrigens auf keine Weise die Thätigkeit der Gesetzgebung und der vollziehenden Gewalt gegen Verläumdung und Ausbreitung schädlicher Grundsätze. Dafür muß der Schriftsteller unmaßsichtlich bestraft werden; und wenn er nicht genannt ist, so muß ihn der Verleger nennen, unter dem Präjudiz sonst als Verfasser behandelt zu werden.

5.

Alle Unterthanen sind zu Staatsdiensten, wenn sie die nöthige Fähigkeit dazu besitzen, gleichberechtigt; Hofdienste sind dem Adelsstande allein vorbehalten. Bei besonderer Befähigung ist der Landesherr befugt, auch Auswärtige, jedoch nur Deutsche zu Diensten zuzulassen. d.

d) Fremde sollen zwar in großen Staaten zu Diensten nicht zugelassen werden, so lange Einheimische vorhanden sind, welche dazu die nöthigen Eigenschaften haben. Diese Regel läßt sich aber auf die kleineren deutschen Staaten nicht anwenden, ohne die Aussichten derer, die Dienste suchen, auf einen zu engen Kreis zu beschränken. Die Deutschen bilden eine Nation. Der Deutsche ist daher mit Recht dienstfähig in jedem deutschen Staate.

6.

Jedem Unterthanen steht es frei, sich zu einer der im Deutschen Reiche angenommenen christlichen Religionspartheien, nemlich der katholischen, evangelisch-lutherischen oder reformirten zu bekennen, und ihren Gottesdienst öffentlich zu üben. Keine Religionsübung

giebt auf Staatsdienste ausschließliche Ansprüche vor der anderen oder auch nur ein Vorzugsrecht.

## 7.

Alle Leibeigenschaft ist hiermit aufgehoben. Die Entschädigung der Leiherrn für die ihnen bisher geleisteten persönlichen Abgaben und Dienste der Leibeigenen übernimmt der Staat. e.

e) Im gegenwärtigen Zustand der Staatsgesellschaft fordert die Gerechtigkeit ebenso wie die Politik die Aufhebung der Leibeigenschaft. Sie verträgt sich rechtlich betrachtet, nicht mit dem Stande des Staatsbürgers. Nach der ursprünglichen Verfassung Deutschlands war der Leibeigene nicht Mitglied des Staats. Er besaß kein Grundeigenthum, sondern er benutzte das Eigenthum des Leibs- und Grundherrn gegen Abgaben und Leistungen: er war aber auch nicht millypflichtig, und gab dem Staat keine Steuern; denn die Staatsausgaben wurden von Patrimonialeinkünften und dem Ertrag der Domainen bestritten. Erst seit dem 15. Jahrhundert wurde durch die veränderte Art Krieg zu führen, der Leibeigene milly- und steuernpflichtig; er mußte also neben den Lasten des Unfreien auch die — des Staatsbürgers tragen; allein so lange die deutsche Reichs-Verfassung bestand, waren die letztern mäßig und beschränkt. Erst seit der Aufhebung des deutschen Reichs entstand das unbeschränkte Besteuerungsrecht der deutschen Souveräne, und die Millypflichtigkeit wurde durch die starken Aushebungen und die strengen Conscriptiionsgesetze höchst beschwerlich. Wie kann man nun den Leibeigenen zu diesen großen Abgaben und Leistungen anhalten, ohne ihm diejenigen abzunehmen, die er dem Leiherrn bisher zu entrichten hatte?

Der Verfasser sieht indessen wohl ein, daß dieser Artikel in der Ausführung große Schwierigkeiten haben werde: er hat ebendeshwegen bloß die Aufhebung der persönlichen Abgaben und Dienste der Leibeigenen zur Zeit in Vorschlag gebracht. Man wird einwenden, daß es unmöglich sey, den jetzt schon so sehr belasteten deutschen Staaten neue beträchtliche Ausgaben zum Behuf der Entschädigung der Leiherrn, aufzubürden. Allein wenn die Lasten der Leibeigenschaft aufgehoben werden, so wird der Staat eben dadurch in den Stand gesetzt, von den Unterthanen verhältnismäßig mehr zu erheben, und das, was zuvor der Leibeigene allein zu errichten hatte, wird nun auf alle Staatsbürger vertheilt, und ist also für den einzelnen um so weniger drückend. Die russische Regierung hat die Sache bereits durch ihre neue Steuer-Verfassung glücklich ausgeführt.

## 8.

Bürger eines Deutschen Staates können nicht zugleich Bürger anderer Staaten seyn; sie können aber in anderen Deutschen Staaten ihr Domicilium wählen, Dienste nehmen, Liegenschaften erwerben und besitzen, ohne mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als die Einwohner. f.

f) Der Zweck dieses Artikels ist Begünstigung des freien Verkehrs, Erhöhung des Werths der Liegenschaften durch größere Mitbewerbung und nähere Verbindung der Einwohner der benachbarten deutschen Staaten. Nach dem ursprünglichen deutschen Steuer-System wurde jeder am Orte seiner Wohnung von seinem ganzen Vermögen besteuert: damals verlor ein Staat an seinen Einkünften, wenn Auswärtige Güter erwarben, und die Gesetze, welche ihnen diesen Erwerb erschwerten, ließen sich noch in Einer Hinsicht rechtfertigen: heut zu Tag werden die Güter selbst am Orte, wo sie liegen, besteuert: das

Staats-Einkommen verliert also nichts durch den Güter-Erwerb der Auswärtigen. In jeder Hinsicht ist es daher rätlich, daß die in einigen Staaten noch bestehende Territorial-Resung gegen Auswärtige, noch vielmehr aber jedes Verbot des Güter-Erwerbes durch dieselbe aufgehoben werde.

## 9.

Jeder Unterthan ist befugt, nach vorgängiger Anzeige bei seiner Obrigkeit mit Beibehaltung seines Staatsbürger-Rechts in einem andern Deutschen Staat Dienste anzunehmen. Will er aber bei einem auswärtigen nicht-Deutschen Staat in Dienste treten; so bedarf er dazu der landesherrlichen Erlaubniß, sofern er sein Staatsbürgerrecht beibehalten will. g.

g) Dieser Artikel steht mit dem fünften in Verbindung und hat mit ihm einerley Grund. Die Nachtheile des in einigen deutschen Staaten erlassenen Verbots, auswärtige Dienste anzunehmen, und der geschehenen Zurückberufung der Unterthanen aus denselben, sind noch in frischem Andenken. Wie viele Familien sind dadurch in ihrem Fortkommen aufgehalten, zurückgeworfen, und ihres Wohlstandes beraubt worden! Der Last nicht zu gedenken, welche sich die Regierungen jener Staaten durch die Verpflichtung, die Zurückberufenen zu versorgen, ganz unnöthiger Weise in einem Augenblick aufgebürdet haben, wo sie ohnehin mit Dienern überladen waren. In einem wohlgeordneten Staate fehlt es nie an tüchtigen Bewerbern zu Staatsdiensten; man hat zu diesem Ende gar nicht nöthig, die Unterthanen an die Dienste des Staates, wozu sie gehören, zu bannen.

## 10.

Keinem Unterthan kann der Wegzug aus dem Lande verwehrt werden, sofern er zeigen kann, daß er in einem andern Lande als Unterthan angenommen ist. Läßt er sich solchenfalls in einem Deutschen Staate nieder, so ist sein Vermögen keiner Art von Abzugs-Steuer unterworfen.

## 11.

Von ausziehenden Erbschaften findet keine Erbschaftssteuer statt, wenn sie in einen Deutschen Staat übergehen. h.

h) Auch gegen fremde nicht deutsche Staaten sollte nur jure retorsionis eine Abzugs- oder Erbschaftssteuer erhoben werden können. Mehrere Regierungen von liberaler Denkungsart haben diesen Grundsatz bereits aufgestellt.

## 12.

Niemand kann gegen seinen Willen seines Staatsbürgerrechts verlustig erklärt werden. Dieser Wille wird vorausgesetzt, wie ein Staatsbürger sich auswärts niederläßt oder ununterbrochen 5 Jahre im Auslande sich aufhält, ohne seiner Obrigkeit davon die Anzeige gemacht, seine Staatsbürgerrechte sich vorbehalten, und die diesfallsigen Verbindlichkeiten erfüllt zu haben.

## II. Vom Regenten.

13.

Die Person des Regenten ist heilig und unverleglich. Er kann wegen keiner seiner Handlungen verantwortlich gemacht werden. i.

i) Dies fordert das Ansehen und die Würde des Regenten, die Unabhängigkeit und Untheilbarkeit der vollziehenden Gewalt, welche in seiner Person vereinigt ist. Wäre irgend eine Gewalt im Staate, welche über ihn ein Urtheil sprechen könnte, so würde am Ende diese, und nicht der Regent die vollziehende Gewalt besitzen.

Dieser Grundsatz hindert indessen nicht, den Fiscus, die Regierung, die Minister, vor inländischen Gerichten zu belangen, und so die vollziehende Gewalt, wenn sie ihre gesetzlichen Grenzen überschreitet, in dieselbe zurückzuweisen.

Welche Schranken etwa der Gewalt der deutschen Regenten von Rußen durch die Verfassung des deutschen Bundes zu setzen seyn möchten, ist nicht Gegenstand dieser Schrift. Der Verfasser betrachtet hier nur einen deutschen Staat für sich allein.

14.

Er vereinigt in seiner Person die ganze vollziehende Staatsgewalt. k.

k) Einheit und Unzertheilbarkeit der vollziehenden Gewalt ist unumgängliche Bedingung einer guten Staats-Verfassung. Sie ist gelähmt, sobald sie unter mehrere vertheilt, sobald ein Zweig davon abgerissen ist. Die alte und neue Geschichte lehrt, daß beständige innere Kämpfe und Erschütterungen die unvermeidlichen Folgen davon sind, bis am Ende einer der kämpfenden die ganze Staatsgewalt an sich reißt. Selbst in der kurzen Periode des rheinischen Bundes, hat man die Nachtheile dieser Zertheilung lebhaft gefühlt, da die Bundes-Akte im 27. Artikel einige Zweige der vollziehenden Staatsgewalt den Ständesherrn beließ. Diese Nachtheile und die Widersprüche des 26. und 27. Artikels sind von dem gelehrten und einsichtsvollen Verfasser der Schrift: Politische Ansichten über Deutschlands Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft — gründlich auseinandergesetzt.

Vergebens suchte man in verschiedenen deutschen Staaten durch besondere Verordnungen die Ausübung der den Ständesherrn vorbehaltenen Regierungsrechte mittelst näherer Bestimmungen unschädlich zu machen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß sie mit einer guten Staatsverwaltung durchaus unverträglich waren.

15.

Er vertritt den Staat bei Auswärtigen, ernennt und empfängt Gesandte, beschließt über Krieg und Frieden, verfügt nach Gutfinden über die Kriegsmacht des Staats und über die Vertheidigungs-Anstalten derselben gegen Auswärtige; er ernennt zu allen Dienststellen im Militair; er schließt Allianz-, Handels- und andere Verträge mit fremden Staaten ab. l.

l) Der Verfasser weist hier auf dasjenige zurück, was er am Ende der Note i gesagt hat.

16.

Er ist die Quelle der innern Staatsverwaltung; ernennt zu allen Dienststellen im Landes-Polizei- Finanz- und Justizfach. Er allein erteilt Ständes-Erhöhungen, Ehren und Würden. Er leitet alle

öffentliche Anstalten, welche die Beförderung der Nahrung und des Wohlstandes der Unterthanen und die Erhaltung der innern Ordnung zum Gegenstand haben. m.

m) Hieraus folgt von selbst, daß die Oberaufsicht über den Vermögensstand der Gemeinden und öffentlichen Corporationen, die obere Leitung des Fluß- Brücken- und Straßen-Baues, die Ausübung des Münzrechts, die Bestimmung der Gewichte und Maße, die Ertheilung von Markt- und Gewerksberechtigungen u. dgl. allein dem Regenten zukommen.

17.

Er übt die kirchliche Staatsgewalt aus, handhabt somit die richtigen Verhältnisse des Staats und der Kirche, sowie die Berechtigungen der im Staate bestehenden Religions-Parteien gegen einander. Er bestimmt bei bloß geduldeten Religionen den Grad ihrer Religionsübung; er erteilt bei Präsentationen zu Kirchendiensten die Einwilligung von Staats wegen. Er hat die Oberaufsicht über die Amtsführung der Geistlichen und Schullehrer, sowie über alle öffentliche Unterrichts-Anstalten. Er hat die obere Leitung des Kirchen-, Schul- und milden Stiftungs-Vermögens. n.

n) Bei protestantischen Staaten muß hinzugefügt werden, daß dem protestantischen Landesherrn die geistliche Regierung als Haupt der Kirche in ihrem vollen Umfange zusteht.

## III. Gesetzgebende Gewalt. Landstände.

18.

Die gesetzgebende Gewalt wird vom Regenten in Gemeinschaft mit den Landständen ausgeübt.

19.

Die Landstände sind in zwei Kammern, nemlich in die Kammer des Adels, und in die Kammer der Volks-Deputirten getheilt. o.

o) Die gesetzgebende Gewalt muß getheilt seyn, wenn die Gesehe Weisheit, Kraft und Dauer haben sollen. Dies beweist die Geschichte aller Zeiten. Man gedenke nur an die Volks-Versammlungen der alten Republiken und an den französischen National-Convent. Uebt nur Eine Versammlung die gesetzgebende Gewalt aus; so sind Leben, Freiheit, Eigenthum der Staatsbürger jeden Augenblick gefährdet; denn sie kennt nichts über sich, kein Recht ist vor ihr sicher; keine Gewalt hält sie in Schranken; die Gesehe sind für sie nur bloße Entschliessungen, die sie zu jeder Stunde ändern und aufheben kann. Ihre Berathschlagungen sind gewöhnlich stürmisch und einseitig; sie bedarf bloß herrschsüchtiger, beherzter und leidenschaftlicher Anführer, um jede andre Gewalt im Staat über den Haufen zu werfen, und alles aus seinen Fugen zu reißen.

Ist hingegen die gesetzgebende Gewalt in mehrere verschiedene Bestandtheile getheilt, so hält einer derselben den andern in Schranken; sie beobachten sich wechselseitig; ein Theil macht die Beschlüsse des andern, wenn sie nicht dem allgemeinen Besten angewiesen sind, durch Verweigerung seiner Einwilligung unwirksam, und die Gesetzgebung gewinnt einen langsameren aber eben dadurch festeren und sicherern Gang. Dies beweisen die Verhandlungen des englischen Parlaments. In England erscheinen selten neue Gesehe, aber die welche erscheinen, sind wohl und reiflich überlegt, und werden nicht leicht geändert.

## 20.

Die Kammer des Adels besteht aus den Mitgliedern der regierenden Familien, aus den vormaligen Fürsten und Grafen des Deutschen Reichs, und aus dem mit liegenden Gütern angefessenen Adel des Landes. p.

p) In jedem Staat, der durch das Princip der Ehre geleitet werden soll, muß ein Adel bestehen. Wer ihn zernichten will, der greift das Leben monarchischer Staaten, den Sinn für Ruhm und Größe an, welcher mit Tugend vereinigt, die edelste Triebfeder menschlicher Handlungen ist. Unter den Belohnungen des Verdienstes ist diejenige die größte und wünschenswertheste, welche auf die Nachkommen übergeht.

Umsonst hat man in Frankreich alles gleich machen wollen. Kaum war unter fürchterlichen Stürmen der alte Adel gestürzt, so erhob sich ein neuer.

Die Regenten, welche den Adel ihrer Staaten herabwürdigten, bedenken nicht, daß sie die Säulen umstoßen, worauf ihre eigene Größe ruht. Ihre Würde hat mit den Vorzügen des Adels einen und ebendieselben Ursprung.

Die bedeutenderen unter den jetzigen durch die Zeitereignisse vergrößerten deutschen Staaten, haben einen zahlreichen Adel. Soll dieser fortbestehen; so muß er in der Gesetzgebung einen abgesonderten Bestandtheil bilden. Wird er mit den Volks-Deputirten, die ein von dem seinigen geschiedenes Interesse haben, vermischt, so wird er von diesen überstimmt, und er verliert diejenigen Vorzüge, die ihn zu dem Stande machen, den er im Staat bilden soll.

## 21.

Der Präsident der Kammer des Adels wird von dem Regenten ernannt.

## 22.

Die Prinzen des Fürstlichen Hauses haben ihren Sitz unmittelbar nach dem Präsidenten. Entscheidende Stimmen haben sie nur, wenn sie volljährig sind.

## 23.

Die Mitglieder der Kammer des Adels haben persönliche Stimmen bei den Berathschlagungen. Sie erscheinen in Person oder durch ein Mitglied ihrer Familie oder durch einen Stellvertreter, der wenigstens vom Freiherrn-Stand ist. q.

q) Dieses letztere fordert die Würde der Versammlung.

## 24.

Der zum persönlichen Stimmrecht nicht qualifisirte Adel wird in Distrikte abgetheilt, wovon jeder durch Stimmenmehrheit eines seiner Mitglieder zu seinem Bevollmächtigten mit Sitz und Stimme in der Kammer wählt. r.

r) Ueber die Größe dieser Distrikte, und die Zahl derer, die einen Distrikt bilden sollen, kann der Verfasser keine Vorschläge machen, da dieses von den besondern Verhältnissen einzelner Staaten und der Zahl des in demselben bestehenden Adels abhängt.

## 25.

Die Wähler müssen volljährig seyn. Minderjährige Wähler werden durch ihre Vormünder vertreten. Bei streitigen Wahlen entscheidet die Kammer des Adels.

## 26.

Die Wahlkosten und die Diäten der Gewählten während der Dauer der Sitzungen, fallen auf die Staatskaffe. s.

s) Da das Institut des gesetzgebenden Körpers ein Staats-Institut ist, dessen Geschäfte das Ganze umfassen; so liegt es in der Natur der Sache, daß die Kosten desselben auf den ganzen Staat fallen. Sollte man indessen besser finden, daß jeder Distrikt seine Wahlkosten und die Diäten seines Deputirten zahle; so wird es beinahe auf eines hinauskommen. Nur muß das Maß der Wahlkosten und der Diäten genau bestimmt und in vorkommenden Fällen fixirt werden.

## 27.

Zur Ausübung des Stimmrechts in der Kammer des Adels wird die Volljährigkeit erfordert. Die Personen minderjähriger Standesherrn werden durch ihre Vormünder oder ein von ihnen bevollmächtigtes Mitglied ihres Hauses vertreten.

## 28.

Die Zahl der Mitglieder der Kammer des Adels ist nicht gesetzlich bestimmt. Der Regent kann sie vermöge des Rechts der Standeshöhen vermehren, wenn er neue Familien mit gehöriger Dotation an liegenden Gütern in den Fürsten- Grafen- oder Adelsstand erhebt.

## 29.

Die Landes-Deputirten, welche die zweite Kammer bilden, sind die Vertreter der Unterthanen, des Bürger- und Bauernstandes. Sie werden von den Wählern dieser Stände durch die Mehrheit der Stimmen ernannt.

## 30.

Die Wähler müssen Bürger seyn und dabei ein Einkommen von wenigstens m Gulden, die Gewählten aber von wenigstens n Gulden in liegenden Gütern besitzen und beschwören. Auch müssen sie von unbescholtenem Ruf, und volljährig seyn. t.

t) Wie nöthig die Rücksicht auf das Eigenthum in der Volks-Repräsentation ist, darüber hat uns die französische Revolution eine große Erfahrung gegeben. Der französische National-Convent bestand größtentheils aus talentvollen Männern, aber die meisten von ihnen waren ohne Vermögen, und die unvermeidliche Folge davon war gesetzliche Plünderung des Eigenthums der Wohlhabenden, begleitet von den entsetzlichsten Gewaltthaten und Gräueln. Geschicklichkeit und persönliche Vorzüge — sagt Burke im Werk über die französische Revolution — müssen zwar allerdings bei einer vollständigen und Volks-Repräsentation eben so gut ihre Repräsentanten haben, als Eigenthum. Da aber das Gefühl persönlicher Vorzüge seiner Natur nach unruhig, veränderungsfähig und unternehmend ist, Eigenthum dagegen schläfrig, unthätig und

furchtjam macht; so wird der Besizer des Lehtern vor den Eingriffen des Geschickten nie sicher seyn, wenn er nicht das entschiedenste Uebergewicht in der Volks-Repräsentation hat: und auch das ist noch nicht hinlänglich; wenn das Eigenthum wirklich gedeckt seyn soll, so muß es in großen angehäuften Massen vorgestellt werden. Es ist seine charakteristische Eigenschaft, auf den Prinzipien der Erwerbung so wie der Erhaltung gegründet, ungleich zu seyn. Die großen Massen, welche den Reid erwecken, und die Habucht reizen, müssen daher zuerst aller Möglichkeit einer Gefahr entrückt werden; alsdann dienen sie zu einem natürlichen Wall und die geringere in allen Gradationen.

Unter allen Arten des Eigenthums ist das Eigenthum liegender Gründe das sicherste und dauerhafteste. Dabei hat es die Eigenschaft, daß es den Augen der Menschen nicht entzogen werden kann, und daß eben deswegen der Besitz desselben in angehäuften Massen die Leidenschaften am meisten reizt. Auf diese Gattung des Eigenthums muß also die Gesetzgebung über die Volks-Repräsentation vorzügliche Rücksicht nehmen. Zugleich wird der Vortheil größerer Bewerbung um den Besitz von Liegenschaften dadurch erreicht und ihr Werth erhöht.

Ueber den Betrag des Einkommens aus liegenden Gütern, welches die Wähler und die Gewählten besitzen müssen, kann der Verfasser keine Vorschläge machen, da dieses von dem größeren und geringeren Reichthum jedes einzelnen Landes und seiner Bewohner abhängt. In England werden für die Wähler 40 Schilling, und für die Gewählten 600 Pfund St. jährlicher Einkünfte aus Liegenschaften erfordert. Statt eines bestimmten Einkommens aus Liegenschaften könnte man auch das Steuersimplum, das ein Unterthan an den Staat zu entrichten hat, zum Maßstab seiner Fähigkeit machen Wähler zu seyn oder gewählt zu werden, und demnach das Gesetz etwa so ausdrücken:

1) die Wähler müssen bei der Steuer in *simplo* wenigstens mit *m* Gulden; die Gewählten aber wenigstens mit *n* Gulden oder Thaler angelegt seyn. Hier zeigt sich aber die Schwierigkeit, daß in den meisten deutschen Staaten noch kein festes durch alle ihre Provinzen durchgreifendes Steuer-System ist, sondern vielmehr große Unordnung im Steuerwesen herrscht, so daß der Unterthan eines und desselben Staats sehr ungleich, und nach verschiedenen noch vor ihrer Vereinigung von Altem hergebrachten Maßstäben angelegt wird. Dies ist ein großer Mißstand, auf dessen baldige Beseitigung die Regierungen alle ihre Aufmerksamkeit richten müssen.

## 31.

Das Land wird in Distrikte eingetheilt, wovon jeder wenigstens *m* Wähler zählt, und durch Stimmenmehrheit einen Deputirten ernennet. Zu diesen wählt die Geistlichkeit der Religionstheile, welche öffentliche Religionsübung haben, eine verhältnismäßige Anzahl von Deputirten. u.

n) Ueber die Zahl der Wähler eines Distrikts läßt sich kein Vorschlag machen, da sie von den Local-Verhältnissen abhängt. Im allgemeinen läßt sich nur sagen, daß sie nicht leicht einige hunderte übersteigen darf, weil die Versammlungen einer großen Masse von Menschen unfehlbare Unordnungen nach sich ziehend, dem Zweck ein tüchtiges Subject zu wählen, nicht entsprechen würden. Es gehört schon ein großer Grad von Bildung der Wählenden dazu, um eine gute Wahl zu treffen. Vielleicht wäre es nicht unpassend, wenn von jeder Gemeinde eines Distrikts nach Verhältnis ihrer Bürgerzahl und ihres Wohlstandes ein oder ein paar Wähler ernennet würden, welche mit den obigen zusammenzutreten und einen Deputirten zu wählen hätten. Was die Größe der Wahl-Distrikte betrifft; so glaubt der Verfasser, daß sie im Durchschnitt

wohl etlich und dreißig Tausend Seelen umfassen könnten; da ihm 30 Repräsentanten für eine Million Menschen zureichend erscheinen — ihre Zahl darf nicht allzusehr vergrößert werden; theils wegen der Kosten; theils wegen der Ruhe und Ordnung in den Berathschlagungen, die in sehr großen Versammlungen schwer zu erhalten ist. Die Geistlichkeit muß deswegen ihre Repräsentanten haben, weil bei der Gesetzgebung die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche zur Sprache kommen können, dabei sie theilhaftig ist, und gehört werden muß. Sachgemäß dürfte es auch seyn, den Hauptlehranstalten hier eine Repräsentation zu bewilligen.

## 32.

Die Wahl ist weder auf den Distrikt, welcher wählt, noch auf einen besonderen Stand beschränkt: auch Personen aus andern Distrikten und von höheren Ständen können gewählt werden, wenn sie nicht persönlichen Sitz in der Kammer des Adels haben. v.

v) Die Wahl muß so ausgedehnt als möglich seyn. Das Ansehen der Deputirten-Kammer, die Wichtigkeit der Gegenstände ihrer Berathschlagung fordert, daß sie Männer vereinige, die durch Rang und Abkunft, ererbten oder erworbenen Reichthum, gebildete Talente, bürgerliche oder militairische Ehrenstellen vorzüglich sich auszeichnen.

## 33.

Wer ein herrschaftliches Amt hat, das die beständige persönliche Gegenwart in einem Distrikt außerhalb des Versammlungsorts der Landstände erfordert, kann ohne besondere Dispensation der Regierung nicht gewählt werden.

## 34.

Kein Deputirter kann, während er diese Stelle bekleidet, ein in die Staatsverwaltung einschlägiges Amt annehmen, ohne sie sogleich niederzulegen. w.

w) Es ist in der Regel nicht rathsam, diejenigen, welche ein öffentliches Amt bei der Staats-Administration verwalten, von der Wahl zu Deputirten auszuschließen; denn ihre practische Uebung und Erfahrung in Geschäften macht sie vorzüglich fähig, die Ausführbarkeit und die Wirkung von Gesetzen zu beurtheilen, und die Besorgniß, daß durch ihren Einfluß die gesetzgebende Gewalt von der vollziehenden abhängig werden könnte, ist ungegründet. In England werden sie der Regel nach zugelassen, und doch ist bisher in diesem Staat die gesetzgebende Gewalt unabhängig geblieben. Es mag indessen räthlich seyn, von dieser Regel in Rücksicht auf die Natur der Geschäfte, womit gewisse öffentliche Dienststellen beauftragt sind, einige Ausnahmen zu machen. So sind in England verschiedene ausdrücklich benannte Stellen, die mit dem öffentlichen Rechnungswesen zu thun haben, von der Wahlfähigkeit zu Parlaments-Gliedern ohne Zweifel deswegen ausgenommen, weil das Parlament die ihm vorzulegenden Etats über die Staats-Einnahmen und Ausgaben prüft, und man nicht gut findet, ihnen einen Einfluß auf diese Prüfung zu gestatten. Die neueste holländische Constitution schließt die Mitglieder der Gerichte, der Rechnungskammer, alle mit einer Comptabilität gegen den Staat verpflichtete Personen und alle Militär-Personen von geringerem Rang als Oberoffiziere von der Wahlfähigkeit zu den Generalstaaten aus.

35.

Die Wahlkosten der Volksdeputirten und ihre Diäten, welche hiermit auf n Gulden bestimmt werden, fallen auf die Staatskasse. x.  
x) Der Verfasser bezieht sich hier auf die Bemerkung zu Art. 26.

36.

Ueber streitige Wahlen entscheidet die Kammer der Volks-Deputirten.

37.

Der Präsident der Deputirten-Kammer wird von derselben gewählt und vom Regenten bestätigt.

38.

Jeder Deputirte berathet nach seinen besten Einsichten das Wohl des Staates im Ganzen, und ist verbunden, demselben im Collisionsfall die Wünsche des besonderen Distrikts, für welchen er aufgestellt ist, nachzusetzen. Er leistet bei dem Antritt seiner Stelle einen Eid, nichts mittelbar oder unmittelbar für seine Wahl gegeben oder versprochen zu haben, die Verfassung zu handhaben, und für das Wohl des Staats zu arbeiten, ohne andere Rücksicht, als die — auf das allgemeine Beste. y.

y) Diese Anordnung ist auch auf die Deputirten des Adels anwendbar. Aus derselben folgt von selbst, daß kein Deputirter einer besondern Instruktion seines Wahlstriktes oder seiner Committenten bedarf: wohl aber können ihm von denselben einzelne Gegenstände, die ihnen besonders angelegen sind, zur Beförderung empfohlen werden: er hat aber darauf nur insofern Rücksicht zu nehmen, als diese Wünsche nach seiner Ueberzeugung dem Wohl des Ganzen nicht entgegen sind.

39.

Die Wahlen der Deputirten beider Kammern gelten längstens auf n Jahre. Nach Verfluß dieses Zeitraums müssen neue Deputirte gewählt werden. Dem Regenten steht indessen das Recht zu, so oft er es gut findet, die Landstände zu vertagen oder selbst aufzulösen und neue Wahlen anzuordnen. Jeder Deputirte kann bei der nächsten Wahl wieder gewählt werden, wenn keine geseglichen Anstände gegen ihn obwalten. z.

z) Die Repräsentanten eines Volks dürfen nicht von ihm unabhängig seyn. Sie müssen ein Interesse haben, sein Vertrauen zu gewinnen und zu erhalten. Die Gesinnungen und Wünsche einer Nation verändern sich von Zeit zu Zeit: ihr muß es also frei stehen, nach Verfluß eines gewissen Zeitraums ihre Repräsentanten zu wechseln, und diejenigen zu verwerfen, die ihrem Vertrauen nicht entsprochen haben. Nach der französischen Constitution werden

die Deputirten auf 5 Jahre erwählt, und so, daß die Kammer jedes Jahr zum fünften Theil erneuert wird; nach der englischen Constitution hingegen muß das Parlament alle sieben Jahre ganz aufgehoben und neu gewählt werden, also jedoch, daß es auch in dem Zwischenraume zu jeder Zeit dem Könige frei bleibt, ein Parlament aufzulösen, und die Wahl eines neuen zu verordnen. Dem Verfasser scheint die Anordnung der englischen Constitution den Vorzug zu verdienen. Sie ist vortheilhafter für den Regenten und für das Volk, indem jener jeden Augenblick es in seiner Macht hat, die Angriffe der Landstände auf die vollziehende Gewalt durch ihre Auflösung abzuweisen, und diesem eine gänzliche vollständige Veränderung seiner Repräsentanten nach einem gewissen Zeitraume frei steht, wenn sie durch ihre Geschäftsführung sein Zutrauen sollten verloren haben.

40.

Bei dem Absterben eines Regenten werden diejenigen Landstände welche durch die letzte Wahl bei dessen Lebzeiten gebildet worden sind, als noch gesetzmäßig bestehend betrachtet, wenn sie auch gleich von dem Verstorbenen vertagt oder selbst aufgelöst worden wären. aa.

aa) Bei dem Tod eines Regenten können sich leicht außerordentliche Umstände ereignen, z. B. Successions-Streitigkeiten, welche die Vereinigung der Repräsentanten der Nation nöthig machen. Eben deswegen ist in England durch ein besonderes Gesetz die Bestimmung gemacht, daß bei dem Tod eines Königs das letzte Parlament, das während dessen Lebzeiten bestand, sich sogleich versammle, und 6 Monate fortbestehen soll, wenn es nicht eher von dem Nachfolger vertagt oder aufgelöst wird.

41.

Die Landstände sind wenigstens alle Jahre einmal von dem Regenten zusammen zu berufen. bb.

bb) Dies ist nöthig, weil jedes Jahr die Stats der Staatseinnahmen und Ausgaben zu prüfen und die Auflagen für das kommende Jahr zu bewilligen sind (Art. ). Es mag rathlich seyn, die Zeit dieser jährlichen Zusammenberufung gesetzlich zu bestimmen, weil viel daran gelegen ist, daß jenes Geschäft bei Zeiten berichtigt werde.

42.

Die Sitzungen und die Stimmgebungen in beiden Kammern sind in der Regel öffentlich. Doch können für besondere Gegenstände auf das Begehren von wenigstens 5 Mitgliedern ihre Berathschlagungen geheim werden. cc.

cc) Wenn die Deputirten in ihrer Amtsführung stets den Augen ihrer Committenten ausgekehrt sind, so werden sie dadurch um so mehr zu genauer Erfüllung ihrer Pflichten angetrieben und von jeder Abweichung davon abgehalten. Auch lernen die Committenten sie näher kennen.

43.

Die Mitglieder beider Kammern sind für ihre Aeußerungen bei den landständischen Berathschlagungen bloß den einschlägigen Kammern

selbst verantwortlich und können deshalb von ihnen ausgestoßen und nach Befinden bestraft werden. Im Fall der Ausstoßung eines Deputirten wird der Wahlbezirk, der ihn ernannt hat, zur Wahl eines anderen Deputirten aufgefordert. dd.

dd) Diese Anordnung ist nöthig, um die Freiheit der Berathschlagungen zu sichern, und die Mitglieder der Landstände wegen Aeußerungen, die der executiven Gewalt unangenehm seyn könnten, nicht ihren Verfolgungen Preis zu geben.

## 44.

Die erste Sitzung wird von dem Regenten selbst oder dessen Stellvertreter, in der Kammer des Adels, wohin sich auch die Volksdeputirten begeben, eröffnet. Die Zeit der folgenden Sitzungen wird durch die Präsidenten einer jeden Kammer, welche die Mitglieder zusammenberufen, bestimmt.

## 45.

Jedes Gesetz fordert die Einwilligung beider Kammern durch Stimmenmehrheit ihrer anwesenden Mitglieder und die Genehmigung des Regenten.

## 46.

Vorschläge zu Gesetzen können in einer oder der andern von beiden Kammern von jedem Mitglied derselben oder auch von der Regierung selbst gemacht werden. ee.

ee) Gegen die der Regierung einzuräumende Befugniß, Gesetzes-Vorschläge zu machen, können sehr scheinbare Zweifel erregt werden. Es ist nämlich nicht zu läugnen, daß die vollziehende Gewalt diese Befugniß, besonders wenn sie dieselbe ausschließlich besitzt, häufig dazu mißbraucht hat, zu verhindern, daß Unordnungen und Mißbräuche, bei deren Fortdauer sie ein Interesse hatte, zur Sprache gebracht werden könnten, oder auch nur solche Vorschläge zu machen, welche die Erweiterung ihres Ansehens und am Ende der Unterdrückung aller andren Staatsgewalten günstig wären.

Die Geschichte der alten Republiken, wo die Magistrats-Personen ausschließlich die Gesetze vorschlugen, und das Volk ihre Vorschläge bloß genehmigte oder verwarf, zeigt uns hiervon eine Menge Beispiele. Dagegen ist aber zu erinnern: einmal daß durch den in dem Art. 46 enthaltenen Vorschlag der Regierung keine ausschließliche Initiative bei der Gesetzgebung eingeräumt wird, und daher Mißbräuche und Unordnungen, die sie sich etwa erlauben, mag wohl von solchen Mitgliedern der Kammern, die nicht zur Regierung gehören, zur Sprache gebracht werden können. Zweitens: daß die Regierung manchen gebildeten und selbstständigen Männern gegenüber stehen wird; die sich nicht eben so von ihr imponiren lassen wie in den alten Republiken das Volk von seinen Magistrats-Personen. Drittens: daß vorzüglich unter der Regierung die Staatsmänner von Kenntniß und Erfahrung sind, welche sich im Stande befinden, die Gesetzgebung zu leiten, und viertens: daß die Regierung, wenn sie direct und unter ihrem eignen Namen keine Gesetzes-Vorschläge machen darf, doch nicht gehindert werden kann, solche auf indirectem Wege zu

machen, sobald die Minister und öffentlichen Beamten fähig sind, Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung zu werden. In England darf der König kein Gesetz in Vorschlag bringen, und hat bloß die Macht, die Gesetzes-Vorschläge des Parlaments zu genehmigen oder zu verwerfen. Indessen weiß jedermann, daß die Anträge der Minister, Anträge der Regierung sind. Die Beschränkung des Königs beruht also auf einer bloßen Subtilität, die in der Ausübung keine Wirkung hat.

## 47.

Vorstellungen der Unterthanen über Gegenstände, die in die Gesetzgebung einschlagen, können an jede der beiden Kammern schriftlich eingeschickt, und sodann von ihnen, jedoch nur auf den Antrag eines ihrer Mitglieder in Berathschlagung gezogen werden. ff.

ff) Wenn alle Vorstellungen über Gesetzgebungs-Gegenstände ohne weiteres in Berathschlagung gezogen werden sollten; so könnten die Kammern leicht mit unnützen Geschäften ihre Zeit verlieren. Vernünftige Vorschläge werden ohne Zweifel unter den Mitgliedern der Kammern immer ihre Unterstützer finden.

## 48.

Wer ein Gesetz in Vorschlag bringt, muß zugleich den Entwurf desselben schriftlich vorlegen. Dieser wird sodann zweimal in zwei verschiedenen Sitzungen verlesen, und beide Mal wird darüber gestimmt, ob er ferner in Berathschlagung gezogen werden soll. Wird das vorgeschlagene Gesetz verworfen, so kann es bis zur nächsten Deputirten-Wahl nicht wieder in Antrag gebracht werden: Wird es hingegen zu fernerer Berathschlagung vorbehalten, so wird der Entwurf an einen von der Kammer zu ernennenden Ausschuß zu dem Ende verwiesen, um Punkt für Punkt durchgegangen, berichtigt, und ins Reine gebracht zu werden. Hierauf wird er mit den gemachten Verbesserungen in pleno zur neuen Prüfung und letzten Berichtigung vorgelegt. Der auf diese Weise berichtigte Entwurf wird nun der andern Kammer zugesendet, welche ihn ganz auf dieselbe Art, wie die Kammer, wo er zuerst vorgelegt wurde, in Berathschlagung zieht, und ihn entweder genehmigt oder verwirft, oder ihn unter Bedingungen annimmt. Im letzten Falle wird aus beiden Kammern ein Ausschuß niedergesetzt, um wo möglich eine Vereinigung zu Stande zu bringen. gg.

gg) Dies ist die Verfahrensart bei den Berathschlagungen des englischen Parlaments, und nach der Ueberzeugung des Verfassers ist sie die sachgemäßeste. Jeder, der Berathschlagungen größerer Versammlungen über wichtige und verwickelte Gegenstände öfters beigewohnt hat, wird sich durch die Erfahrung überzeugt haben, daß solche Berathschlagungen gewöhnlich unbestimmt im weiten Felde umherschweifen, und nach langem Zeitverlust selten zu Resultaten führen, wenn nicht gleich anfangs ein Entwurf des zu fassenden Beschlusses vorgelegt wird, der ihnen zum Leitfaden dient, und die zu erörternden Gegenstände im einzelnen näher bestimmt. Dies ist aber nicht genug, sondern es

muß auch den Stimmführern hinlängliche Zeit zur reifen Ueberlegung gelassen werden, um jede Möglichkeit einer Ueberraschung zu entfernen. Bei Gesetzen, welche von allen Seiten große Aufsicht fordern, ist dieses doppelt nöthig.

## 49.

Die von beiden Kammern gut geheißenen Gesetzesvorschläge werden dem Regenten vorgelegt, welcher das Recht hat, dieselben entweder durch seine Genehmigung zum Gesetz zu erheben, oder zu verwerfen. hh.

hh) Der Regent muß dieses Recht haben, um jeden Angriff zurückzuweisen, der durch die Gesetze auf das Ansehen der executiven Gewalt könnte gemacht werden.

## 50.

Alle Gesetze über Auflagen werden zuerst in der Kammer der Volksdeputirten in Vorschlag gebracht und verhandelt. ii.

ii) Da diese Kammer die Masse des Volks vertritt, welche im Ganzen ungleich mehr als der Adel zu den Auflagen beiträgt, so gebührt dieser Vorzug derselben mit Recht.

## 51.

Keine Auflage kann ausgeschrieben und erhoben werden, ohne von beiden Kammern bewilligt und vom Regenten genehmigt zu seyn.

## 52.

Jede Bewilligung der Landstände von Auflagen muß rein, unbedingt und ohne irgend einen Zusatz geschehen. kk.

kk) Die Erfahrung lehrt, daß Bedingungen, welche die Landstände der Bewilligung der Auflagen beisehen, das Mittel sind, die Regenten, wenn sie Geld bedürfen, zu nöthigen, wesentlichen Rechten und Vorzügen zu entsagen. Die Gesetzgebung muß diesem Uebel, so viel sie kann, vorbeugen.

## 53.

Die Civilliste wird in der ersten Sitzung der Landstände nach einem neuen Regierungs-Antritt für die Regierungsdauer bestimmt. ll.

ll) Die Würde und das Ansehen der Regenten erlaubt nicht, daß er das, was zum anständigen Unterhalt seiner Person und seiner Familie und zum äußeren Glanz der Krone erforderlich ist, alle Jahre von seinen Landständen verlange. In dieser Hinsicht muß er ganz unabhängig von ihnen seyn.

## 54.

Alle Jahre wird der Kammer der Volksdeputirten die allgemeine Uebersicht über die Staats-Einnahmen und Ausgaben des vorhergehenden Jahres; über den Betrag des Staatsvermögens und der Staatsschulden, und über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des folgenden Jahres von dem Finanzministerium vorgelegt,

und werden die Anträge über die Auflagen und die Verwendungen für jedes Ministerium gemacht. Diese Uebersicht wird durch einen Ausschuß geprüft und hiernach der Gesetzes-Entwurf über die Auflagen und Verwendungen des folgenden Jahres gemacht, welcher sofort im gewöhnlichen Wege durch Bewilligung beider Kammern und Sanction des Regenten Gesetzeskraft erhält.

## 55.

Jeder der beiden Kammern ist es erlaubt, dem Regenten über Gegenstände der Regierung, die nicht in die Gesetzgebung einschlagen, ehrerbietige Vorstellungen zu machen, und ihre Wünsche vorzulegen, ohne jedoch denselben in der Ausübung der ihm gesetzlich zustehenden Gewalt im mindesten beschränken zu können. Dem Regenten ist es demnach frei, welche Rücksicht er auf solche Vorstellungen zu nehmen für gut findet.

## 56.

Das Recht, Privilegien zu ertheilen, steht dem Regenten zu; er kann es aber nur in solchen Fällen ausüben, wo die Gesetze selbst Ausnahmen zulassen.

## IV. Von den Ministern.

## 57.

Die Minister können durch ihren Stand oder durch Wahl, Mitglieder einer der beiden Kammern seyn. Als Minister haben sie Zutritt zu beiden Kammern, und Vortrags- aber nicht Stimm-Recht.

## 58.

Die Minister sind für ihre öffentliche Verwaltung verantwortlich. Die Kammer der Volksdeputirten ist befugt, sie wegen Mißbrauchs ihrer Gewalt, zweckwidriger Verwendung des öffentlichen Einkommens, und überhaupt wegen aller Amtsvergehen, die in bösen Willen ihren Grund haben, vor der Kammer des Adels anzuklagen, welcher das Recht zukommt, sie unter Vorbehalt der Landesherrlichen Begnadigung zu richten. Rückfichtlich anderer Gegenstände stehen die Minister unter den ordentlichen Gerichtshöfen. mm.

mm) Da der Regent selbst in Hinsicht auf seine Regierungs-Verwaltung nicht belangt werden kann; so würde es an einem zureichenden Mittel fehlen, Mißbräuche der vollziehenden Gewalt zu verhindern und abzuwenden, könnte man sich nicht an die Werkzeuge, deren er sich notwendig bedienen muß, an die Minister halten, und durch ihre Entfernung und Bestrafung die dem Staat

zugefügten Nebel heilen. Die Größe und Wichtigkeit der Sache macht es in diesem Fall angemessen, daß die Nation selbst durch ihre Stellvertreter die Klage anstelle, und der Prozeß vor der ehrwürdigsten Versammlung im Staat, der Kammer des Adels, unter den Augen des Volks geführt werde. Längst besteht diese Einrichtung in England, und sie hat die vortheilhaftesten Wirkungen. Das landesherrliche Begnadigungsrecht kann diese Wirkungen nicht aufheben, denn die Strafe des schuldhaften Ministers liegt schon in der öffentlichen Anklage, in der Entdeckung und Bekanntmachung seiner Vergehen, und in der Entfernung von seiner Stelle.

## 59.

Alle landesherrlichen Verfügungen müssen von den Ministern, ehe sie vollziehbar sind, contrafirmirt werden. Sie werden dadurch für die Verfügung selbst verantwortlich, und können sich dagegen nicht durch Vorschügung des Befehls und der Unterschrift des Regenten, sondern nur durch den innern Gehalt ihres Benehmens schützen.

## V. Von der Gerichts-Verfassung.

## 60.

Alle Rechtspflege wird im Namen des Regenten verwaltet.

## 61.

Die dermalen bestehende Gerichts-Verfassung wird zur Zeit beibehalten. Sie kann, so wie alle Staats- und Privatgesetze nur im vorgeschriebenen Weg der Gesetzgebung geändert werden.

## 62.

Die bei den Gerichtshöfen höherer Instanzen angestellten Richter können nur durch richterliches Urtheil ihrer Stellen entsezt oder gegen ihren Willen entlassen werden. nn.

nn) Der Verfasser spricht hier bloß von den Richtern bei den Gerichtshöfen höherer Instanzen, weil in vielen deutschen Staaten der Beamte, der die Polizei-Gewalt ausübt, zugleich in seinem Bezirk Richter erster Instanz ist, und es viel zu weit führen würde, wenn man auch diesen oder die Mitglieder, denen er vorsteht, für unabsehbar erklären wollte. Uebrigens darf der Vorzug der Unabsehbarkeit keinem andern als dem Richteramt zukommen. Soll der Regent die vollziehende Gewalt in ihrem vollen Umfang besitzen; so muß es ihm frei stehen, die Minister und andere Diener, deren er sich zu ihrer Ausübung bedient, nicht nur nach Gutfinden zu wählen, sondern auch zu entlassen, wenn ihre Geschäftsführung seinem Vertrauen nicht entspricht. In dieser precären Lage haben auch die ehrgeizigsten Männer mit ihren Mitbürgern im Privatstande dasselbe Interesse, die vollziehende Gewalt in ihren ordnungsmäßigen Schranken zu halten, und die Gesetze über die persönliche Freiheit zu handhaben. In der Mitte ihrer Entwürfe zu Erweiterung ihrer Gewalt müssen sie denken, daß jeden Augenblick der Wille des Regenten sie stürzen und mit der Menge vermischen kann, wo dieselbe Waffen, die sie für sich ge-

schmiedet haben, gegen ihre persönliche Freiheit und Existenz gerichtet werden können, wenn sie nicht den Schild der Gesetze zu ihrem Schutz haben. — Dem entlassenen Diener sind übrigens billig die Vortheile einer ausländigen Pensionirung zu sichern, auf welche sie nach Umständen durch lange und treue Dienstführung sich Ansprüche erworben haben.

## 63.

Alle Erkenntniße sowohl in bürgerlichen Rechtsfällen als in Criminalsachen der Untertanen müssen von ihrem ordentlichen Richter geschehen. oo.

oo) Diese Anordnung hindert nicht, zu Instruction einer Civilsache, oder zu Untersuchung einer Criminalsache besondere Commissionen zu ernennen: nur muß die Ernennung einer solchen Commission von dem ordentlichen Richter selbst geschehen; ihre ganze Geschäftsführung muß von seinen Anordnungen abhängig seyn, und ihm muß die Sache, wenn sie instruit ist, zum Spruch vorgelegt werden. Dies ist durchaus wesentlich, wenn die bürgerliche Freiheit fest begründet werden soll. Niemand ist seines Lebens, seiner Ehre und Freiheit sicher, wenn es den Gewalthabern freisteht, diejenige, welche sie das Gewicht ihres Mißfallens fühlen lassen wollen, durch besonders gewählte Werkzeuge ihrer Rache unter gerichtlichen Formen zu verfolgen. Man kennt eine Menge hieher gehörige Beispiele aus der neueren Zeit.

## 64.

Ueber das Eigenthum und alle Privatberechtigungen der Untertanen kann bei Rechtsstreitigkeiten nur der Richter erkennen. Nur alsdann, wenn Eigenthumsrechte mit dem allgemeinen Besten collidiren, kann ein Untertan genöthigt werden, sein Eigenthum hinzugeben. Die hieher gehörigen Fälle müssen aber ausdrücklich durch das Gesetz bestimmt, und dem Eigenthümer muß der Werth des abgegebenen ersetzt werden.

## 65.

Der Fiscus des Regenten und des Staats steht in bürgerlichen Rechtsachen unter den ordentlichen Gerichten. Die vollziehende Gewalt ist verbunden, ihren Urtheilen gegen denselben Kraft zu geben.

## 66.

Leibes- Lebens- und höhere Geldstrafen können bloß durch richterliche Urtheile gegen Untertanen erkannt werden. Hiervon machen nur kleinere Dienststrafen eine Ausnahme, welche gegen Diener wegen Dienstvergehen von der höheren Dienststelle erkannt werden, so weit sie der bestehenden Dienstordnung gemäß sind.

## 67.

Jedem der durch richterliche Verfügung verhaftet wird, muß so gleich auch die Ursache seiner Verhaftung bekannt gemacht werden.

Kein Unterthan darf länger als drei Tage ohne Verhör verhaftet bleiben. Die drei ersten Verhöre müssen jedes längstens 3 Tage auf das andere folgen, sofern nicht schon nach dem ersten oder zweiten Verhör über die Fortsetzung des Verhaftes richterlich erkannt werden kann. Im andern Fall muß das Erkenntniß hierüber längstens 2 Tage nach dem dritten Verhör gefällt werden.

68.

Vermögens=Confiscations=Strafen finden in keinem Fall statt. Nur des Genusses seines Vermögens kann ein Unterthan durch den Richter in den gesetzlich bestimmten Fällen verlustig erklärt werden. Das Vermögen kommt alsdann unter Administration, und fällt nach dem wirklichen oder präsumtiven Tode des Eigenthümers seinen nächsten Verwandten zu. pp.

pp) Vermögens=Confiscations=Strafen treffen nicht nur den Schuldigen, sondern auch dessen Familie und Erben. Sie können also in einer Gesetzgebung, die das Eigenthum der Unterthanen, wenn sie sich ordnungsmäßig benehmen, sichert, nicht stattfinden. Dagegen kann es Fälle geben, wo die Entziehung eines Unterthanen, der sich vergangen hat, aus dem Genuß seines Vermögens sachgemäß ist, z. B. unerlaubter Austritt außer Landes, Desertion etc.

1 8 1 5.

XXVI.

Memoire pour servir d'instruction aux négociateurs  
Russes, par le Baron de Stein.  
Vienne, le 13. de Janvier 1815.

L'instruction doit:

- 1) déterminer les principes constitutionnels qu'il est convenable d'appuyer pour les faire servir de base au pacte fédéral Germanique,
- 2) fixer le mode d'intervention de la Russie dans les affaires de l'Allemagne;
- 3) indiquer les réclamations particulières auxquelles S. M. l'Empereur daigne accorder sa protection.

Pour pouvoir fixer son opinion sur les principes constitutionnels, qu'on veut appuyer, il est nécessaire de se rappeler la marche des affaires Allemandes, depuis la dissolution de l'Empire Germanique, les transactions diplomatiques depuis 1813 et la Situation présente politique et morale de l'Allemagne.

Napoleon en dissolvant l'Empire Germanique, n'accorda aux Princes Allemands qu'il conserva qu'une Souveraineté limitée, par les droits du Protectorat, et par le statut de la Confédération du Rhin, qui delegua au premier le droit de faire la guerre et la paix, qui soumit les dissensions entre les princes aux divisions de la diète fédérale, qui assura des privilèges aux états médiatisés.

Les princes renversèrent ou eludèrent ces bornes que le protecteur avait posé, et achetèrent par leur empressement à lui offrir des victimes pour son ambition, la faculté d'abuser de leur

autorité. La proclamation du Marechal Kutusof e. d. Kalisch 25/13 Mars 1813 concertée par les Cabinets Russe et Prussien, declare „la dissolution de la ligue du Rhin, l'intention des deux Souverains d'aider les princes et les peuples allemands a reconquerir la liberté et l'indépendance, ces biens inalienables des nations.” Les succès des alliés eurent pour suite l'affranchissement de l'Allemagne de l'oppression étrangère, mais les Cabinets des Puissances Alliés n'étant point convenus d'avance sur les formes politiques à donner à ce grand pais, les transactions avec les Princes de l'Allemagne se conclurent, d'après des principes ou divergents, ou vagues, et l'oppression de la nation a été provisoirement prolongée, jusqu'au moment present. L'intention du Cabinet de Vienne (Été 1813) avoit été de laisser l'Allemagne morcellée, en une vingtaine de principautés indépendantes, dont la petitesse et la nullité auroit avili l'esprit public, détruit l'unité de la nation, et laissé une action libre à l'influence diplomatique de la France sur le Sud de l'Allemagne. Cette opinion fut combattue, la Prusse proposa la ligue germanique (Aout 1813) l'idée resta sans suite, mais l'accélération des événements de la guerre força les Cabinets de prendre un parti très à la hâte, et de la resulta une contradiction, un vague dans les mesures dont malheureusement l'Allemagne est maintenant la triste victime.

L'Autriche signa la paix de Ried (8. Oct. 1813) avec la Bavière, elle lui garantit: „la jouissance pleine et entière de la souveraineté des États dont elle se trouvoit en possession avant le commencement des hostilités (art. 4.) et repete (art. 1. des articles Secrets) que la Bavière doit être dégagée et placée hors de toute influence étrangère, et jouir de la plénitude de sa Souveraineté.” On accorda par conséquent à la Bavière la garantie de son indépendance politique, et les accroissements qu'elle avoit obtenue depuis 1803 par son obéissance servile à la volonté de Napoléon, en se rendant un des instruments les plus actifs de son ambition, on la laissa placée au milieu de l'Allemagne aiant la faculté et la volonté de fomenter des agitations pour en profiter, et on abandonna une population de 4 millions d'ames réunie par une politique servile et perfide à l'oppression d'un gouvernement despote, immoral, inconsequent. L'Autriche accorda ces avantages à la Bavière le 8. d'Octobre 1813 au moment, ou le Marechal Blücher avoit effectué son passage de l'Elbe, ou l'Armée de Schwarzenberg avoit débouché de la Bohême, et ou les grands intérêts de l'Europe devoient être décidés en peu de jours dans

les plaines de la Saxe, l'Autriche les accorda à une puissance qui en déclarant publiquement à Napoléon qu'elle ne le quittoit que parcequ'elle s'y voioit forcée par la presence des armées alliées, et par l'abandon dans lequel lui la laissoit, se préparoit les moïens de revenir à lui si la victoire lui avoit été fidele dans les champs de Leipzig, l'Autriche accorda donc tous ces avantages à une telle époque pour un faible corps de 36 mille hommes, que la Bavière lui offrit, et que le Marechal Wrede se hata de faire battre à Hanau.

La bataille de Leipsic parut inspirer plus d'énergie au Cabinet de Vienne, le Prince Metternich et Mess. de Nesselrode adopterent à Leipzig l'idée de soumettre tous les pais Allemands qu'on venoit de conquerir à la surveillance du département Central, et de fixer les droits des princes après des principes qu'on se proposoit de discuter à Francfort — ils ébaucherent même encore le 30. Oct. à Meiningen un plan d'après lequel les gouvernements des pais occupés militairement, seroient delimités. Cette ligne de conduite fut cependant déjà abandonnée le 2. de Nov. à Fulde, le traité conclu entre le Prince Metternich et le ministre de Wurtemberg Comte Zeppelin assure (art. 1. secret) au Roi la jouissance „de toute sa Souveraineté, sous la garantie des rapports politiques, qui devront être la suite des arrangements à prendre, à l'époque de la paix future, dans le sens de rétablir et d'assurer l'indépendance et la liberté de l'Allemagne.” Ce passage est obscur, il est susceptible d'interprétations très différentes, rien n'empêchoit alors de prescrire de la manière la plus positive et la plus claire les conditions auxquelles on vouloit accorder à un petit Souverain sa conservation, mais il paroît cependant que le sens de l'article est la réserve du droit de poser des limites à l'autorité d'un Souverain, dont le penchant pour le despotisme s'étoit manifesté de la manière la plus criante.

Tous les princes de l'Allemagne accoururent à Francfort pour se soumettre aux Vainqueurs (Nov. Dec. 1813) et au lieu de leurs prescrire positivement les bornes de l'autorité qu'on leurs laissa, on se borna d'insérer dans tous leurs traités d'accession la formule générale

„de se conformer à l'égard de la Souveraineté et en general, aux arrangements qui seront jugés nécessaires au moment de la pacification pour le maintien de l'indépendance de l'Allemagne.”

Cette formule prononce cependant clairement l'intention des contractants, de limiter la Souveraineté des princes, on auroit pu

et du mieux s'expliquer sur la nature et la force des bornes qu'on se proposait de fixer.

Il résulte donc de l'exposition du contenu des transactions qui ont eu lieu entre les alliés et les princes de la Confédération du Rhin,

1) que la Souveraineté a été garantie à la Bavière d'une manière pure non conditionnelle,

2) que la Souveraineté de Wurtemberg a été rendue dépendante des rapports politiques qui seront la suite des arrangements qu'on prendra à la paix future pour le rétablissement de l'indépendance et de la liberté de l'Allemagne, — cette Souveraineté Wurtembergeoise doit donc trouver ses limites, dans les institutions qu'on formera pour le rétablissement de la liberté de l'Allemagne — principe très fécond pour découvrir et établir des bornes à l'autorité Souveraine d'un Roi de Wurtemberg, l'Allemagne ne pouvant être libre à moins que ceux qui l'habitent ne le soient, conformément aux idées libérales des Puissances alliées, et au but de la guerre exprimé dans la proclamation du Marechal Kutusof.

3) Tous les autres princes de la confédération du Rhin, ont pris l'engagement de: „se conformer à l'égard de leurs Souveraineté et en général aux arrangements qui seront jugés nécessaires au moment de la pacification pour le maintien de l'indépendance de l'Allemagne.” Par cette stipulation très générale les Princes signataires des traités d'accessions conclus à Francfort 1813 ont contractés l'obligation d'admettre les limites qu'on jugera nécessaires de leur prescrire tant à l'égard de leurs Souveraineté qu'en général pour assurer l'indépendance extérieure et intérieure de l'Allemagne.

Le traité d'Alliance de Chaumont, et la paix de Paris annonceront la volonté de l'Europe assemblée „que l'Allemagne seroit un état fédératif dont l'organisation seroit déterminée au Congrès de Vienne”.

Ce n'est donc que sous la condition de se réunir en état fédératif, dans le sens que les puissances signataires du traité de Paris adoptent, que les princes Allemands peuvent participer aux suites de la pacification avec la France, et jouir d'une existence politique, reconnue et garantie par l'Europe — et les stipulations du traité de Paris imposent de cette manière cette nouvelle obligation au Roi de Bavière, et renforcent

celles que les autres Princes Allemands ont contracté par les traités de Fuld et de Francfort.

L'Autriche, la Prusse, et l'Hanovre proposeront le 14. d'Octobre à la Bavière et au Wurtemberg avec lesquels ils s'étoient réunis en Comité un plan de fédération assurant l'indépendance nationale contre l'étranger, et protégeant la liberté civile et politique dans l'intérieur — Ce plan

1) organisait une assemblée fédérative composée d'un directoire des cinq cours mentionnés, et d'une réunion de princes et de Villes,

2) déléguait le droit de guerre et de paix à la fédération, et

3) celui de la décision des contestations entre les princes, à un tribunal fédéral,

4) établissait des états provinciaux sous la garantie générale de l'assemblée fédérative exercée par le tribunal fédéral en cas de recours pour grief,

5) et déterminait certains droits communs à tous les habitants de l'Allemagne.

Les conférences sur ce projet de pacte fédératif ne donnent point jusqu'ici un résultat satisfaisant, la Bavière et le Wurtemberg tachent par un système d'ambition à s'isoler le plus que possible de la fédération, et à conserver intact leur despotisme intérieur — ils considèrent leur accession à la confédération comme un acte spontané de leur part, ils refusent de renoncer au droit de faire la guerre et la paix, et de s'engager à établir des états provinciaux avec les attributions essentielles, et garanties par la fédération — les trois cours insistent sur le principe que la réunion de l'Allemagne en fédération, est une suite nécessaire des transactions antérieures, mais ont consenties à laisser le droit de faire la paix et la guerre aux membres de la fédération, sauf à ne point l'exercer d'une manière hostile contre elle ou contre ses membres. Les conférences ont été suspendues depuis le 16. de Novembre, comme la situation des affaires générales a créé des nouvelles complications, et des nouveaux objets d'intérêt. C'est ce moment que la Bavière et le Wurtemberg ont voulu employer pour revenir entièrement à leur système d'isolement, la première, pour se préparer en se liant à l'Autriche, et à la France, de nouvelles chances qui favorisent son aggrandissement, le second pour pouvoir satisfaire à son penchant pour un gouvernement arbitraire, et prévenir qu'il ne soit circonscrit par des limites

qu'une constitution territoriale garantie et surveillée par la fédération poseroit.

Pendant que ces deux Cours entravoient de toute maniere le developpement d'une constitution federative, les autres princes de l'Allemagne montrerent un esprit de nationalité et de devouement patriotique — Ils reclamerent le 16. de Nov. une concurrence aux deliberations sur le pacte federal, enoncerent le voeu pour le retablissement de la dignité imperiale, et declarerent qu'il etoit necessaire de limiter leurs Souveraineté, en etablissant des états provinciaux, pour concourir par leur consentement à la legislation, à l'impôt, et pour surveiller l'administration.

La concurrence aux deliberations sur le pacte federal doit être accordée à tous les membres de la fédération des ce que les cinq Cours se seront reunies sur ses bases, et qu'il s'agira d'obtenir leurs assentiment, dans le moment present l'affaire n'est point suffisamment murie.

Telle est le precis des transactions qui ont eu lieu depuis 1813 pour la reconstitution de l'Allemagne, dont il reste à exposer l'etat moral.

Après les efforts immenses qu'elle a fait pour se delivrer du joug etranger, elle est toujours egalemeut malheureuse, continuant à être livrée à un gouvernement arbitraire exercé par des princes dont le moral est très éloigné de remplacer le manque total d'une garantie legale. La plus part d'entre eux se croient dispensés par le titre de Souveraineté, de respecter les opinions, les moeurs les usages, les engagements les plus sacrés, contractés par leurs ancêtres, par eux memes, ils ont ecrasés et avilis les classes intermediaires, ils accablent le peuple d'impôts et de corvées.

Cette situation porte le desespoir dans l'ame de la population entiere, il se manifeste de la maniere la moins equivoque, elle compare l'etat dans lequel elle se trouve avec celui auquel elle osoit s'attendre après les grands sacrifices qu'elle a porté, on lui a mis les armes à la main pour resister à l'invasion etrangere, elle montre partout les meilleures dispositions, mais partout elle est profondement indignée contre ses oppresseurs.

Après avoir maintenant exposé la nature des transactions diplomatiques sur l'Allemagne, et son état moral, il est aisé de determiner les principes constitutionels qu'il est necessaire d'appuier pour qu'ils servent de base au pacte federal Germanique.

Les grands interets de l'Europe exigent que l'Allemagne soit independante de l'etranger, et tranquille dans son

interieur, son independance sera assurée par une fédération qui concentre ses forces pour la resistance, sa tranquillité interieure sera conservée par des institutions tutelaires de la liberté politique et civile dans les territoires lesquels sont protégés et garanties par le pacte federal.

C'est dans ce sens que s'explique la note confidentielle du Cabinet Russe adressée le 11. de Nov. à l'Autriche et à la Prusse, et il est de sa dignité et de sa sagesse à continuer à suivre la ligne qu'il s'est tracée, afin que l'irritation des peuples et l'abus de l'autorité arbitraire des princes cesse par les bornes, que des institutions liberales lui posent, qu'une noblesse antique et illustre par ses faits d'armes, son influence dans les conseils, sa préeminence dans l'église ne soit point ecrasée, et que les droits de tous soient fixés et garantis.

Il est pernicieux que dans les conferences du Comité Allemand on aie abandonné aux princes allemands le droit de faire la paix et la guerre, l'emploi de leurs forces est maintenant mis à la disposition d'une politique de petites cours, necessairement tracassiere et perfide, au lieu qu'il n'auroit du dependre que de la diète federale, qui n'en feroit usage que pour l'interet de la commune patrie.

S. M. l'Empereur a deja indiqué la marche qu'il s'est proposé d'observer dans les affaires interieures de l'Allemagne dans sa proclamation e. d. Kalisch 29/17 Mars 1813, Il ne veut point participer directement à l'organisation de la constitution germanique, il veut en abandonner le soin à l'Allemagne et en éloigner toute influence etrangere. — Instruit de la marche des deliberations du Comité Allemand par la communication confidentielle des procès verbaux, l'Empereur s'est expliqué sur leurs contenu par la note du 11. Nov. et la negociation sur les articles preliminaires aiant maintenant commencée, sa Majesté l'Empereur à remis conjointement avec la Prusse un projet d'article sur la constitution Allemande — dont cependant la redaction devoit obtenir encore plus de precision — et devoit clairement exprimer, que

a) l'acte de la fédération Allemande sera basé sur des principes qui donnent de la force à l'union generale, que le droit de faire la guerre et la paix, celui de decider les contestations entre les princes, et le droit de garantie des constitutions territoriales doit être delegué à la fédération —

b) que la liberté politique et civile des habitants des terri-

toires sera protégée par des états aiant le droit de consentir aux loix aux impôts et de surveiller les agens de l'administration,

c) que les droits des médiatisés, et de la Noblesse, et les droits communs à tous les Allemands seront fixés.

Si ces éléments de l'organisation de l'Allemagne seront établis par le consentement des grandes puissances libérateurs de l'Europe, alors l'assentiment des princes de l'Allemagne ne sera plus nécessaire, la Bavière ne pouvant participer aux avantages de la paix générale, et de la reconnaissance de son existence politique, qu'au conditions stipulés dans la paix de Paris, et développés dans la négociation présente, et les autres Princes Allemands n'ont aucun droit de contredire, s'étant engagés par leurs traités d'accession à se soumettre aux arrangements „qu'on jugeroit nécessaire de prendre à l'égard de leurs Souverainetés, et en général, au moment de la pacification, pour le maintien de l'indépendance de l'Allemagne”

Il reste une observation à faire sur les distributions territoriales de l'Allemagne —

La reconstruction de l'Autriche et de la Prusse exigeoit de nouveaux arrondissements territoriaux en Allemagne, outre ceux qui étoient la suite de la conquête de la Saxe, de la dissolution du Roiaume de Westphalie, Duché de Berg, de Francfort, et de la conquête de la rive gauche du Rhin. L'Autriche stipula par conséquent dans le traité de Ried

„que le Roi de Bavière se preroit à toutes les cessions, qui seront jugés nécessaires pour assurer aux deux États une ligne militaire — contre une indemnité complète contigue aux anciens états, et calculée sur les proportions géographiques, statistiques et financières des provinces cédées.”

Le Roi de Wurtemberg s'engagea au secret, „à se prêter à toutes les cessions nécessaires etc. dont il n'obtiendra cependant qu'une indemnité aussi complète que le permettra la masse des objets disponibles.”

Tous les autres Princes Allemands se sont engagés dans leurs traités d'accession à se prêter aux mutations de territoires jugés nécessaires. —

C'est donc sur ces stipulations et sur ceux des traités de Kalisch, de Reichenbach, de Toeplitz, que se fondent les plans d'une nouvelle distribution de territoire en Allemagne — qui occasionnent en même temps différentes réclamations énoncées dans des mémoires particuliers de la protection de la Russie de la part

des Ducs de Weimar, de Cobourg, d'Oldenbourg, de la Duchesse Alexandre de Wurtemberg, de la maison de Taxis.

Toutes ces réclamations de faveur ne pourront être admises qu'après que les prétentions de l'Autriche, de la Prusse, de l'Hanovre, fondées sur des traités, auront été satisfaites; et alors on pourra les appuyer selon les derniers résultats qui se présenteront.

## XXVII.

### Stein an Capodistria.

Vienne, le 15. de Janvier 1815.

J'ai l'honneur de vous envoyer un projet de la rédaction de l'article sur les affaires de l'Allemagne, que je vous prie Monsieur le Comte d'examiner — il est dans le sens de la note du 11. de Nov. et on peut le considérer comme une déclaration explicative du traité de Paris, faite par les puissances signataires de ce traité, qui ont un intérêt majeur à ce que l'Allemagne soit indépendante de l'étranger, et tranquille dans son intérieur moyennant la jouissance de la liberté politique et civile. En établissant ces principes alors on pourra abandonner le soin de les appliquer et de les développer, à un congrès Allemand qu'on convoquerait à Francfort — mais si on néglige de les établir, et qu'on laisse tout dans le vague, les raisons qui jusqu'ici ont arrêté la conclusion du pacte fédéral, continueront d'agir, et auront les suites les plus fâcheuses.

Il doit se trouver chez le Comte de Nesselrode une quantité de réclamations des Ducs de Weimar, Cobourg, Oldenbourg, Prince Taxis, il faudroit les examiner.

Agréés les assurances de ma très haute considération

Stein.

L'acte de la fédération allemande sera basé sur des principes qui assurent l'indépendance nationale, et la tranquillité la liberté politique et civile de l'intérieur. Le droit de faire la guerre et la paix, de juger les contestations entre les princes, de faire des loix qui concernent l'intérêt général de la nation Allemande, sera délégué à la fédération — Il sera formé dans les territoires des princes des états auxquels sera délégué le droit de consentir aux

loix, aux impôts, et de surveiller l'administration, les droits de ces états seront mis sous la garantie de la fédération — Les droits des médiatisés, de la noblesse, et les droits communs à tous les Allemands seront déterminés par le pacte fédéral. Les hautes Puissances intervenantes persuadés que l'intérêt de l'Europe exige que l'Allemagne soit indépendante de l'étranger, et tranquille et libre dans son intérieur, attacheront à un pacte fédéral basé sur ces principes, la reconnaissance et la garantie de l'existence politique de la fédération en général, et des princes Allemands en particulier.

## XXVIII.

### Sur les affaires de l'Allemagne, pour le Cabinet Russe, par le Baron de Stein.

Vienne, le 17. Janvier 1815.

L'ancienne constitution de l'Empire Germanique établissoit deux Pouvoirs celui de la Souveraineté de l'Empire, confiée à l'Empereur et à une diète composée du Collège des Electeurs, de Princes, et des Villes,

et celui de la Supériorité territoriale, confiée aux Princes, Comtes, Nobles immédiats, Villes impériales, subordonné à la Souveraineté de l'Empire, à la diète, à ses tribunaux, et limitée dans beaucoup de pays par des états Provinciaux. Le Mémoire cyjoint de Monsieur Klüber contient l'exposé plus développé de cet ancien ordre des choses pag. 1—12.

L'Empire Germanique a été dissout en 1806; sa souveraineté a donc cessé d'exister, et les princes membres de la confédération ont acquis une autorité illimitée. Plusieurs conserverent spontanément leurs états provinciaux, dont l'existence cependant dépendoit de leurs volontés.

L'abus du pouvoir qui a eu lieu par tout, a fait sentir vivement le besoin d'institutions protectrices de la liberté politique et civile, on a cru les trouver dans un pacte fédéral qui les garantissoit, et prevenoit les guerres intestines, et dans l'établissement d'états provinciaux aiant les attributions essentielles à un corps politique de cette nature.

Pendant les discussions du Congrès de Vienne, beaucoup

de gouvernements allemands ont prononcé leurs résolutions de créer des états provinciaux avec le droit de concourir à la législation, à l'impôt, de surveiller l'administration, nommément:

- 1) les princes de Hesse Cassel, Darmstadt, Anhalt, Brunswick, Mecklenbourg, Nassau, Reuss, Lippe, Schwarzburg, par une note remise à l'Autriche et à la Prusse le 16. de Nov. Le grand Duc de Bade
- 2) le Roi d'Hanovre
- 3) le Roi de Wurtemberg par sa patente 11. Janv. 1815 et l'instruction.

Le Roi de Bavière a également donné une instruction à une commission chargée de la rédaction d'un plan d'organisation d'état, qui cependant est assez imparfait, et j'apprends qu'on est intentionné de le rectifier.

Telle étant la situation de la partie de la constitution Germanique qui concerne les territoires, rien n'empêche qu'on ne prononce le principe déjà reconnu par la presque totalité des princes de l'Allemagne

„qu'il sera formé dans les territoires des princes, des états provinciaux auxquels sera délégué le droit de consentir aux loix, aux impôts, et de surveiller l'administration, et que les droits de ces états seront mis sous la garantie de la fédération.”

Il resteroit à fixer les rapports de la fédération aux gouvernements des parties integrantes de l'Allemagne — les articles proposées par l'Autriche la Prusse l'Hanovre, contiennent les éléments du pacte fédéral, dont la conclusion n'a point été terminée, mais la négociation a été arrêtée par des nouvelles complications et de grands intérêts — et se trouve dans la situation exposée dans le mémoire G.

Pour terminer ces fluctuations et prévenir leurs suites fâcheuses, il est urgent que les Puissances prononcent comme explication du traité de Paris

„que l'acte de la fédération Allemande sera basée sur des principes qui donnent de la force à l'union générale, que le droit de faire la guerre et la paix, de juger les contestations entre les princes, et la garantie des constitutions territoriales doit être délégué à la fédération, et que les grandes Puissances persuadées que l'intérêt de l'Europe exige que l'Allemagne soit indépendante et tranquille, attachent à un pacte fédéral basé sur ces

principes la reconnaissance et la garantie de l'existence politique de la federation en general et des princes Allemands en particulier."

Stein.

## XXIX.

Entwurf zur Einrichtung des Deutschen  
Krieges-Wesens,  
nebst Anmerkungen eines Dritten, und mit Bemerkungen Steins.  
Wien den 21sten Januar 1815

Von der Eintheilung Deutschlands in Krieges-Bezirke.

1.

Deutschland wird in Krieges-Bezirke getheilt.

2.

Jeder Bezirk hat einen Krieges-Vorstand.

3.

Krieges-Vorstand kann nur ein solcher Bundesstand seyn, der in dem Bezirk, zu dem er gehört, 30,000 Mann aus eigenen Mitteln, für die Vertheidigung des Bundes stellt.

Stein: Nach dem Princip (S. 1.) von 3 pSt. sind Kriegsvorstände Preußen, Oesterreich, Bayern, Hannover, Württemberg, Baden, ihnen und besonders dem ersteren würden untergeordnet:

a) nach den Vorschriften des §. 5 die beyden Hessischen Häuser, Mecklenburg, Nassau;

b) im Sinn des §. 6 Braunschweig und sämtliche Fürsten des nördlichen Deutschlands.

Diese Rechte so der §. 6 erteilt, würden Eifersucht und Reibungen verursachen, die durch Reglements so der Bund erläßt und Inspectionen so der Kriegsvorstand ausübt, vermieden werden, ohne daß man den Zweck ein tüchtiges Militair in diesen mittleren Ländern zu erhalten verfehlt.

4.

Wo ein Fürst nicht 100,000 Unterthanen hat, stellt derselbe blos die Mannschaft, giebt zur Bewaffnung, Ausrüstung, Befoldung und übrigen Mitteln zur Kriegesführung u. s. w. die Beyträge an den Krieges-Vorstand, nach den Bestimmungen, die von dem Bunde darüber noch festzusetzen sind.

5.

Wo ein Bundes-Fürst eine Heeres-Abtheilung von 12,000 Mann geübter Krieger, mit Allem ausgerüstet in das Feld stellt, und im Kriege vollzählig erhält, hängt die innere Krieges-Einrichtung derselben von ihm ab.

6.

Wo die Heeres-Abtheilung eines Fürsten die Zahl von 12,000 Mann nicht erreicht, hängt die innere Krieges-Einrichtung der Abtheilung von demjenigen Fürsten ab, der der Krieges-Vorstand des Bezirks ist. —

Anmerkung. Er kann ohne Zustimmung des Krieges-Vorstands seine innere Krieges-Einrichtung treffen, wenn er sie nur nach bestimmten Normen und unter Inspection des Regiments macht. —

Stein: Der Kriegsvorstand muß nur solche Rechte erlangen, die zur Erreichung des Zweckes wesentlich nöthig sind.

7.

Jeder Bezirk kann mehrere Heeres-Abtheilungen in sich fassen. —

8.

Der Krieges-Vorstand eines Bezirks bestimmt nach den besonderen örtlichen Umständen desselben, wie viel Heeres-Abtheilungen es in seinem Bezirk geben soll: ob alle Abtheilungen seines Bezirks eine und dieselbe Krieges-Einrichtung, Bekleidung, Bewaffnung, Befoldung u. haben sollen, oder nicht; welche Fürstenhäuser zusammen einen Heerhaufen bilden u.

Anmerkung. Dieses kann durch allgemeine Reglements geschehen; braucht nicht der Willkühr eines Einzelnen und seinem Eingreifen überlassen zu werden.

Stein: Sind feste Normen vorhanden, nach denen man verfährt, so wird dieses alles vermieden.

9.

Wo ein Fürst allein 15,000 Mann in das Feld stellt, hat derselbe das Recht auch, die Generalität der Abtheilung zu ernennen; nur ist solche, bey nothwendig erachteter Zusammenziehung sämtlicher Abtheilungen des Bezirks, zur Uebung im Frieden, dem Krieges-Vorstand untergeordnet, so wie in Allem, wo die Abtheilung als Theil des Bezirks zu betrachten ist. Im Kriege steht der General der Abtheilung unter dem Oberfeldherrn zu dem die Abtheilung stößt.

10.

Wo mehrere Fürstenhäuser eine Heeres-Abtheilung bilden, ernennt der Kriegesvorstand die Generale und den Generalfab; die anderen Offiziere werden von den Fürsten selbst ernannt.

Stein: Ist die Heeres-Abtheilung eine Division oder ein Armeecorps?

11.

Der Anführer einer Heeres-Abtheilung ist verantwortlich für die Bildung, Uebung, Brauchbarkeit und Kriegesfertigkeit derselben.

Stein: Wer ist der Anführer einer Heeres-Abtheilung, wer ernennt ihn? wem ist er verantwortlich, dem Kriegesvorstand, oder dem Herrn der Truppen?

12.

Er hat die Vorschläge zur Beförderung und Abdankung der Offiziere bei den respectiven Fürsten, zu denen die Truppe gehört, einzureichen, und selbige sind gehalten, wenn sie nicht besondere Gründe dagegen haben, solche zu gewähren.

13.

Wo diese Gründe obwalten, wenden die Fürsten sich an den Krieges-Vorstand des Bezirks, der alsdann darüber entscheidet.

Stein: Der Anführer der Kriegs-Abtheilung und der Kriegsvorstand sind also die Herren der Truppen; der Fürst wird sie bald als etwas Fremdes und Lästiges ansehen, und denen beyden ersten entgegenarbeiten.

Festsetzung, wieviel Mannschaft nach der Bevölkerung zu stellen.

14.

Das Minimum der Kriegesmacht, welche jeder Fürst sich anheischig macht, bey ausbrechendem Kriege zu stellen und vollzählig zu erhalten, wird mit Einschluß der ins Feld rückenden Landwehr, auf 3 vom Hundert der ganzen Bevölkerung festgesetzt. Der Landsturm und die nicht ausrückende Landwehr ist noch außerdem.

Anmerkung. Ist übertrieben viel.

15.

Diese Mannschaft muß gut ausgerüstet, geübt, disciplinirt und allezeit schlagfertig zum Ausrücken seyn. Auf eine Million fallen also 30,000 Streiter.  $\frac{1}{2}$  davon ist Reiterey, und bei 2500 Mann eine Batterie Feldgeschütz und nach demselben Maßstabe, bei der Reiterei reitende Artillerie.

16.

Wo Abweichungen nöthig sind, bestimmt solche der Krieges-Vorstand, und welcher Bezirk mehr stellt, macht sich um das Vaterland verdient.

17.

In Zeit von 14 Tagen nach erhaltener Anweisung, muß diese Mannschaft marschfertig seyn, um nach dem Befehl in das Feld rücken zu können.

18.

Ein Theil dieser Bundesmacht muß auch im Frieden schon in den Gränzfestungen einquartirt seyn, so daß diese Plätze allezeit mit ihrer zur Vertheidigung nothwendigen Besatzung, so wie auch mit Krieges- und Mundvorrath versehen sind.

## Freyer Durchmarsch.

19.

Durch jeden Bezirk der Deutschen Bundeslande ist der Durchmarsch aller Truppen derjenigen Mächte frey, die zum Bunde gehören. In Friedenszeiten werden Stappenstraßen und Orte alljährlich bestimmt, und die Lasten durch das Ganze vergütigt und ausgeglichen.

Stein: Dieses Recht des Durchmarsches muß eingeschränkt werden:

a) auf den Fall des Krieges,

b) im Frieden auf den Grund der zerstreuten Lage der Provinzen eines Staats, des Marsches nach Garnisonen, denn ein uneingeschränktes Recht des Durchmarsches ist sehr bedenklich.

Wie es in den Bezirken mit den Kriegeskosten zu halten.

20.

Ueber alle für das gemeinsame Beste durch Durchmärsche, Arbeiten, Kriegsführen, nothwendige Vorschüsse an Geld, Gespann u. etwa getragene außerordentliche Kosten, reicht jeder Bundesstand bei dem Bezirks-Vorstand seine Nachweisung ein. Dieser untersucht die Richtigkeit, und wenn sie befunden ist, schiekt er sie gesammelt an den ersten Rath zur Ausgleichung.

Stein: Hierüber müssen Reglements gemacht, oder Verabredungen für den Krieg und Frieden getroffen werden.

21.

Die gewöhnlichen Ausgaben für die Besoldung, Kleidung, Verpflegung, Ausrüstung der Truppen, trägt jeder Bundesstand, so lange selbige in dem Bezirk sind, selbst nach Maßgabe der Bevölkerung.

22.

Die verschiedenen Bundesstände in einem Bezirke kommen unter sich überein, ob sie diese gewöhnlichen Kosten durch Natural-Lieferungen her- oder durch Lieferanten beschaffen wollen. Wo es fehlt, reclamirt der Befehlshaber der Krieges-Abtheilung die Hülfe des Bezirks-Vorstandes.

Feldherren im Kriege.

23.

Bey ausbrechendem Kriege werden mehrere Heeres-Abtheilungen unter den Befehl von Feldherrn gestellt. Diese Feldherren ernennen die Bezirks-Vorstände.

Ein Ober-Feldherr gebietet im Kriege über die sämmtlichen Streitkräfte des Bundes, und leitet die Operationen. Er hat das Recht der Beförderung um 4 Grade und das Recht über Leben und Tod. Er wird für jeden Krieg von dem ersten Rathe gewählt. Er selbst wählt sich seinen Generalstab, seine Adjutanten, sein Unterpersonal aus den verschiedenen Heeren. Selbige bekommen für den Krieg eine angemessene Feldzulage aus der Bundeskasse.

Mit dem Kriege haben sowohl die Functionen des Oberfeldherrn als die seiner Umgebung ein Ende. —

Für außerordentliche Verdienste ertheilt der Bund außerordentliche Belohnungen an Ehrenbezeugungen, wie an Schenkungen.

Pensionen nur an Krüppel, Invaliden und verdiente Greise.

Allgemeine Vertheidigungs- und Kriegs-Voranstalten im Frieden.

## 24.

Die Krieges-Vorstände haben die Pflicht auf sich, mit Berathung der Stände des Bezirks, in den Bezirken alle Vertheidigungs- und Krieges-Voranstalten auf das zweckmäßigste einzuleiten und im Voraus zu bereiten.

## 25.

Unmittelbar unter ihrer Aufsicht, und nach ihren Anordnungen in den Bezirken zu besorgen<sup>1</sup> sind sämtliche Verschanzungs-Anlagen und Arbeiten, sowohl der Festungen als verschanzten Lager, die Verproviantirung derselben mit Waffen, Munition und Mund-Vorrath, das im Voraus zu besorgende Ausrüstungs-Material an Wagen, Lederzeug und Kriegs-Fuhrwerk; das sämtliche Artillerie- und Ingenieur-Wesen<sup>2</sup>; die Einrichtung und der Gebrauch des Generalstabes; die Anlegung der Krieges-Strassen, die Krieges-, Erziehungs-, und Bildungs-Anstalten, Krieges-Schulen, die Versorgungs-Anstalten für alte gediente und verwundete Krieger; die Krieges-Verpflegungs- und Kranken-Anstalten, sowohl im Frieden als Kriege, die Bestimmung der Sammelplätze für sämtliche Heer-Abtheilungen ihres Bezirks u. Sie haben das Recht, die sämtlichen Heer-Abtheilungen im Frieden, einzeln oder im Ganzen, zu versammeln, in den Krieges-Vorkommenheiten zu üben und in den Einrichtungen nachzusehen u.

Stein: Wäre es nicht besser No. 1 einer besonderen Militär-Behörde zu überlassen, die Namens des Bundes handelt?

No. 2 aber dem Kriegsvorstand. — Die Geschäfte No. 1 hatte man die Absicht dem Kronprinzen von Württemberg anzuvertrauen.

## 26.

Der Bedarf an Menschen, Pferden, Lebensmitteln, Geld oder Natural-Gegenständen zur Besorgung dieser Zweige des Kriegeswesens, wird von dem Krieges-Vorstande entworfen, seinen Mitständen in dem Bezirk vorgelegt, und von diesen in ihren Ländern, nach der festgesetzten Weise, erhoben, und an den Krieges-Vorstand abgeliefert.

Ueber die Verwendung ist derselbe verpflichtet, jährlich seinen Mitständen Rechnung abzulegen.

Stein: Hierüber müßten Normen auf dem Bundestage, oder auf dem Graystage entworfen werden.

## 27.

Wo das Ganze oder die benachbarten Bezirke, bei Anlage von Festungen, Strassen u. an Arbeiten, Kosten, Fuhrwerk oder Krieges-Gegenständen beitragen, gleichen die Stände unter einander auf der Bundes-Versammlung sich aus. Die Krieges-Vorstände jedes Bezirks reichen der Bundes-Versammlung deshalb jährlich eine Uebersicht ein, was der Bezirk zu den gemeinsamen Krieges-Angelegenheiten geleistet hat.

## 28.

Die Krieges-Vorstände kommen untereinander überein, welche Abtheilungen im Kriege ein Heer bilden sollen, und bestimmen die allgemeinen Grundsätze der Verpflegung und die ersten Einleitungen der Versammlungen, bis der Ober-Feldherr den Befehl übernimmt.

Stein: Alles dieses können Gegenstände von Reglements seyn, so auf dem Bundes- oder auf dem Graystage entworfen werden.

Die größeren Staaten müssen in Deutschland durch Einfluß nach Gesezen, nicht durch Uebermacht nach Willkühr würden.

## XXX.

Stein an den Kaiser Alexander über die Ansprüche des Fürsten von Thurn und Taxis.

Vienne, le 17. de Janvier 1815.

La Princesse de Taxis a sollicité la protection de S. M. I. et son apui pour obtenir les reclamations contenues dans le memoire cyjoint —

Il m'a été remis alors par l'Empereur, qui a exprimé en meme tems l'interet qu'il prenoit à la maison de Taxis — et qu'il etoit intentionné à le lui prouver, dès ce que la position des affaires de l'Allemagne, admettroit son intervention.

La premiere demande de la maison de Taxis, est le retablissement de l'ancienne administration centrale des postes dans la partie de l'Allemagne dans la quelle elle la possedoit avant 1806.

Le morcellement de l'administration des postes en autant de parties qu'il y a de petits territoires est nuisible à la celerité, à la sureté, et au bon marché du service des postes, et à l'interet general du public. Il faudroit donc s'interesser à ce que

1) la maison de Taxis soit conservée et mise en possession de toutes les postes en Allemagne et sur les deux rives du Rhin,

à l'exception de ceux de l'Autriche, de la Prusse, de la Bavière, de l'Hanovre, du Wurtemberg, et

2) que cette possession lui soit garantie par la fédération Germanique,

3) que le droit des postes dans le pays de Wurzburg et d'Aschaffenburg avec lequel la maison de Taxis étoit inféodée, et dont la Bavière vient de la spolier, lui soit restitué.

### XXXI.

#### Graf Solms Bericht an Stein über den Württembergischen Verfassungs-Entwurf.

Aus zwey Gründen zieht der Entwurf der neuen ständischen Verfassung in Württemberg, die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich; einmal, weil der Scharfsinn und die ausgezeichneten Geistesgaben des Königs von dem ganzen Deutschen Publikum anerkannt werden, und für's andere, weil eine freiwillige Beschränkung der Regierungsrechte durch eine repräsentative Verfassung, mit denen von dem Könige bisher behaupteten Regierungs-Grundsätzen im Widerspruch zu stehen scheint, und von dieser Regierung nicht erwartet wurde.

Eine ruhige und unbefangene Prüfung dieses Entwurfs wird indessen beweisen, daß der König bey diesem Schritt seinen Grundsätzen treu geblieben ist, und daß in die Verfassung selbst, noch Manches gelegt werden müsse, wenn sie den Ständen dasjenige zusichern soll, was die Note mehrerer Fürsten vom 16ten November v. J. für wesentliche und unentbehrliche Rechte Deutscher Landstände anerkannt. — Der Entwurf kündigt nur Grundzüge einer ständischen Verfassung von Württemberg, nicht Grundzüge der Verfassung überhaupt an.

Man kann diese zweckmäßige Benennung des Leitfadens der Deliberationen über die Organisation der Stände nicht bemerken, ohne der Weisheit des Königs Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Der König erwartet die Bestimmung der verfassungsmäßigen Rechte seiner Reichsangehörigen von den Beschlüssen des hiesigen Congresses, an denen er durch seine Gesandtschaft selbst Antheil nimmt. Diesen will er nicht vorgreifen; indeß gibt er wirklich dormalen schon zu erkennen, daß Grundsätze, welche er früher als verfassungsmäßig proclamirt hat, von nun an als aufgehoben angesehen werden müssen. —

Es sollen z. B. die Häupter der vormals reichsunmittelbaren fürstlichen und gräflichen Familien, auf deren im Königreich gelegenen Besitzungen Reichs- oder Kreisstimmen beruhten, Viri'stimmen erhalten.

Sobald Häupter dieser Familien anerkannt werden; sobald der König beschworen hat, diesen Familienhäuptern das Stimmrecht allein zuzugestehen, müssen auch die Gesetze als aufgehoben betrachtet werden durch welche das Stammgut den Bauerngütern gleichgesetzt, die Erbfolge nach den Familiengesetzen für nichtig erklärt, und alle Besitzungen des hohen und niedern Adels, nach den Grundsätzen des Württembergischen Landrechts vererbt werden sollen. Sind alle Reichsangehörigen vor dem Gesetze gleich, so kann auch den ehemaligen Reichsständen und Reichsunmittelbaren, deren Besitzungen Württemberg einverleibt sind, der gezwungene Aufenthalt in der Residenz nicht mehr zugemuthet werden. Nur damit der Entwurf nicht aus einem unrichtigen Gesichtspunkt beurtheilt werde, ist es nothwendig, diese Bemerkung voranzuschicken. Nicht Würtbergs Verfassung soll die bevorstehende Stände-Versammlung gründen; nur die den Ständen im Innern einzuräumenden Rechte, sollen nach den angegebenen Grundsätzen ihre Bestimmung erhalten.

Aus einer Prüfung dieses Entwurfs im Einzelnen, und nach seinem ganzen Umfang, wird sich ergeben, ob die darauf gegründete Verfassung den Württembergischen Ständen die Rechte gewähre, welche die Gesandten mehrerer Deutschen Fürsten in einer am 16ten November v. J. den hohen Verbündeten eingegebenen Erklärung für wesentliche Rechte der Landstände anerkannt haben. Es bestehen solche

I. Im Recht der Verwilligung und Regulirung sämmtlicher, zur Staatsverwaltung nothwendiger Abgaben;

II. Im Recht der Einwilligung bey neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen;

III. Im Recht der Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern, zu allgemeinen Staatszwecken.

IV. Im Recht der Beschwerdeführung, insbesondere in Fällen der Malversation der Staatsdiener, und bey sich ergebenden Mißbräuchen jeder Art.

Die erste Abtheilung des Entwurfs betrifft die Repräsentation des Königreichs, und die Grundsätze, welche dazu erblich berechtigten, oder durch Wahl fähig machen. Die 4 aus der Note vom 16ten November ausgehobenen Grundsätze, berühren zwar die innere Organisation der Stände nicht; weil aber doch aus ihrer Zusammensetzung, ihr Verhältniß zur Regierung am leichtesten erkannt werden kann, und practisch Alles darauf ankommt, in welche Hände diese Rechte

gelegt werden, so kann auch dieser Theil des Entwurfs, bey Beurtheilung der aufgestellten Fragen unmöglich übergangen werden. —

Unter den Mitgliedern der Stände nehmen diejenigen, denen die Grundzüge Virilstimmen zuweisen, den ersten Platz ein. —

Es werden dazu unter a und b die ehemals reichsständischen Geschlechter bestimmt, welche im Jahre 1806 Württemberg durch Napoleon unterworfen wurden. Der König will nach denen in seiner am 11ten d. im Staatsrath gehaltenen Rede geäußerten Grundsätze dafür sorgen:

daß die Stimmen der vorzüglichst Begüterten, kein Uebergewicht über die Gewählten erhalten; merkwürdige Worte, aus welchen deutlich hervorgeht, daß der König mit wenig Anstrengung, die Deliberationen des Reichs oder Landtags leiten, und dessen Berathschlagungen, nach seinen Wünschen zu lenken wissen wird. —

Daß die Zahl der Virilstimmen unter c nicht angegeben ist, „die andere im Königreich begüterte Fürsten, Grafen und Edelleuten, die keinen Antheil an einer Stimme am Reichstage, und keine Kreisstimme hatten“ von dem König verwilligt werden kann, ist für die unter

b erwähnten Häupter vormals unmittelbarer fürstlichen und gräflichen Familien sehr bedenklich. —

Der Grund des Stimmrechts dieser ehemals unmittelbaren Familien, so wie jener erblichen Landstandschafft, muß bey noch nicht erfolgter Bestimmung der persönlichen Verhältnisse der ehemaligen Reichsstände, wohl vornehmlich in der Beträchtlichkeit ihrer Besitzungen gesucht werden. Der König sagt selbst in der, im Staatsrath gehaltenen Rede:

Bey der Bildung der Repräsentation glaubten Wir die Anforderungen und das Interesse der vorzüglichst Begüterten beachten zu müssen,

und es muß also den Fürsten von Hohenlohe, deren Besitzungen mit 106,000 Seelen, fast ganz zu Württemberg gehören, doppelt drückend vorkommen, wenn durch königliche Gnade der Besitzer eines Guts, eine, einer der ihrigen, bey der Stimmzählung, ganz gleiche Virilstimme erhält! Die Grundzüge erwähnen keiner Beschränkung dieses Verleihungsrechts, und wenn irgend einmal der König, welchen hierin weder die Verfassung noch sein Eid beschränkt, denen von ihm creirten Stimmen ein Uebergewicht über die großen Grundbesitzer verschaffen wollte, so würde die Ausführung dieses Plans, in einer sich genau an die Grundzüge haltenden Verfassung, auch nicht den mindesten

Widerstand finden. Die Virilstimmen der Bischöfe, des Kanzlers von Tübingen, und der General-Superintendenten sind bloß persönlich, und gehören nicht zu denen, durch welche

das Interesse der vorzüglichst Begüterten, zu vermutgender Weise berücksichtigt werden wird. In Rücksicht der erwählten Mitglieder ist die Hauptbemerkung zu machen, daß der zahlreiche ehemalige reichsunmittelbare Adel, in eine sehr unangenehme Kategorie versetzt wird.

Jeder, der Zweyhundert Gulden Einkünfte aus Grundstücken bezieht, und das 25te Jahr zurückgelegt hat, ist Wahlmann, und wählt unter dem Vorstiz des Oberamtmanns einen Repräsentanten; wahrscheinlich soll jedes Oberamt einen Repräsentanten zur Stände-Versammlung abordnen. Die Städte, denen der Titel: der guten Städte verliehen ist, senden einen Deputirten zur Versammlung ab, die übrigen Städte gehören zu den Oberämtern. Daß die adelichen Gutsbesitzer in einem fruchtbaren Lande, wie Württemberg, wo es nicht an Bauern, deren Güter Zweyhundert Gulden ertragen, fehlt, selten oder nie erwählt werden dürften, scheint nach der ganzen, dem Wahlgeschäft gegebenen Einleitung nicht zweifelhaft zu seyn, und die von dem König selbst anerkannte

Anforderung der vorzüglichst Begüterten auf Repräsentation soll, wenigstens in Rücksicht des ehemaligen reichsunmittelbaren Adels, nicht anerkannt werden. Es giebt der Gutsbesitzer, die 200 Gulden Einkünfte haben, mehrere, als deren die tausende besitzen, und es werden folglich erstere immer, oder doch wenigstens meistens, eher von den Wahlmännern gewählt werden, als der reichere Adel. Ob man, wie unter 2, b, vorkommt, um wahlfähig zu seyn, auch das Vermögen der Wahlmänner besitzen müsse, ist in den Grundzügen nicht ausgedrückt.

Wahrscheinlich kommt es hierauf nicht an, sondern nur auf den Besitz der Bürgerlichen und Unterthanen-Rechte im Königreiche, und das erreichte 30jährige Alter. Unvermeidlich ist es, daß, wenn diese Grundzüge diesen Sinn haben sollten, die Repräsentation für die Grundbesitzer, deren Anforderungen der König doch selbst anerkannt hat, sehr nachtheilig seyn wird, und daß Advokaten und andere dieser Klasse der Staatsangehörigen sehr abgeneigte Personen die Stimmen erhalten, und die Grundsätze begünstigen dürften, welche sich in stetem Wechsel, bald bey der höchsten Lizenz der Demagogen, bald bey dem schrecklichsten Despotismus zu erhalten gewußt haben.

Bleibe es zwar bei dem Zustand der Dinge, der jetzt noch im Württembergischen ist, so hätte der Adel aller Klassen, von einer so

gearteten Organisation wenig zu besorgen. Der König will es aber, (zur Beruhigung Aller, die noch zu verlieren haben, und das Verlorene wieder zu erhalten hoffen, sey es gesagt) auf keine Weise bey diesem Zustand lassen.

Er ist nach der am 11ten d. gehaltenen Rede, von der Nothwendigkeit, und dem Wohlthätigen, einer den Rechten der Einzelnen, und den Bedürfnissen des Staats angemessenen, auf ständische Repräsentation gegründeten Verfassung überzeugt. —

Er ist ferner gesonnen die Resultate des Wiener Congresses zu berücksichtigen, welche nicht unbedeutende Veränderungen in den innern und äußeren Verhältnissen des Königreichs hervorbringen würden,

und bey einer solchen Gesinnung, bey dieser Bereitwilligkeit, was hier in Rücksicht der inneren Verhältnisse beschlossen werden wird, ohne Widerrede anzuerkennen, kann es nicht fehlen, daß zur Begünstigung der größeren, ehemals zum Reichsadel gehörenden Grundbesitzer, eine ihren sonstigen Verhältnissen angemessene Modification bey näherer Bearbeitung der Grundzüge eintreten werde.

Nach der Frage „wer soll das Land repräsentiren?“ giebt es keine wichtigere als wie? und wenn? sollen die ständischen Versammlungen stattfinden, in welchen dieses Recht zur Ausübung kommt. Sie sollen nach B nur Jedesmal auf Einberufung des Königs, und nothwendig alle 3 Jahre stattfinden. Dringende Umstände werden aber selbst in Rücksicht der 3 Jahre eine Abänderung nöthig machen.

Da das Einberufungsrecht dem König unbestimmt zusteht, so ist auch un widersprechlich, daß wieder er allein über den Drang erkennen kann, der die Eröffnung des Landtags unmöglich machen soll. Daß in diesem besondern Fall etwa der Ausschluß in Kenntniß der eingetretenen unübersteiglichen Hindernisse gesetzt werde, sprechen die Grundzüge nicht aus. Der König hat über die Stände-Versammlung allein zu gebieten, er kann sie entlassen, vertagen oder auflösen.

Ein Fürst von den Einsichten des Königs von Württemberg bedient sich in öffentlichen Erklärungen keiner Pleonasmen, und es scheint also keine Wortklauberey zu seyn, wenn man die Verschiedenheit der Bedeutung dieser Ausdrücke, einigermaßen anzugeben versucht. Der König entläßt die Stände-Versammlung, wenn die für deren Dauer bestimmte Zeit vorüber ist; er vertagt sie, wenn er ihre Thätigkeit augenblicklich zu unterbrechen für nöthig findet, und eine Zeit bestimmt, wo die Geschäfte wieder vorgenommen werden sollen; er löset sie endlich ganz auf, sobald ihm die Reklamationen

und Vorschläge der Stände beschwerlich zu werden anfangen. Die Einberufung wie die Auflösung der Stände-Versammlung steht in des Königs Willkühr; weder die Lage der Geschäfte, ihr unentschiedener Zustand, noch irgend eine andere Rücksicht hindert den König in Ausübung dieses wichtigen Rechts; er hat es jeden Augenblick in der Hand, sobald die Deliberationen eine seinen Wünschen entgegengesetzte Wendung nehmen, die Verhandlungen abzubrechen, und die Repräsentanten nach Haus zu schicken.

Die Stelle der königlichen Rede:

die Zusammenberufung der Stände ist durch Festsetzung einer für immer bestimmten Zeit der Willkühr des Königs entzogen, kann daher nur auf die Dauer der Stände-Versammlungen bezogen werden; denn hierüber disponirt der Entwurf positiv:

keine Versammlung der Stände dauert über 6 Wochen.

Die innere Organisation und Geschäftsführung der Stände wird sub c skizzirt.

Das Präsidium der Versammlung hat der König, nach Analogie der alten Deutschen Territorial-Verfassung dem seit seiner Thronbesteigung zum Erbmarschall ernannten Geschlechts-Ältesten, dem Fürsten von Hohenlohe verliehen.

Die Betrachtung, daß das Amt eines Ständepäsidenten ausgezeichnete Thätigkeit erfordere, welche nicht gerade immer von den ältesten Männern zu erwarten ist, scheint durch die politische Rücksicht überwogen worden zu seyn, daß man die Spannung, welche Wahlen herbeizuführen pflegen, so viel als möglich zu vermeiden wünschte. Die Stände haben indeß immer noch den Vicepräsidenten zu wählen, und zwar einen Vicepräsidenten, der ein Rechtsgelehrter seyn soll.

Ob hierunter ein Mann, der überhaupt Rechtskenntniß besitzt, oder ein als Rechtslehrer oder Richter angestellter Geschäftsmann verstanden werden solle, wird die Vollziehung der Organisation der Ständeversammlung entscheiden. Sollte letzteres die Meinung des Königs seyn, so würde der Vicepräsident nothwendig ein Staatsdiener seyn müssen.

Daß das Kangleipersonale der Stände aus den Staatsklassen bezahlt werden solle, steht einer königlichen Freigebigkeit gleich; die Stände sollten indeß dagegen einkommen, und um die Erlaubniß bitten, ihre Diener selbst bezahlen zu dürfen. Das Sprüchwort:

des Brod ich esse,  
des Lied ich singe —

ist immer mehr oder weniger wahr geblieben. — Die Bezahlung der Sitzungskosten, Reisekosten und Taggebühren, wird auch in anderen

Staaten aus den Staatsklassen geleistet. Kein Repräsentant soll während der Versammlung nie wegen Schulden, anderer Anschuldigungen halber, aber nur mit Wissen und Zustimmung seiner Collegen, verhaftet werden.

Ob Stimmenmehrheit, oder  $\frac{2}{3}$  der Botanten, oder gar Einstimmigkeit zur Arrestation eines Repräsentanten nothwendig ist, bedarf nähere Bestimmung. Die Anträge des Königs müssen vor allen andern Geschäften in den 6 Wochen, welche die Versammlung dauert, erledigt werden. Das königliche Versprechen, jeden Vorschlag der Stände mit einer Entschliebung zu versehen, ist zwar tröstlich, wird aber schwerlich gehalten werden können, denn 1) geht die Deliberation über die Anträge des Königs, jeder Erwägung der ständischen Vorschläge vor, und 2) hat der König das Recht, allen, ihm unangenehmen Anträgen dadurch auszuweichen, daß er, sobald, was er durchgesetzt haben will, bewilligt ist, die Stände-Versammlung vertagen, aufzulösen, oder auch, wenn die 6 Wochen herum sind, entlassen kann. Und sollte es großer Kunst bedürfen, um 6 Wochen lang die Deliberation einer zahlreichen Versammlung zu hemmen! Durch vorläufige Besprechung, ständische Deliberationen vorzubereiten, ist auch unmöglich, denn jede Zusammenkunft der Stände ohne königliche Einberufung, ist unerlaubt.

Sollten die Stände demohngeachtet von ihren Rechten einen Gebrauch machen wollen, der nicht mit den Absichten der Regierung übereinstimmt, so ist auch für diesen Fall in den Grundzügen gesorgt, denn den Ministern

ist der Zutritt zu der Stände-Versammlung, zu jeder Zeit frey; — und es wird ihnen doch wahrscheinlich nicht schwer fallen, von dem, was in der Versammlung vorgeht, noch zeitig genug unterrichtet zu werden, um im rechten Augenblick erscheinen, und die Deliberation unterbrechen zu können. Nur wenn Vorträge an die Stände-Versammlung zu machen sind, benachrichtigen die Minister den Tag vorher den Präsidenten, jedoch nicht um die Deliberationen vorzubereiten, sondern nur, damit alles bey Seite gesetzt werde. Sollten die Minister selbst diese Befugniß nicht hinlänglich finden, um die Stände mit den Gegenständen zu beschäftigen, mit welchen sie der König beschäftigt wissen will, so ist ihnen noch zum Ueberfluß gestattet, einen oder zwey Staatsräthe in die Stände-Versammlung zu bringen.

Daß die Virilstimmen der Abwesenden, nur durch einen im Württembergischen wohnenden, mit einer Virilstimme begabten Stellvertreter abgelegt werden können, ist billig, und nur dieses ist auffallend, daß die Abwesenheit die Verpflichtung auflegt, die Stimmen

einem in Württemberg wohnenden, eine Virilstimme habenden Mitglied der Stände-Versammlung, gewissermaßen auf Discretion zu überlassen. Warum sollte mit der Entfernung aus dem Königreich, auch die Fähigkeit verloren gehen, richtig über die Landes-Angelegenheiten zu urtheilen, und ein kluges und patriotisches Botum abzugeben?

Diese Bestimmung ist besonders für diejenigen Familien hart, die in mehreren Staaten begütert sind, mögte in keinem Land außer Württemberg existiren, und steht mit den anerkannten Anforderungen der Grundbesitzer auf Repräsentation, in Widerspruch.

Wollten auch andere Regierungen diesen Gegensatz retorquiren, so würde daraus folgen, daß Jeder nur in einem Staat Repräsentations-Rechte ausüben könnte; denn solcher verlustig, oder gezwungen seyn, sie einem im Lande Angefessenen zu übertragen, ohne den Stellvertreter instruiren zu dürfen, kommt doch wohl auf dasselbe heraus.

Besonders wichtig ist diese von allen bekannten landständischen Verfassungen abweichende Disposition, als es mehrere ehemals reichständische Häuser giebt, deren Häupter beständig außerhalb Württemberg wohnen. Die Fürsten und Grafen von Löwenstein, Taxis, Metternich, Stadion, Törring, Aspremont, Wartenberg, Staremburg, die Limburgischen Allodial-Erben und Andere, gehören in diese Klasse.

Kein mit einer Virilstimme begabtes landständisches Mitglied, soll außer seiner eigenen, noch mehr als 2 Stimmen übernehmen, und es ist also den Auswärtswohnenden, und eben deswegen unabhängigeren Ständen nicht möglich, ihre Stimme gerade dem oder denen zu übertragen, in dessen Ueberzeugung sie das meiste Vertrauen haben. Der Zweck dieser Verfügung kann nicht zweifelhaft seyn. Wird keine Stände-Versammlung gehalten, so findet nach D eine Ausschuß-Versammlung statt.

Die Dauer dieser Versammlung ist nur 4 Wochen, der Ausschuß kann weder in eine Erhöhung der Abgaben, noch in eine Umänderung der Gesetzgebung einwilligen; beide Gegenstände bleiben ausschließend der allgemeinen Stände-Versammlung vorbehalten. Dieser, aus dem Reichs-Erbmarschall und 12 von den Ständen zu wählenden Deputirten zusammengesetzte Ausschuß, kann nur jedes Jahr, vom 1sten Februar an, 4 Wochen lang, Beschwerden und Wünsche an den König gelangen lassen.

Ob der Ausschuß berechtigt sey, Beschwerden und Wünsche das ganze Jahr hindurch anzunehmen, sie aber nur in diesen vier Wochen vorzulegen, ist in den Grundzügen nicht bestimmt ausgedrückt. Die Gerechtfame der ständischen Repräsentation in Rücksicht ihres Antheils an der Staats-Verwaltung, werden sub II auseinandergesetzt, und hier

wird nähere Prüfung ergeben, ob die Stände sich wirklich im Besitz der wesentlichen oben benannten Rechte, nach dem Entwurf befinden würden, ohne welche eine ständische Versammlung, ihrer Bestimmung und der Erwartung des Volks, nicht entsprechen kann.

Es wird der Stände-Versammlung unter a das Recht beigelegt, daß ohne ihre ausdrückliche Bewilligung, keine Steuer erhöht und selbst in Kriegszeiten keine neue Steuer, weder direkte noch indirekte eingeführt werden soll.

Wären die Steuern in Württemberg auf den Friedensfuß zurückgesetzt gewesen, so würde diese königliche Erklärung den Wünschen des Landes zuvorkommen; es würde jetzt nur eines Budgets für die Friedens-Ausgaben bedürfen, welches mit Zuziehung der Stände entworfen werden müßte.

Allein nichts von all' diesem ist geschehen. Württemberg bezahlt noch heute die Steuern, die 1812 die Invasion nach Rußland, 1813 die Wiedererrichtung der im Norden zu Grund gerichteten Truppen, und 1813 und 1814 der Beytritt zur Coalition, und die Bewaffnung des ganzen Landes nothwendig machten. Was unter diesen außerordentlichen Umständen den Unterthanen aufgebürdet wurde, soll

für die Regierungszeit des jetzigen Königs als Grundlage bleiben.

Nur wenn noch mehr erforderlich seyn könnte, würden die Stände gefragt werden müssen.

Spricht also die Verfassung den Grundsatz aus:

daß unter der Regierung des jetzigen Königs, die unter so außerordentlichen Umständen auf die Spitze getriebenen Steuern immer die nemlichen bleiben sollen,

so muß man zugeben:

daß die Stände-Versammlung unter der Regierung des jetzigen Königs in Steuersachen nichts zu sagen haben wird.

Hat schon in diesem Augenblick der Kurfürst von Hessen drückende Steuern der ehemaligen westphälischen Regierung, in Hoffnung besserer Zeiten abgeschafft, und werden in Württemberg selbst nach dem Frieden, Steuern noch fort erhoben, deren Einforderung sich nur durch die ganz ungewöhnlichen Anstrengungen der letzten Jahre entschuldigen läßt, so muß man einräumen, daß während der Regierung des jetzigen Königs, die Stände keine Mitwirkung bei der Steuer-Bewilligung haben werden. Treten auch, wie wir hoffen, ruhige Zeiten, die die Verminderung des Militairs erlauben, unter des jetzigen Königs Regierung wieder ein, so dürfen doch die Stände, in gewöhnlichen Zeiten, gegen einen, durch außerordentliche Ereignisse aufgetommenen

Steuersfuß nichts erinnern. Das Maximum der Abgabe bleibt die Regel für die Regierung des jetzigen Königs, und wenn man auch hoffen könnte, daß der König aus eigener Bewegung Steuern, die, wenn sie nach den bestehenden Normen fernerhin erhoben werden sollen, ohnehin unerschwinglich werden müssen, mildern werde, so wird doch diese Milderung einzig und allein dem König, und auf keine Weise der Stände-Versammlung verdankt werden können. Offenbar, und um sich mit höchster Bescheidenheit auszudrücken, bleibt das ständische Recht, die Steuern zu bewilligen, für die Dauer der Regierung des jetzigen Königs — suspendirt. Selbst das Recht, Anträge und Vorschläge im Steuerwesen zu machen, scheint der Entwurf der Stände-Versammlung zu entziehen, denn wenn

eine Erhöhung der Abgaben nothwendig, oder überhaupt eine wesentliche Veränderung derselben rätlich wird, muß solche durch den Finanzminister in Antrag gebracht, und darüber in der Versammlung abgestimmt werden.

Ob die Stände-Versammlung oder der Ausschuß nur die Geschäfte einer Rechenkammer verrichten, oder aber gegen die Verwendung der Steuer, Vorstellung machen dürfe, wird nicht ausgedrückt, und nach dem, was vorausgegangen ist, läßt es sich kaum glauben.

Daß bey der Regierung des jetzigen Königs keine Civilliste ausgeworfen werden soll, lassen die Worte:

„wegen Bestimmung einer Civilliste für den König werden weitere Verhandlungen stattfinden,“

beynah vermuthen.

Die ständische Mitwirkung bey der Besteuerung, wird nach den Grundzügen, nur beim Antritt der Regierung eines neuen Königs, in Thätigkeit kommen:

Beym Antritt der Regierung eines neuen Königs, wird die Stände-Versammlung stattfinden, und sowohl wegen der Steuern, als der Civilliste wenn eine Statt findet, eine neue Verhandlung gepflogen.

Der Entwurf erkennt unter B als ein weiteres ständisches Recht, der Stände-Versammlung, Mitwirkung bey der Gesetzgebung zu. Der König hat die Initiative zu neuen Gesetzen.

Ohne Zustimmung der Stände-Versammlung erhält kein neues — die persönliche Freyheit, das Eigenthum, oder die Verfassung betreffendes allgemeines Gesetz, die königliche Sanction, und kann nicht promulgirt werden.

Auch hier, wie bey der Besteuerung, soll die ganze bestehende Gesetzgebung als ein die Stände-Versammlung nicht mehr angehörender

Gegenstand, ihrer Mitwirkung entzogen werden. Wem nicht unbekannt geblieben ist, wie Manches sich in der neuesten Gesetzgebung befindet, was von den ehemaligen Reichsständen und unmittelbaren Gemeinden und geistlichen Stiftungen als Eingriff in ihre Rechte angesehen wird, dem muß die Wichtigkeit dieser Beschränkung auffallen. Es kann hier nichts trösten als die Betrachtung, daß der König selbst in der am 11ten Januar im Statsrath gehaltenen Rede, den Einfluß anerkannt hat, welchen die Beschlüsse des hiesigen Congresses auf Württembergs innere Verfassung haben müssen. Es ist zu vermuthen, daß bey der Bearbeitung der Verfassung nach dem Entwurf, dieser wichtige Gesichtspunkt nicht übergangen werden wird.

Das System der Württembergischen Gesetzgebung ist vollendet, die Regierungsblätter von 1806 bis jetzt, zeugen davon. Manches, das urkundliche alte Recht, und das vaterländische Zerförende, wie z. B. die Vernichtung fast aller Adels-Rechte, wurde in die Gesetzgebung aufgenommen, und es bedarf jetzt nur im Geiße früherer Gesetze getroffener Regierungs-Beschlüsse, und keiner weitem neuen Promulgationen, um über das Eigenthum auf eine Art zu verfügen, deren Rechtmäßigkeit von denen, die das Opfer dieses Systems sind, nimmermehr wird anerkannt werden können.

Das den Ständen zuerkannte Recht, Gesetzes-Vorschläge als Wünsche vorzutragen, ist doch offenbar zu sehr beschränkt! Es liegt zwar in der Natur der Sache gegründet, daß dem König ein Veto zustehen muß; allein warum ihm dieses Recht auf eine Art vorbehalten, welche deutlich zu erkennen gibt, daß aus den Gesetzes-Vorschlägen der Stände-Versammlung selten oder nie etwas werden soll?

Zwar haben die Stände das Recht, dreymal den nämlichen Vorschlag zu wiederholen, der König schlägt aber den Antrag, wenn er ihm nicht behagt, zweymal, ohne einen Grund anzugeben, ab. Nur zum drittenmal ist er gehalten, die abschlägliche Antwort zu motiviren!

Sollten die Stände dann noch nicht müde seyn, erfolglos immer das nämliche zu wiederholen, so dürfen sie nur in Hinsicht auf die Motive, eine Vorstellung eingeben, jedoch keinen neuen Gesetzes-Vorschlag, sondern eine bloße Widerlegung der von dem König zur Begründung seiner Verweigerung angegebenen Argumente. Wozu soll aber diese Disputation helfen? Keine weitere Discussion führt zu irgend einem Resultat. In 6 Jahren braucht der König nur zweymal nein zu sagen, und die gegen seine letzte motivirte Verweigerung eingegebene allerunterthänigste Vorstellung zu den Acten nehmen zu lassen, so ist er vor allen ständischen Anträgen sicher. Wenig Mühe, verbürgt dem König einen großen Erfolg.

Erwägt man noch dabey:

- 1) daß die ganze Gesetzgebung, wie solche der König als unumschränkter Herr gegeben hat, dem Einfluß der Stände-Versammlung entzogen werden soll.
- 2) Wie viel Zeit die Anträge des Königs wegnehmen werden, und wie wenig für eigentliche ständische Geschäfte und Bearbeitung der Vorschläge übrig bleiben kann, so wie
- 3) mit geringer Mühe die Regierung die ständischen Vorschläge von sich entfernt halten und ablehnen kann,

so wird man einräumen müssen, daß auch die Mitwirkung bey der Gesetzgebung, welche der Entwurf der Stände-Versammlung zugestehet, den bisherigen Regierungs-Rechten des Königs, keinen Eintrag bringt.

Das unter E den Ständen zugestandene Petitionsrecht, ist in anderen Staaten ein individuelles Recht jedes Unterthanen, und wahrscheinlich ist es des Königs Absicht nicht, dieses jedem Oesterreicher oder Preußen, ohne alle Beschränkung zustehende Recht den Einzelnen entziehen zu wollen.

Würden die Stände das einzige Organ seyn sollen, durch welches sich der einzelne Unterthan über Bedrückung beschweren könnte, so würde bey der Zeit, welche die Beybringung der Bescheinigungen, über die von den königlichen Behörden verweigerte Annahme der Klagen veranlaßt, durch dieses Petitionsrecht im Ganzen nicht viel gewonnen werden.

Wichtiger ist die unter D den Ständen zugestandene Berechtigung, Anklagen gegen Minister und Staatsbeamte vorzubringen. Es wird in den Grundzügen billig vorausgesetzt, daß nur bestimmte Beschuldigungen angegeben werden können, um die Anordnung einer Untersuchung zu verlangen. Der König kann die Untersuchung nie verweigern. — Was über die Mitwirkung der Stände bey Bestellung des niederzusetzenden Gerichts, wenn die Anklage Hochverrath oder Confussion betrifft, vorkommt, so wie in andern Fällen über die Verweisung der Untersuchung an den ordentlichen Richter des angeklagten Staatsbeamten, scheint sehr zweckmäßig zu seyn, und wird durch die zur Ausarbeitung der landständischen Verfassung niedergesetzte Commission, in einem besonderen organischen Gesetz, wahrscheinlich nähere Bestimmung erhalten.

Nachstehende Bemerkungen verdienen indeß hierbei nicht übersehen zu werden.

- 1) Die Stände-Versammlung soll die 10 Deputirte, welche dem Gericht zur Bestrafung der Staatsbeamten beysitzen sollen, nur für deren Dauer, d. i. für 6 Wochen, zum Voraus ernennen.

2) Der König behält sich das Milderungs- und Begnadigungsrecht, wenn einer oder der Andere schuldig befunden wird, bevor.

ad 1) Scheint es, als wenn nur alle 3 Jahre Staatsbeamte angeklagt werden könnten, und die angeordneten Untersuchungen auch während der Dauer der Versammlungen, in 6 Wochen beendigt werden müßten. Wenn man bedenkt, welcher Mißbrauch verliehener Gewalt, von einer Stände-Versammlung zur andern vorkommen kann, so muß diese Beschränkung des ständischen Anklagerechts, einmal zum Nachtheil der Unterthanen, und zur Straflosigkeit unredlicher Staatsdiener führen, und fürs Andere auch die Zeit zu gründlicher Untersuchung der Anklagen zu sehr beschränken; ein Umstand, der besonders für den Beklagten nachtheilige Folgen haben könnte.

ad 2) Das Milderungs- und Begnadigungsrecht gehört zu den wichtigsten Regierungsrechten, und es ist von keinem Regenten zu fordern, auf dieses Recht Verzicht zu leisten. Einige Beschränkung desselben könnten jedoch die Stände in Rücksicht der schuldig befundenen Staatsbeamten verlangen, nemlich

- a) daß nie ein Schuldig befundener wieder im Staatsdienst angestellt werden könne.
- b) daß die Begnadigung oder Milderung, keinen Einfluß auf die Entschädigungs- und Satisfactions-Forderung haben dürfe, welche ein oder der andere Staats-Angehörige, gegen den schuldig befundenen Beamten zu machen vermag.

Wenn diese Bemerkungen bey dem über die Responsabilität der Staatsbeamten zu entwerfenden organischen Gesetz nicht unberücksichtigt bleiben, so können sich die Württembergischen Stände bei den Modalitäten beruhigen, unter denen ihnen das Recht der Beschwerdeführung über Malversationen der Staatsbeamten eingeräumt werden wird. —

Die unter III. enthaltenen Bestimmungen in Ansehung allgemeiner Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen, begreifen so ziemlich die Redensarten in sich, welche seit der Erklärung der Menschenrechte durch die erste National-Versammlung, allen Constitutions-Urkunden, die von Paris bis Neapel, und von Neapel bis Warschau entworfen wurden, einverleibt worden sind.

Schön ist die Gleichheit vor dem Gesetz, wenn das urkundliche Recht jedes Standes, durch das Gesetz in gleichen Schutz genommen wird; und eben so billig wird es Jeder finden, wenn kein Stand von Staatsdiensten ausschließt. Die unter B. ausgesprochene allgemeine Steuerpflichtigkeit, wird durch das Wort verhältnißmäßig modificirt, und hoffentlich werden bey den Verhältnissen, die erwogen werden sollen, auch die Rechtsverhältnisse nicht übergangen werden,

durch welche diese Regel ihre Ausnahme erleidet. Hierin namentlich muß die Entscheidung des hiesigen Congresses, auch auf Württemberg's Inneres, Einfluß haben. —

Unter C, wird mit Ausnahme der Familien der ehemaligen unmittelbaren Fürsten und Grafen, die allgemeine Conscriptions-Pflichtigkeit ausgesprochen. Es scheint, als sollten die bisher darüber in Württemberg bestandenen Gesetze,

weil zur Regulirung der Dienstleistungspflicht, eine eigene Commission niedergesetzt werden soll,

so viel die Rekrutirung betrifft, bey veränderten Umständen einer Revision unterworfen werden.

Das Auswanderungsrecht wird unter D. auf eine Art beschränkt, die mit den Grundlagen der künftigen deutschen Verfassung, wie man sich solche bisher gedacht hat, auf keine Art im Einklang steht. Es ist nicht abzusehen, warum, um aus einem deutschen Staat in den andern zu ziehen, die Anzeige des Abzugs, ein Jahr früher erfolgen, der Abziehende für sich und seine Kinder auf das Indigenat Verzicht leisten, und neben den gesetzlichen Auszugsgebühren, noch sonstige Verbindlichkeiten erfüllen soll. Gehört der Abziehende zum Adel, und besitzt seine Güter im fideikommissarischen Verband, so darf er für seine Kinder nicht auf Rechte entsagen, in welche sie, nach deutschen Rechten, nicht ihm, sondern dem ersten Erwerber succediren. Warum ein Jahr früher die Absicht aus dem Land zu ziehen, angezeigt werden soll, dafür läßt sich wenigstens kein Rechtsgrund angeben. Es gehört zu den Rechten des Deutschen, der kein Leibeigener ist, nach geleisteten oder bezahlten Kriegsdiensten, und berichtigtem Abzugsgeld, in Deutschland zu ziehen, wohin er will. Daß sämtliche Bundesstaaten, die Abzugsgebühren gegenseitig aufheben werden, läßt sich um so mehr hoffen und erwarten, als selbst Napoleon die Unbilligkeit dieser Abgabe eingesehen und erklärt hatte, sie gegen alle Staaten aufheben zu wollen, welche gegen Frankreich ein Gleiches beobachteten würden. Endlich geht auch diese Bestimmung die sogenannten Mediatifirten nicht an, denen selbst Napoleon die Freyheit bewilligt hatte, sich in befreundeten Staaten, nach ihrem Gutdünken aufzuhalten, ohne deswegens irgend einer Abgabe unterworfen werden zu können. Der Grundsatz unter E., daß die Minister und Staatsbeamten für jede von ihnen vorgenommene Verhaftung verantwortlich seyn müssen, ist von den meisten europäischen Nationen, in ihrer neuern Gesetzgebung anerkannt worden.

Es wäre indeß, um die individuelle Freyheit der Staatsangehörigen zu sichern, erforderlich, daß der König selbst sich des Rechts

begebe, Verhaftsbefehle auszufertigen, oder verordne, daß selbst für die von ihm ausgefertigten, der Staatsbeamte verantwortlich seyn solle, der deren Vollziehung bewirke. Ohne diese constitutionelle Bestimmung schützt der Grundsatz, wie ihn der Entwurf ausspricht, vor keiner Willkühr.

Barum nach F. in Hochverraths-Fällen ein Staatsangehöriger seinen ordentlichen Richter verlieren soll, läßt sich mit keinem haltbaren Grund vertheidigen. Der Hochverrath ist das einzige Verbrechen, wo das Attentat, wie die That selbst, bestraft wird; und dem des Hochverraths Angeklagten, muß daher besonders viel daran gelegen seyn, von seinem ordentlichen Richter, und nicht von einer willkührlich zusammengesetzten Commission gerichtet zu werden.

Bey guter Besetzung der Gerichtsstellen kann auch der Staat keine Gefahr laufen, wenn kein Verbrechen den Beschuldigten, dem ordentlichen Richter entzieht.

Wollte man gleichwohl bey dem Hochverrath eine Ausnahme festsetzen, so müßte doch wenigstens ein Gericht in allen Hochverraths-Fällen sprechen, und die Willkühr der Commissionen entfernt bleiben.

Die unter IV angegebenen allgemeinen Bestimmungen betreffen die Beschwörung der Verfassung durch den König, die Sicherung der Staatsschuld und die Errichtung eines Amortisations-Fonds.

Soll nun aus dem bisher Gesagten ein Urtheil über den Entwurf begründet werden, so concentrirt sich solches kürzlich in folgenden:

1) daß die Zusammensetzung der Stände ganz in des Königs Gewalt liege, und er schon dadurch seines vorherrschenden Einflusses gewiß seyn kann;

2) daß die Seltenheit der Landtage (alle drey Jahre) und die Kürze ihrer Dauer (6 Wochen) so wie der den königlichen Propositionen eingeräumte Vorzug, und die den Ministern gegebene Befugniß, nach Gutdünken die Geschäfte der Stände-Versammlung zu unterbrechen, den König auch zum Herrn der Deliberationen mache;

3) daß die Verfassung Württembergs, so wie sie der König in Acht Jahren unumschränkter Herrschaft ausgebildet, und nach Zertrümmerung so mancher Partikular-Verfassung und der wichtigsten Privatrechte, nach seinem Zwecke hergestellt hat, von der Stände-Versammlung, weder um das Volk in der Steuer zu erleichtern, noch Abänderungen in den Gesetzen zu bewirken, angegriffen, und auf deren Modifikation während der Regierung des jetzigen Königs angefragt werden kann.

4) Daß die Rechte, welche den Ständen eingeräumt werden, das Minimum nicht begreifen, welche bey den hiesigen Deliberationen und

in der bekannten Note der Gesandten der Fürsten des nicht königlichen Deutschlands, als wesentliche landständische Rechte anerkannt worden sind.

5) Daß die, die Freiheit der Staatsangehörigen und Unterthanen im Allgemeinen sichern sollenden Bestimmungen, sollen sie anders dem angekündigten Zweck entsprechen, noch mehrere Abänderungen und Zusätze bedürfen.

Wien, den 1sten Februar.

Graf Friedrich Solms-Laubach.

Uebereinstimmende Nachrichten aus dem Königreich Württemberg bestätigen, daß die Grundzüge der künftigen Verfassung nirgends Beifall finden. Der Grundsatz, daß während der Regierung des jetzigen Königs, das alte Steuersystem beibehalten werden soll, wird von Niemand gebilligt, und der Adel aller Klassen, so wie die Alt-Württembergischen Landstände, können mit einer Verfassung nicht zufrieden seyn, durch welche, was seit 8 Jahren als Ausfluß der Souverainetät geschehen ist, sanctionirt, und die Wiederherstellung des Rechtszustandes durch abgedrungene Einwilligung derer, die so viel verloren haben, unmöglich gemacht werden soll. Man vernimmt, daß die meisten ehemaligen reichständischen und reichsritterschaftlichen Familien, vor oder bei der Stände-Versammlung, ihre Rechte verwahren, und sich auf die eigne Erklärung des Königs beziehen wollen, in welcher er anerkannt hat, daß auch auf die innern Verhältnisse Württembergs die Beschlüsse des hiesigen Kongresses Einfluß haben würden. Mit ähnlichen Protestationen werden die altwürttembergischen Landstände nicht zurückbleiben, denen alle Rechte genommen worden sind, obgleich weder der Presburger Frieden, noch der Pariser Tractat vom 12ten Juli 1806, Privatrechte der Willkür Preis gegeben haben. Es ist zu besorgen, daß bei den hohen Begriffen, welche der König von seiner unumschränkten Gewalt hat, selbst die vorsichtigste Bewahrung, als eine Art von Beleidigung aufgenommen, und auf eine Art geahndet werden wird, die laute Unzufriedenheit veranlassen könnte.

Nichts würde solche mit den wohlthätigen Absichten der hohen Verbündeten, in so offenbaren Widerspruch stehenden Aeußerungen zweckmäßiger verhüten, als wenn von dieser Seite Sr. Maj. dem König von Württemberg der Wunsch geäußert würde, die Eröffnung der Stände-Versammlung bis nach Beendigung des hiesigen Kongresses zu verschieben. Allgemeine und besondere Gründe, lassen die Ergreifung dieses Auskunftsmittels hoffen; im Allgemeinen einmal, die Ver-

sicherungen, welche die allerhöchsten Mächte dem Mediatisirten und dem Reichsadel gegeben haben, und die nicht in Erfüllung gebracht werden, wenn zugegeben wird, daß deren Rechte während der Dauer des Kongresses, auf eine so auffallende Art vernichtet werden, und für's Andere, das offenbare Recht der alt-Württembergischen Landstände zur Wiedererhaltung ihrer früheren Verfassung, deren Garants, Preußen, Dänemark und Hannover anzugehen, ohne deren Genehmigung, Würtbergs Landstände 1806 aufgelöst worden sind.

Wie soll man in Deutschland eine bessere Zukunft hoffen können, wenn der Rechtszustand von der geographischen Lage abhängt, und in Hannover und Kurhessen die alten Landstände mit und ohne Modification zu ihren Rechten greifen, indeß in Württemberg durch ein Grundgesetz ausgesprochen werden soll, daß was Napoleon gethan hat, für die Ewigkeit gethan ist! —

---

### XXXII.

#### Stein an den Kaiser Alexander über die Badensche Erbfolge.

Les pretentions des Comtes de Hochberg sur la succession de Bade, doivent etre consideré sous le point de vue du droit, et sous celui des convenances, — j'ai cru devoir consulter sur l'un et l'autre le Comte Solms-Laubach, jurisconsulte très profond et le Ministre d'Etat de Bade Baron de Marschall, — ils m'ont [présenté] les deux Memoires, que j'ai cru devoir annexer pour les Personnes que votre Majesté Imperiale voudra peut etre charger d'examiner encore plus en detail cette question.

Mess. de Solms et de Marschall se reunissent dans l'opinion

1) que le droit des Comtes de Hochberg a la succession dans le grand Duché de Bade en cas d'extinction de la ligne male regnante, est fondé dans les anciennes loix et coutumes de l'Empire Germanique, dans l'observance de la maison de Bade, dans le pacte matrimonial du Grand Duc Charles Frederic, de l'année 1796, dans le pacte de famille constitué par le meme Prince en 1806, et signé par le Grand Duc Charles regnant aujourd'hui et les deux Oncles —

2) que le bien etre du grand Duché de Bade, et la conservation de la tranquillité de l'Allemagne, exige que l'ordre de la

Succession soit réglé et déterminé avant que le cas de l'extinction de la ligne male existe, et qu'une declaration faite de la part du Grand Duc avec l'agrement de V. M. I. aux puissances et Princes Allemands presents au Congrès assurera et constatera le droit de Succession des Comtes de Hochberg et previndra les suites d'un etat des choses incertain.

La Verité de ces observations sur le droit et sur la convenance me paroit evidente et convaincante, et j'ai cru devoir soumettre a Votre Majesté Imperiale le projet cy joint d'une declaration que le Grand Duc de Bade pourroit signer et remettre aux Princes Allemands présents au Congrès.

2. Fevrier 1815.

#### Graf Solms an Stein. Februar 1.

Ew. Excellenz erhalten in den Anlagen, mit den communicirten Actenstücken mein Gutachten über die Hochbergischen Successionsrechte. Will man auf Recht und Billigkeit sehen, so kann dagegen nichts eingewendet werden, und das Reich der höheren Politik, die wahre Fortsetzung des Napoleonischen, wird doch einmal in Deutschland seine Endschafft erreichen.

Mit diesem patriotischen Stoffeuzer empfehle ich mich Ew. Excellenz unschätzbarer Gewogenheit.

Solms.

---

### XXXIII.

#### Considérations sur l'Empire Germanique par le Comte de Capo d'Istria.

Vienne le  $\frac{28. \text{Janvier}}{9. \text{Fevrier}}$  1815.

Dépuis la décadence des Romains c'est l'Empire Germanique qui a soutenu par sa force, par son ascendant, et par l'éclat de Son nom, une grande prépondérance en Europe. —

Il la devoit à sa position géographique, au Caractère de ses peuples, à la faiblesse et à la division de ses voisins. Depuis l'Epoque de la Réformation, ce sont les habitudes qu'en faisoit subsister le prestige. —

La nouvelle tendance de l'esprit national parmi les peuples a changé les rapports entre les Etats. La civilisation et l'extension territoriale de plusieurs d'entr'eux, ont donné lieu à de nouvelles combinaisons, et l'état actuel de l'Allemagne, qu'on peut déterminer avec quelque justesse le mode de constituer cette nation utilement pour elle même et pour le repos de l'Europe.

L'Allemagne offre dans son ensemble le spectacle d'une nation, qui s'est pour ainsi dire résignée à l'école de l'adversité et des humiliations — Elle est sans contredit parmi les nations modernes, celle dont les différentes classes sont le plus unies par des liens moraux et intellectuels, la plus éclairée, la plus méditative, la plus passionnée, la plus susceptible de nos jours d'un grand mouvement, régulier, ferme, opiniâtre. Quelques soient les préjugés, ou les intérêts particuliers des Princes qui la gouvernent, il est désormais prouvé que chacun d'eux sera obligé par la force des choses, à donner à son pays une constitution. Ce qui annonce déjà de nouveaux progrès de cette nation vers un but politique. Une masse considérable de passions tantôt justes, nobles et pacifiques, tantôt ambitieuses, excentriques et guerrières vont être mises en action. Il est très difficile d'en préjuger les conséquences. Si l'on partage cette opinion, le problème de la reconstitution de l'Allemagne se réunit à la question suivante:

„Est-il convenable aux intérêts de l'Allemagne et à ceux de l'Europe de donner au Corps Germanique une force, fédérative solidement combinée et permanente: où bien, est-il préférable de le constituer de manière, à ce que par une suite des événements et de combinaisons nouvelles, on fasse subir à cet Etat des modifications et des changemens.”

Il paraît que c'est d'après cette dernière hypothèse, que le Comité Allemand cherche à fixer les principes du nouveau pacte fédéral du Corps Germanique. On a senti la nécessité de concentrer dans un seul intérêt, une seule volonté et une seule action, les intérêts dissemblables, les opinions variées et la force politique et militaire de l'Allemagne. On veut assurer son indépendance, sa tranquillité, l'amélioration du sort de toutes les classes, qui la composent.

Les moyens proposés jusqu'ici pour atteindre ce double résultat, sont de conférer à la fédération: a) le droit de faire la paix et la guerre; b) celui de décider les contestations entre les

## Aperçu des recettes

### R e c e t t e

Transport des caisses des armées  
antérieurement existantes . . . . .

Recettes puisées dans les Finances  
de l'Empire et les subsides.  
NB. Dans ce nombre sont compris 11,950,000 R.  
en obligations du Trésor . . . . .

Recettes faites hors des frontières  
et prises sur l'ennemi . . . . .  
Note. En ajoutant les recettes, qui n'ont pas été  
mises à la disposition de l'armée le Total  
monte à 17,393,238 R. 25 $\frac{1}{3}$  C.

Recettes intérieures de l'armée:

Princes; c) celui de garantir les constitutions locales et celles des Etats provinciaux appelés à concourir par leur vote à la législation et aux impôts, ainsi qu'à surveiller les administrateurs; d) enfin celui de protéger les médiatisés, la noblesse et toutes les classes.

Le Centre et la force, motrice de cette sphère très étendue d'attributions et de pouvoir, seroit confiée d'après les idées débattues jusqu'ici à la direction de cinq Cabinets, l'Autriche, la Prusse, le Hanovre, la Bavière, le Wurtemberg.

Le succès et la permanence de ce système suppose l'identité la plus parfaite dans les vues et dans les intérêts de ces cinq Cabinets, où au moins entre l'Autriche et la Prusse.

Dans cette supposition est-il de l'intérêt de la Russie de contribuer à la formation de ces liens? Cette union est-elle conforme aux intérêts de l'Allemagne . . . . l'Europe peut-elle y trouver le sien? . . . . Dans la supposition contraire (rendue si probable d'ailleurs par le témoignage de l'expérience) quelle sera la garantie de l'exécution fidelle des stipulations desquelles doit résulter ce lien fédératif? Quelle est la base du repos, du bonheur et de l'indépendance de l'Allemagne? On ne sauroit trouver ni l'un, ni l'autre dans ce système, et en remontant par l'analyse jusqu'aux véritables élémens, on voit les Princes allemands divisés entr'eux, et portés plus ouvertement à cette désunion par la discorde et les jalousies des Grandes Puissances directrices. Les peuples, opprimés par les suites de cette division, dont l'effet immédiat est de placer les Princes dans les attitudes hostiles les uns à l'égard des autres. Les menées des Puissances directrices, dans la vue de fortifier leurs partis respectifs. Celle de la France qui doit tendre à s'en former un. Les intrigues de la Bavière pour les favoriser. Celles du Roi de Wurtemberg pour ne point céder à son rival.

Dans ce conflit, soit que le midi de l'Allemagne gagne de la prépondérance sur le Nord, soit qu'il arrive le contraire, ce qu'il y a de plus vraisemblable, c'est que le peuple Allemand froissé et trompé dans son attente, procédera de son propre chef à sa délivrance, et au retour d'un ordre de choses stable et permanent.

Une crise de cette nature venant à se déclarer, la Russie sera appelée à soutenir l'un des partis. L'Autriche et la France s'armeront pour y opposer une résistance. —

Il paroît donc, que le pacte fédéral qu'on projète, est non seulement contraire au repos et à l'indépendance de l'Allemagne, mais aussi il s'oppose à l'affermissement d'un véritable équilibre et de rapports stables entre les Etats Européens.

On ne sauroit en effet concevoir la possibilité de cet équilibre et de ces rapports, toutes les fois, que dans la balance politique, un poids principal, tel que la force absolue et relative d'une Puissance centrale comme l'Allemagne, est constituée et dirigée de manière à porter en elle même le principe de la décomposition et le germe d'une foule de combinaisons nouvelles.

Il est de l'intérêt général de l'Europe, que la France demeure constamment dans les bornes, que les derniers événemens lui ont assignées, qu'aucun lien ne l'associe à l'Autriche, qu'aucune circonstance ne favorise le développement de son activité et de ses moyens sur le Continent, et surtout en Allemagne.

Conçoit-on l'espoir d'obtenir ces grands résultats, par le système auquel on veut assujettir le Corps Germanique?

Au contraire, dans l'autre hypothèse on travailleroit à donner à l'Allemagne une constitution politique, propre à fixer la sphère d'activité morale de ses peuples, qui serve à environner cet état d'une barrière inaccessible à la France, et à toute puissance étrangère, qui ramène l'esprit national à ses anciennes institutions, et qui assure le maintien et la vigueur de celles qu'on ajoutera à cet édifice. Par là on pourroit offrir aux états Germaniques une garantie permanente de leur liberté, et à l'Europe une base solide de son système politique futur.

Cette constitution fédérative ne peut reposer, que sur un seul principe, et subsister que par un seul lien, celui d'un Chef. Et ce Chef héréditaire ou Eléctif, suivant qu'une discussion plus approfondie détermineroit pour l'un de ces deux modes, semble devoir être l'Empereur d'Autriche.

Sans vouloir ici soutenir la possibilité de rétablir l'Empire Germanique tel qu'il a existé jusqu'à l'année 1803, sans entrer dans aucun détail relatif à la méthode qu'on pourroit adopter pour combiner actuellement la reconstruction de cet Empire, on se bornera à observer:

1) Que le même système fédératif dont on s'occupe est de nature à admettre un Chef. Les vœux des Allemands s'accordent assez à déférer à ce chef un pouvoir et des prérogatives qui le mettent en état de l'exercer utilement.

2) Que l'Autriche, placée ainsi à la tête de l'Allemagne, ne peut plus étendre sa force fédérative au delà du Rhin.

Par là l'indépendance de l'Allemagne est garantie, et celle de l'Europe n'aura plus à redouter une Alliance entre la France et l'Autriche.

3) Que la Prusse renfermée dans les justes limites de sa grandeur actuelle, participant à cette confédération, conserveroit sans altération ses rapports politiques avec les Puissances du Nord.

4) Que l'Empereur d'Autriche, vu l'extension considérable de sa domination en Italie, pourroit en portant l'antique Couronne de la Germanie, accorder à l'Italie une existence nationale sous son sceptre, en conférant le Gouvernement de cet Etat à un Prince de Sa maison. — Ce seroit faire le bonheur de l'Italie et fonder une juste proportion dans les rapports entre les Etats. —

5) Que la Couronne Germanique ne donneroit à l'Autriche aucune prépondérance agressive où menaçante. Elle ne seroit que conservatrice et passive.

Reste à considérer si l'Autriche peut accéder à cette proposition, et dans l'hypothèse négative s'il seroit utile de soutenir ce vœu avec persévérance.

Dans tous les cas il semble utile de proposer ce qui est juste, ce qui est de la convenance générale. Ne pouvant pas violenter l'adhésion à ce système, on se réserveroit au moins en le motivant dès à présent, le droit de recourir à ce moyen et de le mettre en oeuvre à la faveur des chances possibles à l'avenir, comme un objet de négociation générateur de combinaisons nouvelles, soit avec la même Puissance, soit avec la Prusse.

#### XXXIV.

#### Sur la convention de Bayonne par le Baron de Stein.

Vienne le 13. Fevrier.

Le Memoire auquel Mr. de Nowosilsoff a attaché son nom, a pour objet de prouver

la validité de la Convention de Baionne, et l'existence des droits du Duché de Varsovie sur les propriétés dont elle dispose —

Pour juger cette validité d'après les principes du droit des gens sur lesquels Mr. de Nowosilsoff appuie ses raisonnemens, il faut avant tout déterminer les questions:

quel a été le mode d'existence politique du Duché de Varsovie au 28. Fevrier 1813;

quelle est son existence politique à l'époque présente;

quels sont les droits de la Russie, quels sont les droits des autres Alliés sur le Duché de Varsovie?

Le 28. Fevr. 1813 époque de la paix de Kalisch ou de l'Alliance entre la Russie et la Prusse, le Duché de Varsovie étoit, état, corps politique, aiant son Roi son gouvernement son armée —, par ce traité la Prusse se trouva en état de guerre avec le Duché, et reprenait jure postliminii tous les droits qu'il avoit eu sur ce païs avant la paix de Tilsit, qui, comme toutes les transactions conclues avec lui ou avec la France, se trouvoient annullées par l'état de la guerre. —

L'existence politique présente du Duché de Varsovie, est celle d'un païs conquis, occupé militairement, administré provisoirement par la Russie — cette puissance n'a aucun droit de propriété ni sur le Duché ni sur ses pertinences, avant qu'il n'ait été statué sur lui par un commun accord entre les Puissances alliés, car

1) elles ont établi en general pour principe que les conquêtes seroient considérées comme un bien commun, les arrangements provisoires administratifs n'ont point préjudicié sur la propriété, dont le titre ne peut être constitué que par les traités qu'on va conclure. —

2) Le traité de Toeplitz enonce qu'on veut s'arranger sur la Pologne à l'amiable, elle est donc un objet de négociation, de transaction, aucun des alliés n'a donc encore un droit exclusif sur elle, ou sur ses pertinences.

Il découle de ces observations

1) que la Prusse se trouvant en guerre avec le Duché de Varsovie et la France depuis Febr. 1813 toutes conventions transactions etc. conclues avec eux sont annullées,

2) qu'elle revendique jure postliminii tous les droits publics et privés qu'elle avoit sur lui —

3) que le Duché de Varsovie doit être considéré dans ce moment comme païs conquis au profit des alliés, sur lequel on veut s'arranger à l'amiable, et qu'avant qu'un tel arrangement ait lieu aucun des alliés n'a un droit exclusif. —

2) que conséquemment même la convention de Bayonne etc. se trouvant annullée par l'état de guerre, entre la Prusse et le Duché de Varsovie, par les effets du jure postliminii, les droits

utiles qui en résultent seroient un bien commun à tous les alliés, et point à l'un d'eux exclusivement.

3) qu'il est difficile de déterminer la personne morale au nom de laquelle Mr. de Nowosiloff parle et écrit — est-ce au nom du Duché de Varsovie, c'est un païs conquis, politiquement mort —

est-ce au nom de la Russie — celle-ci n'a point de droit exclusif, elle occupe le païs militairement, elle l'administre provisoirement, son titre va être définitivement établi par le traité qu'on conclura;

Si Mr. de Nowosiloff admet la validité de la Convention de Bayonne, il doit admettre la validité du traité de Tilsit, car la première n'e s'appuie selon lui que sur le dernier, et comment expliquera-t-il le séjour des troupes Russes à Varsovie, sa propre administration, ses arrangements amiables qu'on va prendre maintenant sur la Pologne, et qui probablement ne seront point conformes à la teneur du traité de Tilsit.

### Sur l'histoire de la Convention de Bayonne, remis au C. Capo d'Istria, le 14. Fevrier.

Il existe depuis 50 ans en Prusse différents établissements publics sous le nom de Banque, de Société maritime, de Caisses des veuves civiles et militaires. La Banque est un établissement pour faciliter la circulation, et servait de dépôt aux particuliers, aux tribunaux pour les capitaux des mineurs, elle payoit à ses créanciers un intérêt modique, et plaçoit les capitaux chez des Particuliers à quatre pour cent. L'état avait donné à la Banque pour servir de sûreté à ceux qui avaient déposés leurs fonds, une somme de 4 millions d'écus, mais l'avait retiré en 1787. La société maritime étoit originairement une société d'actionnaires, mais elle a fini par se changer en établissement royal, chargé de l'achat du sel étranger et de l'amortisation de la dette publique.

Les caisses des Veuves civils, et militaires, appartenoient aux Sociétés des individus qui contribuoient une première mise, et arrosoient annuellement d'après les principes de la probabilité de la Vie humaine, pour assurer à leurs veuves une rente viagère.

Tous ces établissements à l'exception de la société maritime, devoient pour remplir leurs engagements faire valoir leurs capi-

taux accumulés, et placèrent, selon la liste cy jointe auprès de particuliers dans les provinces prusso-polonaises la somme de

11,260,902 écus

dont 6,883,408 écus appartiennent à la banque, et  
4,427,446 écus aux instituts mentionnés.

Napoléon s'empara de ces fonds en 1806, et les frappa de sequestre, mais par l'art. 25. du traité de Tilsit, garantit aux propriétaires les capitaux placés à la banque et dans les caisses mentionnés — Si cette disposition doit avoir un sens, ce ne peut être que celui, d'assurer la propriété des créanciers à la banque etc. pour la mettre en état de satisfaire les particuliers qui étoient ses créanciers — l'article est susceptible d'interprétations subtiles, Napoléon en profita, ceda par la Convention de Baïonne 1808 au Roi de Saxe toutes ces créances pour la valeur de 41 Mill. de francs contre une somme de 20 millions payables en termes etc.

La Prusse reclama cette masse de créances, negocia avec la Saxe, essaia un arrangement que Napoléon empecha, la guerre survint — et par elle la Prusse se trouva replacée dans la situation legale dans laquelle elle étoit avant la paix de Tilsit, et en droit de revendiquer sa propriété ou elle la trouvait, et jure postliminii. Mais par surcroit de précaution les traités de Basle 5. Avr. 1795 de Tilsit, la convention de Paris 20. Sept. 1808, de meme que toutes les conventions et transactions conclues entre la France et la Prusse furent annullés d'un commun accord entre ces deux Puissances,

du sçu de S. M. l'Empereur de Russie, comme on avoit établi pour principe dans les negociations de Paris, que les negociations „sur les interets particuliers de chaque puissance seroient traités conjointement par toutes, mais que les articles et traités seroient signés separement par les parties interessées. —

### XXXV.

#### Graf Solms Bericht an Stein über die Kaiserwürde.

Ew. Excellenz habe ich in der Anlage die Ehre die verlangten Bemerkungen zu übersenden.

Wien am 13ten Februar 1815.

Graf Solms-Laubach.

L'Empereur est le chef de la confederation.

La dignité imperiale est héréditaire; la maison d'Autriche en sera revetue.

Les attributions de cette dignité sont:

1) Le pouvoir judiciaire.

L'Empereur nomme le Président du tribunal suprême; les juges seront nommés par les membres de la confederation.

2) Les sentences du tribunal suprême sont executées par l'Empereur. Il n'a aucun droit de suspendre l'execution des sentences, ou de les modifier.

A la requisition de l'Empereur chaque membre de la confederation doit se charger des executions que l'Empereur lui assigne.

3) L'Empereur et les etats de la confederation ont egaleme le droit de proposer des loix; sans leur sanction respective, aucune proposition en acquiert la force.

4) Les ambassadeurs nommés par la diete pour traiter avec les puissances etrangeres, reçoivent leurs lettres de créance par l'Empereur.

Le Ministre de l'Empereur à la diete jouit des honneurs et distinctions d'un commissaire imperial.

5) L'influence que l'Empereur aura sur la force armée de la confederation, ainsi que la surveillance qu'il exercera sur tout ce qui a rapport à la defense des pays qui la composent, sera déterminé par le statut fondamental.

6) L'Empereur aura la prerogative, que les differens titres de noblesse accordés par lui, seront respectés dans tous les etats de la confederation.

7) Le statut fondamental lui accorde la recrue (Berbung) dans les 4 villes libres de la confederation.

Les recruteurs ne pourront engager que des gens qui ont obtenu d'une maniere legitime l'exemption du service militaire. (Cet article n'a rapport qu'aux etats de la confederation.)

## Sur le rétablissement de la dignité Imperiale en Allemagne, par le Baron de Stein.

Vienne le 17. Fevrier 1815.

Le Memoire de Mr. le C. de Capo d'Istria „sur l'Empire Germanique” expose avec autant de verité que de sagacité la faiblesse du systeme federatif que le comité Allemand propose, les suites funestes qui resulteront de cette faiblesse pour la tranquillité interieure de l'Allemagne et son independance exterieure, et prouve la necessité d'établir un chef unique de la federation, au lieu d'un directoire de cinque cabinets, divergents dans leurs vues, leurs interets, même dans les formes que chaqu'un adopte pour la gestion de ses affaires.

Si une institution aussi evidement fautive comme un directoire de cinque a pu être adopté par le Comité Allemand, il ne faut point l'attribuer à une erreur, mais à la jalousie qui subsiste entre les differentes cours, nommement entre l'Autriche, la Prusse, et la Bavière. Chaqu'une d'elle voit avec inquietude une influence preponderante accordée a une rivale, et prefere un etat de faiblesse, de fluctuation à un etat stable et fort, mais qui diminueroit son autorité. Ces considerations cependant ne me paraissent point conformes à une politique sage et liberale, la seule faite pour entretenir parmi les differents etats federés, de la confiance de l'attachement et du devouement pour le lien qui les unit.

Les attributions de la diete federale sont la legislation sur des objets d'administration d'un interet commun, l'organisation militaire, les rapports exterieurs, la décision des contestations entre les princes, et entre eux et les etats provinciaux. Entre toutes les puissances allemandes c'est surtout la Prusse qui par sa position centrale, au milieu de l'Allemagne, a un interet majeur à la voir fortement constituée et sagement administrée, elle doit craindre plus que toute autre de voir deperir les etablissemens militaires de la federation, troubler la tranquillité interieure, gener le mouvement du commerce, car elle a besoin de ces etablissemens militaires pour sa defense, elle sera necessairement impliquée dans toutes les dissensions de ses voisins, c'est elle qui profitera le plus de la liberté du commerce, comme elle possede des grandes rivieres, et une surabondance en productions territoriales et d'industrie, qu'il lui importe de voir circuler librement.

La situation géographique de l'Autriche la place à coté de l'Allemagne, les places federales ne couvrent point immediatement ses frontieres, son commerce se dirige vers le Danube et la mer Adriatique, les dissensions interieures en Allemagne ne l'interessent que faiblement, elle tachera de preference d'être bien avec la Bavière, dont la dependance lui sera d'ailleurs garantie par sa position géographique, et l'interet qu'elle prendra à l'Allemagne sera toujours subordonné à ses convenances momentanées. Nous venons de la voir agir dans cet esprit, montrer de la tiédeur dans le comité Allemand, vouloir ceder Mayence, Francfort, Hanau à la Bavière, lui temoigner une condescendance qui approche de la faiblesse, dans l'intention de se l'attacher fortement et de l'employer utilement dans la nouvelle lutte que les affaires de la Pologne et de la Saxe paraissaient vouloir amener. —

Il existe d'ailleurs un éloignement entre les Autrichiens et les Allemands, les grands jalouent la preeminence de rang dont les princes allemands jouissent, la masse se defie des lumieres, du mouvement dans l'esprit, dans les opinions qui se manifestent parmi leurs voisins, les Autrichiens se plaisent dans le repos, la mobilité et l'idealisme des Allemands, même la difference dans le language, leurs cause un malaise — ils attribuent tous leurs malheurs politiques à l'Allemagne, ils oublient que c'est l'armée de la ligue Allemande, qui leurs a soumis la Bohême à la Bataille du Weissenberg, et qu'il n'y a pas une famille allemande dont les ancêtres n'aient versé leurs sang dans les plaines de l'Hongrie pour en assurer la possession à la maison d'Autriche.

Si on admet que l'Autriche a un moindre interet à l'Allemagne que la Prusse, qu'il existe même dans son interieur des principes qui tendent à une separation, si on croit cependant que l'union de l'Autriche à l'Allemagne est indispensable pour celleci, et utile pour les interets politiques de l'Europe en general, alors on ne pourra se refuser à convenir, qu'il est necessaire de former un lien constitutionnel qui reunisse l'Autriche à l'Allemagne, et qui attache l'un à l'autre en lui accordant une grande influence une preponderance qui etablisse leurs rapports mutuels sur l'interet et sur le devoir. —

Comme la situation presente de l'Allemagne offre l'assemblage bizarre d'une puissance de 10 Mill. d'ames telle que la Prusse, avec la Principauté de Vaduz de 4000, toute autorité qu'elle soit confié à un directoire de cinque, ou à un chef unique et seul, aura une action differente sur des parties aussi heterogenes,

elle sera influente sur les uns, elle sera imperative sur les autres, mais dans les deux cas elle aura une existence plus solide et plus vivifiée se trouvant déléguée à un seul qu'à plusieurs, comme dans cette dernière hypothèse elle sera faible en principe, et faible par la nature de l'organe qui l'exerce.

Les attributions qu'on pourroit dans la situation présente de l'Allemagne proposer avec l'espérance de succès d'accorder à la dignité Imperiale, se rapportent à la concurrence à la législation, au pouvoir judiciaire, à la direction de la force armée, aux droits honorifiques.

La législation sur les objets d'un intérêt général de la fédération, et le droit de faire la guerre et la paix, devra être confiée à la diète fédérale et à l'Empereur, l'initiative appartenir à l'un et à l'autre, la sanction impériale sera nécessaire pour qu'une proposition de la diète aie force de loi.

Le pouvoir judiciaire sera exercé par un tribunal dont l'Empereur nommera le chef, les membres le seront par la diète, il aura l'exécution des sentences, d'après des formes qu'on prescrira.

La direction de la force armée, en temps de guerre, sera confiée à l'Empereur et à un Conseil de 3 Princes dont la Prusse seroit un membre permanent, la diète choisira les autres.

On fera un Règlement pour l'organisation militaire, la formation de l'armée, l'inspection et l'entretien des places etc. l'exécution de ce Règlement sera confié à l'Empereur et à un conseil de 3 Princes formé de la manière indiquée cy dessus. L'Empereur aura le droit de recruter dans les Villes libres, et d'y enrôler des sujets des princes qui se sont acquittés de leurs obligations militaires.

Les droits honorifiques de l'Empereur sont, le titre Imperial, sa qualité de chef héréditaire de la fédération, tous les actes législatifs et judiciaires passent en son nom, les ambassadeurs nommés par la diète pour traiter avec les puissances étrangères reçoivent leurs lettres de créances par l'Empereur, son Ministre à la diète jouit du rang de Commissaire Imperial. —

## XXXVII.

## Geheimerath v. Gärtner an Stein.

Erw. Hochfreherrliche Excellenz erlauben mir gnädig, die Einlage schriftlich zu wohlwollender Beherzigung empfehlen zu dürfen; weil rheumatische Schmerzen mir auszugehen nicht verstaten. Erw. Hochfreherrliche Excellenz waren stets die Stütze der Wahrheit und Gerechtigkeit; würdigen also zuverlässig auch die gerechteste aller Darstellungen, welche die Anlage enthält, HochIhrer alles vermögenden Protection.

Von Ehrfurcht und Dankbarkeit durchdrungen habe ich die Ehre zu erharren

Erw. Hochfreherrlichen Excellenz  
unterthäniger Diener  
v. Gaertner.

Wien den 17ten Februar 1815.

Der Hauptbevollmächtigte derjenigen Deutschen Reichsstände, welche den Zwecken Napoleons und einiger ihrer Mitstände durch den Rheinbund aufgeopfert, und welche von diesen seither mit dem Namen der mediatisirten oder Standesherrn belegt worden sind, hat in seinen früheren Eingaben

vom 28ten April	1814
„ 6ten May	„
„ 16ten May	„
„ 7/8ten September	„
„ 14ten October	„
„ 20ten October	„
„ 7ten December	„

eben so ehrfurchtsvoll als unumwunden erklärt:

1. Daß dieselben der allgemein anerkannten Gerechtigkeit ihrer Sache eben so unerschütterlich vertrauen, als sie bey ihrer darauf gegründeten Hoffnung, den bisherigen unerträglichen und ungerechten Zustand definitiv geendigt zu sehen, fest beharren.

2. Daß sie durch die Mäßigung und Geduld, mit welcher sie nun länger als ein Jahr, in dem befrehten Deutschland, diesen Zustand der Ungerechtigkeit und der eben so verderblichen als persönlich herabwürdigenden Willkühr fort ertrugen, ihre Ansprüche auf endliche Erlösung noch mehr begründet und verstärkt zu haben mit Recht glauben dürfen.

3. Daß sie nur von der Gerechtigkeitsliebe und Weisheit der verbündeten Allerhöchsten Monarchen die endliche Bestimmung und Garantie ihres künftigen Schicksals durch eine allgemeine Constitution vertrauensvoll erwarten, und daher gegen jede Particular-Constitution, welche die Souveraine des aufgelöseten Rheinbundes etwa zu geben gut finden sollten, für ihre Personen, Familien und Unterthanen sich feyerlichst verwahren müssen.

4. Daß sie, gemäß ihrem bewährten ächt Deutschen Sinne, übrigens zu jedem Opfer, welches die wahre und allgemeine Wohlfahrt des Deutschen Vaterlandes von allen vormaligen Reichsständen nach gleichförmigem Maßstabe erheischt, von Herzen bereit sind. Dahingegen,

5. nachdem sie als Opfer für die gute Sache 8 Jahre lang alle nur erdenkliche Schmach ausgestanden haben, und mit ihren Unterthanen dem gänzlichen Ruin nahe gebracht worden sind, sie unmöglich voraussetzen noch annehmen können, daß sie jetzt zum zweyten Mal unglückliche Staatsopfer werden und, während andere sich der Zukunft freuen könnten, sie allein mit Verzweiflung und ewig unauslöschlichen Gefühlen der tiefsten Kränkung eben dieser Zukunft entgegengehen sollten! Sie setzen vielmehr voraus und vertrauen zu den erhabenen Gesinnungen der verbündeten Monarchen und der, die Deutschen An-gelegenheiten leitenden gepriesenen Staatsmänner

6. daß ihnen nach langen Leiden endlich volle Gerechtigkeit angedeihen wird; daß demnach die Opfer, welche die Verbesserung der alten, einzig rechtmäßigen Constitution erfordert, allgemein seyn und gleiche Stände gleich umfassen werden. — Es soll daher

7. der Hauptbevollmächtigte, namentlich in Ansehung derjenigen Reichsstände, welche den Vergrößerungs-Ab-sichten von Baden, Würtemberg, Hessen-Darmstadt, Nassau und Ifenburg vorhin aufgeopfert wurden, erklären: daß sie, nach der feyerlichen Entfagung auf den Rheinbund, als diesen Staaten angehörend sich keineswegs ferner betrachten, und für diese ihre bisherigen rücksichtslosen Unterdrücker irgend eines ihrer constitutionellen Rechte aufzuopfern durchaus nicht geneigt sind; vielmehr

8. gegen die bereits erschienenen und dem Vernehmen nach eiligst noch geschmiedet werdenden Constitutionen dieser vormaligen Souveraine des Rheinbundes ihren bisherigen Vorbehalt auf das Bestimmteste hiermit wiederholen müssen.

Sie sind dies ihrer persönlichen Ehre, der Selbsterhaltung, sowie der Pflicht für ihre Familien und Unterthanen um so mehr schuldig, als namentlich das erschienene Königlich Württembergische Constitutions-Project einen neuen evidenten Beweis liefert, daß auf diesem ein-

seitigen und sterilen Wege wohl die augenblickliche Täuschung und hiernächstige Verzweiflung der zu hohen Erwartungen berechtigten Länder, aber wahrlich nicht die innere Ruhe und Wohlfahrt bereitet und gesichert werden kann.

Eine vollständige Beleuchtung der Königlich Württembergischen Constitutions-Acte würde außer dem Zwecke dieser kurzen Denkschrift liegen. Man beschränkt sich daher auf folgende einfache Bemerkungen, welche jedem Sachverständigen bey reiflicher Erwägung jener, zum Schein mit mancherley kosmopolitischen Idee aufgestuhten, Werke einleuchten müssen:

I. Liegt die Zusammensetzung der Stände ganz in der Gewalt des Regenten; folglich hat dieser schon dadurch das unfehlbare Mittel in Händen, seinen entscheidenden Einfluß zu sichern.

II. Die Seltenheit der Landtage (alle 3 Jahre), die Kürze ihrer Dauer (6 Wochen), sowie der den Königlich Propositionen eingeräumte ausschließliche Vorzug und die den Ministern gegebene Befugniß, die Geschäfte der Ständeversammlung nach Gutfinden zu unterbrechen, machen überdieß den Regenten ganz zum Herrn der Deliberationen.

III. Soll während der Regierung Sr. Majestät, des jegigen Königs die Verfassung in Ansehung aller der Verhältnisse, welche am tiefsten in die innere Wohlfahrt eingreifen, ganz so bleiben und unverändert erhalten werden, wie solche während der 8 Jahre des Rheinbundes und seines letzten Todeskampfs zu ihrer jegigen schrecklichen Vollendung reifte. Alle fuglos zertrümmerten Particular-Verfassungen und Rechte sollen also ferner zertrümmert bleiben; — die Steuern sollen auf der, alle Wohlfahrt der Unterthanen vernichtenden, Höhe bleiben, auf welche die schrecklichen Anstrengungen der Kriege von 1805. 6. 9. und 12. gegen Oesterreich, Preußen und Rußland, so wie der endlich erzwungene Kampf für Deutschlands Befreyung im Jahr 1814 sie getrieben hatten; — selbst künftig soll ein Vortrag zu Erleichterung der verarmten Unterthanen nur durch das Organ des Finanzministers gehen; — endlich sollen alle Gesetze, welche in dem für Deutschland so verderblichen Zeitpunkte von 1806—14 ergangen sind, als fortbestehend angesehen werden etc.

IV. Auch diejenigen Bestimmungen, welche die individuelle Freyheit der Staatsangehörigen und Unterthanen sichern sollen, z. B. das Emigrations-Recht, bedürfen, — sollen sie anders dem angekündigten Zwecke entsprechen, — noch mancher wesentlichen Abänderungen und Zusätze.

V. Begreifen die Rechte, welche den Ständen eingeräumt zu

seyn scheinen, bey weitem nicht das Minimum, welches z. B. die Gesandten des nicht königlichen Deutschlands in ihrer Note vom 16. November als wesentliche landständische Rechte anerkannt haben. — Wollte man auch

VI. das befragte Constitutions=Project, so wie andere, welche innerhalb des Umfangs des vormaligen Rheinbundes zu drohen scheinen, für ganz vollendete Werke erkennen: wo würde, bey solcher Vereinzelung der Deutschen Nation unter so verschiedenen Verfassungen, die Garantie für die Zukunft zu suchen und zu finden seyn?

Obgleich der Bevollmächtigte der durch den Rheinbund, für die Dauer desselben, mediatisirten Reichsstände bey allen seinen Vorträgen es sich zum unverletzlichen Gesetz gemacht hat, die persönliche Ehrfurcht gegen Regenten niemals hinten zu setzen; so gebietet ihm doch die Pflicht, hier auf die Beispiele aufmerksam zu machen, welche die Geschichte Europas, so wie Deutschlands insbesondere, von Aufhebung und Aenderung beschworener und nicht beschworener Constitutionen liefert.

Hieraus folgt also die geschichtliche Wahrheit, daß nur eine allgemeine Constitution für ganz Deutschland, welche in dem vereinten Interesse Aller ihre kräftigste Stütze findet, und welche überdies so wohl von einem zweckmäßig gebildeten, geleiteten und geschützten Reichs= oder Bundes=Tag, als von einem wohlgeordneten und unabhängigen obersten Justiz=Gericht aufrecht erhalten wird, der Deutschen Nation für äußere Sicherheit und innere Ruhe und Wohlfahrt diejenigen Früchte des heiligen Krieges gewähren und sichern kann, zu deren Hoffnung sie durch Proclamationen und Friedensschlüsse so feyerlich aufgefördert und durch ihre beispiellosen Aufopferungen so hoch berechtigt ist.

Diesen allgemeinen Bemerkungen über das königlich Württembergische Constitutions=Project könnte man, in Ansehung der dadurch im höchsten Grade herabgewürdigten Verhältnisse und verletzten Gerechtigkeiten der seither so unglücklichen Opfer des Rheinbundes noch manches anfügen, z. B. daß nur die Häupter derselben von der Conscriptio frey seyn sollen (ein Vorrecht, welches jeder verheirathete Familienvater der geringsten Stände genießt); ferner daß, wenn dem Besitzer eines Guts, welches 1000 Fl. einbringt, Siz und Stimme verliehen wird, dessen Wort auf dem Landtage eben so viel gelten soll, als z. B. das der Fürsten von Hohenlohe, welche 106,000 Unterthanen haben &c.

Man findet aber diese specielle Darstellung der Desiderien jener eben so schuldlosen als beklagenswürdigen Staats=Opfer gegen dieses und gegen ähnliche Constitutions=Projecte überflüssig, indem man durch

den allgemeinen, staatsrechtlich vollkommen begründeten, Vorbehalt gegen alle dergleichen eben so unbefugten als verderblichen Particular=Verfassungen der Pflicht bereits vollkommen entsprochen zu haben glaubt.

Aus diesen Prämissen geht aber die eben so ehrfurchtsvolle als sachgemäße Bitte hervor:

A. das Schicksal der vormalis mediatisirten Reichsstände und deren Unterthanen durch eine allgemeine Constitution nach dem, auf die alte rechtmäßige Verfassung gegründeten, Rathstabe gerechter Gleichheit herzustellen und unverlezlich zu sichern.

B. Dagegen alle angemaachten besonderen Constitutionen der Rheinbundes=Fürsten in Ansehung ihrer, ihrer Familien und Unterthanen für wirkungslos zu erklären. — Endlich

C. die Gründung der neuen allgemeinen Verfassung, auf welche Millionen biederer Deutschen ihre einzige und letzte Hoffnung gründen, möglichst zu beschleunigen; indem während des fortbestehenden Zwischenzustandes durch Steuer=Erpressungen und andere willkürliche gleich verderbliche Handlungen die so genannten Standesherrn völlig ruinirt und die Unterthanen auf den höchsten Punkt der Verzweiflung getrieben werden.

Wien, den 15ten Februar 1815.

---

### XXXVIII.

#### Rasumoffsky an Stein.

J'ai rendu compte à l'Empereur de la conversation que Votre Excellence doit avoir avec le Duc de Wellington. S. M. l'approuve; elle s'en remet entièrement à votre Sagesse, Monsieur le Baron sur le degré de communication que ce Sujet pourrait amener à l'égard de l'objet très confidentiellement traité jusqu'ici entre nous, en evitant d'y faire entrevenir à ses yeux l'Empereur.

Nous pourrions en causer peut-être demain matin avant de vous rendre chez le Duc. Je serai à vos ordres à midi ou même avant.

Agréez mon hommage.

Rasumoffsky.

Jendredi matin (23. Fevr. 1815).

---

## Sur le rétablissement de la dignité Imperiale en Allemagne, par Mr. de Humboldt.

Vienne le 3. Mars 1815.

On propose de rétablir la dignité impériale en Allemagne, parcequ'un Conseil de Princes manqueroit de force et d'unité, et qu'il conviendrait d'attacher par cette mesure l'Autriche à l'Allemagne et de lui donner un intérêt à défendre celle-ci et à ne pas s'en séparer.

Il n'est pas difficile de prouver, que ce double but ne peut être atteint par l'exécution de cette idée, spécieuse en théorie, mais à laquelle les considérations les plus importantes s'opposent.

1. Il est impossible de donner à un Empereur d'Allemagne le pouvoir étendu qu'il lui faudroit. La Prusse ne peut s'y soumettre, la Bavière, les autres Princes prépondérans ne le voudront pas.

2. Sans ce pouvoir, la dignité impériale ne donneroit pas au chef de l'Empire cet intérêt, qu'on a en vue, ou n'empêcheroit pas qu'il ne préférât toujours à celui de l'Allemagne celui de ses propres Etats, il n'exerceroit son influence que pour ce dernier, sans être utile à l'Empire, il lui deviendroit dangereux, il le deviendroit pour les puissances étrangères.

3. Tous ces argumens sont beaucoup plus forts encore lorsqu'on les applique à l'Autriche, que s'il s'agissoit de tout autre Prince Allemand. Elle n'a plus comme autrefois et la Belgique, et des possessions sur le Rhin et en Souabe, elle n'a plus cette influence décisive sur des Etats ecclésiastiques, qui confondoient ses intérêts avec ceux de l'Allemagne, ses possessions en Italie, en Hongrie, en Pologne constituent la grande masse de sa puissance, celles qu'elle a conservées en Allemagne sont dans un même arrondissement avec ces premières; de tout tems la maison d'Autriche a su les soustraire aux obligations qu'avoient les autres membres du Corps germanique, et maintenant l'intérêt de l'Autriche est plus séparé que jamais de celui de l'Allemagne. Or, il ne peut pas paroître douteux, que ce dernier ne soit sacrifié au premier, lorsqu'on considère que même sous les circonstances qu'on vient d'indiquer l'Autriche [a pu] juger de son intérêt d'abandonner Mayence et la rive gauche du Rhin, contre l'état Vénitien et d'autres avantages. Aujourd'hui, que tous ses intérêts

politiques sont tournés vers l'Est de l'Europe et vers l'Italie, sa situation est bien moins favorable à l'Allemagne, et si l'Autriche acceptoit la couronne impériale, elle seroit portée par la nature des choses même à la regarder ou comme une prérogative accessoire, qui en cas de besoin, devroit être sacrifiée à des intérêts majeurs, ce qui seroit dangereux pour l'Allemagne, ou comme un moyen d'augmenter sa force individuelle comme Puissance isolée, ce qui seroit dangereux à la fois pour l'Allemagne et l'Europe. La dépendance des petits Etats allemands seroit en général une suite nécessaire et immédiate de toute scission que des combinaisons funestes pourroient faire naître entre l'Autriche et la Prusse, l'Autriche se trouveroit pour lors vis-à-vis de ces Etats à peu près dans les mêmes rapports dans lesquels la France étoit avec la confédération du Rhin. Les Puissances étrangères ont un intérêt évident de maintenir la disposition du traité de Paris, qui veut que l'Allemagne soit une ligue d'Etats indépendans. Car quoique cette phrase n'exclue pas littéralement le rétablissement de la dignité impériale, nous savons tous que cette exclusion étoit dans l'intention des parties contractantes.

4. Quels que soient les défauts d'une fédération, manquant de chef, elle présente toujours les plus grands avantages que les circonstances permettent d'atteindre, elle seule écarte les inconvénients, elle seule est possible.

Developpons encore plus ce que nous venons d'avancer.

5. L'autorité impériale, devroit toujours être contrebalancée par d'autres institutions. Aussi tous les plans faits jusqu'ici pour le rétablissement de la dignité impériale, renferment-ils de pareilles institutions en attribuant tantôt à la Prusse, tantôt à elle et à la Bavière, tantôt à deux Princes électifs, des prérogatives capables de mettre un frein au pouvoir impérial. Par là, et par la jalousie et les méfiances qui ne laisseroient pas de s'élever contre le nouvel Empereur, on créeroit des difficultés étrangères au système fédératif, et se verroit obligé de donner à la dignité impériale outre la force nécessaire pour la défense de l'Allemagne encore celle qu'il faudroit pour vaincre les obstacles qui naistroient de son existence même.

6. Les questions de la guerre et de la paix dépendront-elles uniquement de l'Empereur? — Dans ce cas il disposeroit à son gré de l'Allemagne. Sa sanction au moins y sera-t-elle nécessaire? — Alors il pourroit arrêter le mouvement national le plus juste et le plus généreux. Son avis équivaldra-t-il simplement

à un certain nombre de voix? — Le même manque de force et d'unité qu'on reproche aux plans d'une fédération sans chef, paralysera aussi la nouvelle constitution.

7. Il ne faut point oublier que la proportion qui existoit autrefois entre la maison impériale et la plupart des nombreux Etats allemands est tellement changée depuis les sécularisations et les médiatisations, que là, où l'Empereur n'avoit besoin autrefois que de prononcer sa volonté, il devrait maintenant envoyer des armées.

8. En liant l'Allemagne par la dignité impériale aux destinées d'une des puissances européennes, on l'entraîneroit dans toutes les chances que cette puissance éprouveroit, danger évidemment moins grand dans le Système fédératif qui offre à ses membres la possibilité de se réunir autour des autres puissances et de rester neutres. Quelles que seroient les précautions qu'on prendroit pour distinguer l'Autriche, Chef de l'Allemagne, de l'Autriche puissance européenne, ces distinctions n'existeroient jamais que sur le papier, on compliqueroit la machine, et entraverait sa marche dans les tems ordinaires de formes constitutionnelles qui, au moment de la crise, deviendroient toutes inutiles et nuisibles.

9. Le même cas existeroit pour les affaires intérieures. La puissance revêtue du pouvoir impérial, devant prendre sur elle la responsabilité entière et tout l'odieux des démarches que des violations de constitution nécessiteroient, consulteroit ses propres intérêts et se garderoit bien de se brouiller avec un des Etats puissans de l'Allemagne, au lieu que dans le système fédératif elle fera bien moins de difficulté de se ranger de l'avis de la pluralité.

10. C'est ainsi que pour l'extérieur et pour l'intérieur les maximes de la Cour impériale, et même celles de son ministère prévaudroient constamment et souvent d'une manière peu adaptée à l'esprit national, tandis que dans le système fédératif qui offre des combinaisons beaucoup plus variées, et où l'opinion publique aura plus d'influence, une tendance nuisible pourra être beaucoup plus facilement écartée et remplacée par des déterminations salutaires. Et voilà ce qui convient à l'esprit de la nation allemande, qui n'est ni inquiet, ni remuant, mais qui tend à se porter en avant, et à profiter des lumières, qui s'oppose à cette immobilité pour laquelle l'expérience n'est rien et les siècles s'écoulent en vain.

11. La tranquillité et la sûreté de l'Allemagne, et l'influence que celles-ci exerceront sur l'équilibre de l'Europe, dépendront

toujours, de l'union de la Prusse et de l'Autriche, et le véritable danger pour l'Allemagne sera toujours une lutte entre ces deux Puissances. Par conséquent un des principaux points de vue en travaillant à une constitution allemande doit être d'éviter autant que possible dans les rapports constitutionnels de ces deux puissances tout motif de désunion, et de rendre dans le malheureux cas d'une guerre entre elles, le choc qui en résulteroit pour l'Allemagne et pour l'Europe, moins sensible. Or il est évident que sous ces deux rapports le système d'une fédération égale est préférable au rétablissement de la dignité impériale. Cette dernière crée par son existence même un système d'opposition entre l'Autriche et la Prusse, et force l'Allemagne dans le cas d'une guerre ou de se ranger du côté de la première, ou d'enfreindre la Constitution.

Le système fédératif au contraire rend tous les points de contacts entre ces deux puissances plus doux et moins dangereux, et si néanmoins une lutte s'engageoit entr'elles, l'Allemagne pourroit encore conserver sa neutralité dans des voyes constitutionnelles sous la protection de la Bavière et d'autres Etats prépondérans germaniques et des autres puissances étrangères.

Quand même enfin elle seroit entraînée, ses Princes se partageroient probablement entre les deux combattans, et le poids de ceux-ci deviendrait par là-même moins redoutable pour l'Europe.

## XL.

### Stein an Cotta.

Wien, den 26sten März 1815. Das Verfahren der Württembergischen Ständischen Versammlung ist allen hier anwesenden Freunden des Deutschen Vaterlandes höchst erfreulich — sie erkennen darin den guten festen Recht und Ordnung liebenden treuen Geist der Deutschen, der den Anarchisten und Tyrannen gleichmäßig verabscheut.

Es ist mir besonders angenehm Ew. Wohlgeboren auf eine so rühmliche, ganz meiner Erwartung angemessenen Art, handeln zu sehen. Hochachtungsvoll verbleibe ich

Ew. Wohlgeboren

ergebenster Diener  
K. v. Stein.

Dem Herrn Grafen von Sollowin machen sie gefälligst viele Empfehlungen.

Wien, den 18ten May 1815. An dem glücklichen Erfolg der Bemühungen Ew. Wohlgeboren, in Vereinigung mit vielen achtbaren Männern, ihrem Vaterland eine zweckmäßige Verfassung wiederzugeben, nehme ich den lebhaftesten Antheil.

Einen Gesichtspunkt müssen wir aber nicht vergessen, den der Erhaltung der Nationalität, der Verbindung der einzelnen Deutschen Staaten zu einem Ganzen — das unverständige Streben der Regierungen sich zu isoliren, dauert fort, und man beschuldigt außer der Bayrischen, auch die Sächsische und die Badensche — solche Absichten zu haben, die ihr vortrefflicher Kronprinz gewiß mißbilligt, und zu vereiteln wissen wird.

Herr Staatsrath Steegemann wird Ew. Wohlgeboren die Verordnungen wegen Landesbewaffnung und Städte-Ordnung mittheilen. Hochachtungsvoll verbleibe ich

Ew. Wohlgeboren

ganz ergebenster  
Stein.